

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Paul Wetterich</i>	Kooperation in der Straffälligenhilfe	195
<i>Heinz Baumann</i>	Straffälligenhilfe heute – Darstellung eines komplexem Problemfeldes und seiner Teilbereiche –	196
<i>Frieder Dünkel</i>	Zur Situation und der Entwicklung in der Entlassenenhilfe	202
<i>Siegfried Hellmund</i>	Eheberatung mit Straffälligen	208
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Literatur zur Straffälligenhilfe	215
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Caritas H. Zilken</i>	Familienseminar mit inhaftierten Müttern und ihren in Freiheit lebenden minderjährigen Kindern – Ein Erfahrungsbericht	221
<i>Gerd Meyer/Werner Ballhausen</i>	Erfahrungen mit einer Fortbildungsreihe auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe. Ein Beitrag zur Intensivierung der Zusammenarbeit von Justizvollzugsanstalten mit freien Einrichtungen für Suchtkranke ...	226
<i>Gerd Siekmann</i>	Schuldentilgung – eine notwendige Hilfe für Haftentlassene. Die Praxis der Entschuldungsverfahren beim Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.	229
<i>Klaus Winkler</i>	Elf Jahre Münchener Zentralstelle	232
	Aktuelle Informationen	237
	Für Sie gelesen	239
	Neu auf dem Büchermarkt	242
	Aus der Rechtsprechung	243

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Paul Wetterich</i>	Leitender Oberstaatsanwalt, Neuhauserstr. 12, 7750 Konstanz
<i>Dr. Heinz Baumann</i>	Heinrich-König-Str. 73, 4630 Bochum
<i>Dr. Frieder Dünkel</i>	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Günterstalstr. 73, 7800 Freiburg i.Br.
<i>Siegfried Hellmund</i>	Pfarrer und Eheberater, Frankfurter Str. 8, 4650 Gelsenkirchen
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11
<i>Caritas H. Zilken</i>	Dominikanerin von Bethanien, Gemeindereferentin in der Katholischen Seelsorge, Homburger Landstr. 112, 6000 Frankfurt/M. 50
<i>Gerd Meyer</i>	Referent, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Lenaustr. 41, 4000 Düsseldorf 30
<i>Werner Ballhausen</i>	Oberregierungsrat, Alfred-Bucherer-Str. 51, 5300 Bonn-Endenich
<i>Gerd Siekmann</i>	Richter am Amtsgericht, Op'n Klint 4, 2000 Wedel/Holstein
<i>Klaus Winkler</i>	Sozialpädagoge, Münchener Zentralstelle für Straftatlassenen- hilfe, Haimhauserstr. 13, 8000 München 40
<i>Dr. Hans-Georg Mey</i>	Dipl.-Psychologe, Leitender Regierungsdirektor, Rotdornschleife 9, 4700 Hamm

Kooperation in der Straffälligenhilfe

Paul Wetterich

Die 12. Bundestagung der Straffälligenhilfe, die vom 29. September bis 2. Oktober 1981 in Ulm stattfinden wird, gibt eine gute Gelegenheit, gezielt über einige Tätigkeitsbereiche des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe zu berichten. Die Bundestagungen selbst haben nun eine bald 30-jährige Geschichte; die Leitthemen zeigen die brennenden Probleme der jeweiligen Zeit^{1.)}. Die 11. Bundestagung 1978 in Münster/Westfalen aus Anlaß des 25-jährigen Bestehens des Bundeszusammenschlusses stand unter dem Motto „Straffälligenhilfe – gestern – heute – morgen“; sie hat in 10 Arbeitsgruppen aktuelle Fragen der Hilfen für Inhaftierte und Entlassene aufgegriffen. Die Tagung in Ulm – „Straffälligenhilfe – politische Aufgabe“ – wird von den damaligen Themen vier besonders aktuelle aufgreifen und in Arbeitsgruppen vertieft behandeln: Das Problem der Hilfen für straffällige Ausländer und die Drogenproblematik, die Schuldenregulierung und die Tätigkeit von Anstaltsbeiräten und freiwilligen Helfern. Hierbei wird jeweils die Kooperation staatlicher Stellen und der freien Straffälligenhilfe wohl besonders angesprochen werden.

Zusammenarbeit in der Straffälligenhilfe – die Zielsetzung „Gemeinsam den Rückfall verhindern“ – kennzeichnet in besonderem Maße die Tätigkeit der des Bundeszusammenschlusses^{2.)}, der Vorstände und der Fachausschüsse. Besonders der Fachausschuß II (Straffälligenhilfe) hat sich hier in den letzten Jahren verdient gemacht. Er hat zunächst eine in der Praxis viel beachtete Stellungnahme „Sozialhilfe und Überbrückungshilfe nach dem Strafvollzugsgesetz“^{3.)} erarbeitet. Gerade abgeschlossen sind die Arbeiten an einer „Handreichung für ehrenamtliche Helfer“, maßgeblicher Anlaß für diese Arbeiten waren Anregungen aus der letzten Bundestagung.

In immer steigendem Maße ist die Zusammenarbeit bei der Straffälligenhilfe nicht nur eine nationale Sache. Die Freizügigkeit hat zur Folge, daß in der Bundesrepublik Ausländer, im Ausland Deutsche betreut werden müssen. Die neuen Aufgaben haben neue Arbeitsmethoden entwickelt. Die Erfahrungen sind jetzt so reich, daß sie ausgewertet und anderen nutzbar gemacht werden können. Die Betreuung ausländischer Straffälliger in Deutschland bedarf – schon allein wegen der meist gegebenen sprachlichen Schwierigkeiten, aber auch zur besseren Berücksichtigung der fremden Mentalität und zur Erhaltung tragfähiger Kontakte – der Mitarbeit von Ausländern gleicher Volkszugehörigkeit. Das gilt umgekehrt natürlich auch für deutsche Straffällige im Ausland. Oft muß eine begonnene Betreuung nach Rückkehr ins Heimatland dort fortgesetzt werden, soll ein Erfolg nicht von vornherein in Frage gestellt werden.

Daß die Straffälligenhilfe an der Grenze nicht haltmachen kann, haben deren Träger in aller Welt erkannt. Das hat bereits 1950 zur Gründung der International Prisoners Aid Association (IPAA) geführt, der aus der Bundesrepublik der Bundeszusammenschluß und die Deutsche Bewährungshilfe als Mitglieder angehören. Eine internationale Tagung

der IPAA hat 1973 in Ulm stattgefunden. Im letzten Herbst (25. August bis 5. September 1980) hat in Caracas/Venezuela der 6. Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechenverhütung und Behandlung Straffälliger stattgefunden; bei diesem Kongreß haben sich die Vertreter der freien Verbände, denen ein Beraterstatus zugewilligt worden ist (dazu gehört auch die IPAA), mehrfach getroffen. Einige – auch von der UN-Konferenz beachtete – Stellungnahmen z.B. zur Ersetzung des Strafvollzugs durch weitere Alternativen sind dabei vorgetragen worden. Die Mitgliederversammlung der IPAA hat angeregt, daß zur Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit sich innerhalb der IPAA „Sektionen“ bilden sollten, wie sie z.B. jetzt schon im pazifischen Raum und in Nordamerika bestehen. Gemeinsame Tagungen der Ländergruppen, die etwa gleiche Probleme und auch ähnliche wirtschaftliche und gesellschaftliche Strukturen haben, sollen veranstaltet werden.

Die Idee ist so neu nicht. So sind in Europa schon vor der Konferenz in Caracas zwischen den Organisationen der einzelnen Länder Kontakte aufgenommen worden, um eine – möglichst in regelmäßigen Abständen tagende – Zusammenkunft zu organisieren, eine (nur Arbeitstitel) Europäische Konferenz der Straffälligen- und Bewährungshilfe. Die neueste Initiative ging von dem Niederländischen Verein der Institutionen für Bewährungshilfe aus.

Gemeinsam mit dem Bundeszusammenschluß^{4.)} wurde zu einem ersten europäischen Treffen^{5.)} nach Schloß Reisenburg bei Günzburg (in der Nähe von Ulm) eingeladen, an dem im Herbst 1980 fünfzig Vertreter der Straffälligenhilfe aus nahezu allen Ländern, die dem Europarat angehören, teilnahmen. Erste Fachtagungen werden im Herbst 1981 in Wien und in Paris stattfinden. Vertreter des Bundeszusammenschlusses werden jeweils tatkräftig mitarbeiten. Die erste Aufgabe, die diese Zusammenkunft sich selbst gestellt hat, steht bereits vor dem Abschluß: Es wird noch in diesem Jahr ein Handbuch erscheinen, in dem die einzelnen Organisationen über die Strafrechtspflege und die Behandlung Straffälliger in ihren Ländern berichten. Die weitere Arbeit wird in enger Kooperation mit dem Europarat geschehen.

Die bisherigen internationalen Kontakte der deutschen Straffälligenhilfe – vor allem repräsentiert durch die Betreuung deutscher Straffälliger im Ausland durch das Bundeshilfswerk für Straffällige – werden durch diese neuen Formen internationaler Zusammenarbeit noch wesentlich enger geknüpft werden. Die Förderung internationaler Kooperation in der Straffälligenhilfe wird in den kommenden Jahren ein Hauptanliegen des Bundeszusammenschlusses sein.

1.) Vgl. Wetterich, Die Bundestagungen der Straffälligenhilfe, ZfStrVo 1978, 126 f.

2.) Vgl. Wetterich, Die Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, in „Zwanzig Jahre Bundeshilfswerk für Straffällige e.V.“, Bonn 1978

3.) ZfStrVo 1980, 171 ff. und 1981, 115.

4.) ZfStrVo 1981, 114

5.) Gewisse Vorläufer einer solchen Konferenz waren Tagungen, die unter Federführung der Deutschen Bewährungshilfe – allerdings unter eingegrenzter Aufgabe – in Otzenhausen veranstaltet worden waren.

Straffälligenhilfe heute – Darstellung eines komplexen Problemfeldes und seiner Teilbereiche –

Heinz Baumann

I. Problemstellung

In Theorie und Praxis der Sozialarbeit und Sozialpädagogik sowie der angrenzenden Fachbereiche aus den Sozial- und Rechtswissenschaften werden die in der Straffälligenhilfe zusammengefaßten Teilbereiche kaum voneinander abgegrenzt und zum Teil gleichbedeutend verwendet. So wird zum Beispiel in Lehrbüchern zum Strafvollzug die Bedeutung der nachgehenden Hilfen für Haftentlassene dadurch hervorgehoben, daß auf die synonyme Anwendung der Begriffe von Straffälligenhilfe und Entlassenenhilfe verwiesen wird¹⁾. Hier jedoch von einer Gleichbedeutung bzw. Gleichsetzung der Straffälligenhilfe mit der Entlassenenhilfe zu sprechen, kann nicht den Realitäten gerecht werden, vor allem nicht unter Berücksichtigung des Gesamtbereiches der Straffälligenhilfe in bezug auf eine dauerhafte Resozialisierung und des dafür erforderlichen Konzeptes eines durchgängigen Hilfsprozesses²⁾, der eine stärkere Zusammenarbeit aller Teilbereiche erfordert.

Eine weitergehende Untersuchung der einschlägigen Fachliteratur verdeutlicht, daß – bis von wenigen Ansätzen abgesehen³⁾ – im Bereich der Straffälligenhilfe ein „Begriffs- und Bedeutungswirrwarr“ bei den zuzuordnenden Tätigkeitsgebieten besteht, welches über den rein theoretisch-wissenschaftlichen Bereich hinausgehend auch zu erheblichen Mißverständnissen und Zuordnungsproblemen in der Praxis führt. Daher erscheint es von Interesse, nicht zuletzt auch im Hinblick auf ein intensiveres Vertiefungs- und Schwerpunktstudium für Studenten der Fachrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik sowie der Psychologie, Soziologie und Rechtswissenschaften als aber insbesondere auch für die Fort- und Weiterbildung aller mit der Resozialisierung Straffälliger befaßter Personen, eine Aufarbeitung dieses komplexen Problembereiches des sozialen Hilfsnetzes vorzunehmen⁴⁾.

II. Teilbereiche der Straffälligenhilfe

Die Hilfen für Straffällige stellen eine besondere Form der im Rahmen der Sozialarbeit geleisteten Hilfsmaßnahmen dar, die unter dem Oberbegriff „Straffälligenhilfe“ zusammengefaßt werden⁵⁾. Alle Hilfen, die unter diesem Sammelbegriff subsumiert werden, sind auf eine bestimmte soziale Gruppe ausgerichtet, nämlich auf Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Straffälligkeit einer speziellen Hilfe für sich und ihre Angehörigen bedürfen. Demnach umfaßt die Straffälligenhilfe folgende Teilbereiche:

- die Soziale Gerichtshilfe;
- die Soziale Hilfe im Vollzug;
- die Bewährungshilfe;
- die Führungsaufsicht;
- die Entlassenenhilfe⁶⁾.

Im nachfolgenden gilt es, diese Bereiche im Kontext der Straffälligenhilfe darzustellen, ihre jeweiligen spezifischen Besonderheiten herauszuarbeiten und eine entsprechende Zuordnung im Rahmen eines Gesamtstraffälligenhilfekonzeptes anzudeuten.

1. Soziale Gerichtshilfe

Bei dieser Institution ist zu unterscheiden in:

- die Gerichtshilfe im JGG-Verfahren und
- die Gerichtshilfe im Erwachsenenstrafrecht.

Nach dem JGG haben die Jugendämter im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe die Aufgaben und Funktionen der Jugendgerichtshilfe auszuüben (§ 38 JGG). Diese Tätigkeit umfaßt sowohl die Berichterstattung und Stellungnahme unter pädagogischen und sozialpsychologischen Gesichtspunkten in den Verfahren vor dem Jugendgericht als auch die für die vorliegende Problemstellung wesentlichere Verpflichtung, sowohl für den jugendlichen Straftäter, der nicht zu einer Jugendstrafe verurteilt wurde, eine nachgehende resozialisierende Hilfe bereitzustellen, als aber auch im anderen Falle während des Vollzugs mit dem Jugendlichen in Kontakt zu bleiben und sich seiner Wiedereingliederung in die Gesellschaft anzunehmen.

Zur derzeitigen Situation ist kritisch anzumerken, daß wohl nicht zuletzt auf Grund der ungünstigen Personalsituation, insbesondere aber auch auf Grund der Eingebundenheit im Behördenbereich, die praktische Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe sich überwiegend in der Wahrnehmung der erstgenannten Aufgaben erschöpft und damit auch ausgelastet sein dürfte⁷⁾.

Die Gerichtshilfe nach dem Erwachsenenstrafrecht (§ 160 Abs. 3 EGStGB) stellt die Ermittlung dar, die eine Erforschung der Persönlichkeit und der Umwelt des einer Straftat Beschuldigten ermöglichen soll. Ihre Aufgabe ist es nicht, zur Überführung oder Nichtüberführung, sondern zur Gewinnung der Tatsachengrundlagen für die richtige Rechtsfolgeentscheidung sowie für künftige resozialisierende Behandlung beizutragen⁸⁾.

Die von der Sozialen Gerichtshilfe erstellten Berichte dienen insgesamt gesehen der Erhebung und Anamnese und Erhellung des sozialen Umfeldes schon während des Ermittlungsverfahrens und sollten der Staatsanwaltschaft und dem Gericht bereits vor der Hauptverhandlung vorliegen.

2. Soziale Hilfe im Vollzug

In Übereinstimmung mit dem StVollzG soll hier die frühere sog. Gefangenenfürsorge als Soziale Hilfe, auch Insassenhilfe genannt, verstanden werden. Sie umfaßt die Gesamtheit der Maßnahmen, die im Vollzug durch den Sozialdienst zur Abhilfe der negativen Auswirkungen des Freiheitsentzuges und zur Vorbereitung der Wiedereingliederung getroffen werden.

Die überkommene Theorie und Praxis der Gefangenenfürsorge im engeren Sinne, die lediglich auf die Behebung

einer materiellen Notlage abzielte, wird hierbei immer weiter ausgedehnt und insbesondere sozialpädagogisch orientierte Lebenshilfe für den Gefangenen und seine Angehörigen einbezogen ¹⁰⁾.

Der soziale Hilfsbereich hat starke Überschneidungsmomente vornehmlich mit der Bewährungs- und der Entlassenenhilfe. Dies gilt vor allem im Hinblick auf neuere Bestrebungen, bei denen die Kontinuität sachlicher und vor allem persönlicher Hilfen immer stärker an Bedeutung gewinnt.

Als zentrales Tätigkeitsgebiet aller Teilbereiche der Straffälligenhilfe, vor allem der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Soziale Hilfe und Entlassenenhilfe, ergibt sich hierbei die Entlassungsvorbereitung. In ihr müssen sich rechtzeitig die Aktivitäten der Sozialen Hilfe im Vollzug und der nachgehenden Bereiche sinnvoll ergänzen, um neben den mehr materiellen Hilfsmaßnahmen eine, gerade für die erste Zeit nach der Entlassung notwendige, helfende Beziehung in Form eines kontinuierlichen und durchgängigen Hilfsprozesses realisieren zu können.

Hier werden bereits erste Ansätze eines Gesamtstraffälligenhilfe-Konzepts deutlich, auf die später noch näher eingegangen wird.

3. Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe wird im Rahmen der Aussetzung einer Strafe bzw. des Strafrestes zur Bewährung tätig und nimmt durch die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen und Weisungen und des Widerrufs der Strafaussetzung eine besondere Stellung im Rahmen der Hilfen für Straffällige ein ¹¹⁾.

In einem Teil der Lehrbücher, Kommentare und der Fachliteratur zur Strafvollzugs- und Strafrechtswissenschaft wird die Standortbezogenheit und Eigenständigkeit als spezielle Hilfsmaßnahme kontrovers diskutiert. Im folgenden soll die Eigenständigkeit der Strafaussetzung zur Bewährung herausgestellt und die Bewährungshilfe als ein entsprechender Teilbereich der Gesamtstraffälligenhilfe verstanden werden; dies insbesondere deshalb, weil neben der in der Praxis bestehenden organisatorischen Trennung zwischen der Bewährungshilfe und der Entlassenenhilfe auch eine deutliche Abgrenzung dieser beiden Teilbereiche in den unterschiedlichen Voraussetzungen hinsichtlich ihrer Anordnung und ihres Beziehungsverhältnisses zwischen Proband und Helfer bestehen ¹²⁾.

Die Bewährungshilfe wird im Unterschied zur Entlassenenhilfe gesetzlich angeordnet (§ 56d StGB). Auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften ist sie in Zusammenarbeit mit den Gerichten zuständig für Jugendliche und Erwachsene, deren Strafe bzw. Strafrest zur Bewährung ausgesetzt wird. Demnach kann die Bewährung in zweierlich Hinsicht angeordnet werden:

- als Aussetzung einer Strafvollstreckung zur Bewährung;
- als bedingte Entlassung aus der Strafhaft.

Für die Praxis ist jedoch einschränkend zu berücksichtigen, daß nicht bei allen Aussetzungen zur Bewährung im

Erwachsenenstrafrecht eine Bewährungshilfe angeordnet wird. Nach dem JGG ist diese für Jugendliche und Heranwachsende demgegenüber zwingend vorgeschrieben.

Neben diesem Aufgabenbereich ist die Bewährungshilfe auch in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle nach § 68a StGB für die Durchführung der nachfolgend noch zu behandelnden Führungsaufsicht zuständig ¹³⁾.

Das Ziel der Bewährungshilfe ist es, durch intensive Betreuung und Hilfestellung den Verurteilten in Zukunft ein Leben ohne Straffälligkeit zu ermöglichen; ein wesentliches Merkmal dieser Institution liegt darin, daß die Einflußnahme auf den Straffälligen nicht unter den Bedingungen des Strafvollzugs, jedoch in einem gesetzlich dafür vorgegebenen Rahmen geschieht. Hieraus ergibt sich eine gewisse Doppelfunktion für den Bewährungshelfer, der die spezifische Problemstellung zugrunde liegt; einerseits stellt der Bewährungshelfer für den Probanden die Person dar, die einen Überwachungsauftrag des Richters erfüllt und kraft dieses Auftrages in seine Lebensführung verbindlich eingreifen kann, zum anderen soll er aber auch besonders als Helfer und Berater dem unter Bewährung Stehenden zur Seite stehen ¹⁴⁾. Unabhängig von dieser Problematik hat die Bewährungshilfe in den letzten Jahren einen erheblichen Bedeutungszuwachs zu verzeichnen. Wurden z.B. 1977 in der BR-Deutschland von 821 Bewährungshelfern 50.831 Probanden im Rahmen der Bewährungshilfe betreut, so sind 1976 von 1.241 Bewährungshelfern 66.282 Probanden betreut worden. Die Belastungsquote des Bewährungshelfers hat sich in diesem Zeitraum jedoch nicht wesentlich verringert. 1970 betrug die Betreuungsquote in der BR-Deutschland 63,3; 1973 sank sie um lediglich 1,4 auf 61,9. Angestrebt wird für die Bewährungshilfe eine Fallmeßzahl von 1 : 35 ¹⁵⁾. Durch die hohe Zahl von Klienten, die von einem Bewährungshelfer zu betreuen sind, werden die Hilfsmöglichkeiten in der Praxis allzuoft auf Maßnahmen der Überwachung und Kontrolle reduziert, obwohl die Notwendigkeit einer qualifizierten Bewährungshilfe im Hinblick auf den positiven Resozialisierungseffekt unumstritten ist. Eine Erhöhung der Anzahl von Bewährungshelfern mit der Zielsetzung der Herabsetzung der Betreuungszahlen und der damit verbundenen besseren Hilfsmöglichkeiten bedarf keiner weiteren Begründung. Zudem ist zu bedenken, daß die Kosten der Bewährungshilfe für einen zur Freiheitsstrafe Verurteilten wesentlich unter denjenigen Kosten liegen, die entstehen, wenn die Freiheitsstrafe in einer Vollzugsanstalt vollstreckt würde. Die Kosten für die Durchführung der Bewährungshilfe werden auf 1/5 der bei einer Strafverbüßung anfallenden Kosten veranschlagt, wobei die Steuerausfälle, die Sozialaufwendungen, die z.B. für den Unterhalt der Familie eines Inhaftierten entstehen, nicht berücksichtigt sind ¹⁶⁾. Darüber hinaus wirkt sich die Bewährungshilfe nicht so kriminalverschärfend auf den Verurteilten aus, und es können Negativauswirkungen eines Vollzugaufenthaltes aufgefangen werden ¹⁷⁾.

Abschließend sollte zu diesem Teilbereich der Straffälligenhilfe festgehalten werden, daß den humanitären und gesellschaftspolitisch positiven Auswirkungen des Verzichts auf die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bzw. der vorzeitig bedingten Entlassung in einem sozialen Rechtsstaat eine besondere Bedeutung zukommt.

4. Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht ist demgegenüber stärker als die Bewährungshilfe auf Maßregeln der Besserung und Sicherung hin ausgerichtet. Der Kontrollaspekt steht bei ihr im Vordergrund. Die praktische Durchführung ist demzufolge grundsätzlich mit einer stärkeren Reglementierung und Beaufsichtigung der Probanden verbunden¹⁸⁾. Auch bei der Zuordnung der Führungsaufsicht werden unterschiedliche Positionen vertreten. So erfolgt einerseits eine stärkere Zuordnung zur Bewährungshilfe und andererseits wird eine Angliederung an die Entlassenenhilfe vollzogen. Auf Grund der ausgeprägten Aufsichts- und Kontrollfunktion und des sich daraus ergebenden besonderen Verhältnisses zwischen Führungsaufsicht und Proband soll der Unterschied sowohl zur Bewährungshilfe als auch zur Entlassenenhilfe betont werden.

Zusammenfassend ist zu den Teilbereichen Führungsaufsicht und Bewährungshilfe festzustellen, daß beide Institutionen in gewisser Weise auch als eine besondere Form der Entlassenenhilfe und hier des staatlichen Bereichs angesehen werden können, wie dies auch wohl in einem Großteil der Fachliteratur impliziert sein dürfte. Die häufig zugrunde gelegte Gleichschaltung des gesamten nachgehenden Bereichs der Straffälligenhilfe mag nicht zuletzt auch darin begründet liegen, daß sich gleichgelagerte Berührungspunkte mit der nachfolgend noch abzugrenzenden Entlassenenhilfe sowohl hinsichtlich der gemeinsamen Problemstellung als auch der methodischen Arbeitsweise ergeben. Ob die Vergleichsmomente jedoch dazu berechtigen, die Teilbereiche der nachgehenden Straffälligenhilfe undifferenziert als Entlassenenhilfe zusammenzufassen, erscheint zweifelhaft. Diese Vorgehensweise wird ganz offensichtlich der heutigen Praxissituation nicht mehr gerecht und übersieht organisatorische Gegebenheiten. Vor allem im Hinblick auf die Behebung der in den einzelnen Teilbereichen unterschiedlich gelagerten defizitären Praxissituation, wie sie sich z.B. in der Entlassenenhilfe bei der Unüberschaubarkeit einer Vielzahl von Hilfestellen ergibt, ist eine differenziertere Betrachtungsweise erforderlich. Demnach erscheint es sinnvoll, bei der Entwicklung und Planung zukünftiger Reformen, die einzelnen Teilbereiche der Straffälligenhilfe begrifflich und inhaltlich voneinander abzugrenzen.

5. Entlassenenhilfe

Die Entlassenenhilfe im klassischen Sinne – früher Entlassenenfürsorge genannt – umfaßt ausschließlich die Hilfen, die auf bereits wieder in Freiheit Befindliche abgestellt sind. Sie zielt demnach auf Notsituationen ab, deren Entstehung mit der Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt zeitlich unmittelbar zusammenliegen¹⁹⁾. Eine so verstandene Hilfe, die sich lediglich auf die Lösung solcher Probleme richtet, deren Entstehung mit der Entlassung zeitlich zusammenhängt, ist zwar notwendig, aber nicht allein ausreichend, um eine erneute Straffälligkeit zu verhindern, da sie persönliche (psycho-soziale) Problemsituationen zu wenig berücksichtigt und in der Regel zu spät einsetzt.

Die strikte Trennung in der Praxis zwischen Sozialer Hilfe im Vollzug einerseits und Entlassenen-, Bewährungshilfe und Führungsaufsicht andererseits ist infolge des heutigen Verständnisses der Sozialarbeit als eine umfassende Lebenshilfe immer mehr in die Diskussion geraten.

Umfassende Hilfe bedeutet unter diesem Gesichtspunkt, daß auf den Probanden nicht erst nach der Entlassung eine erneute, anders geartete Hilfe (Betreuung) zukommt, sondern daß er bereits während des Vollzugs auf die Entlassung und das (besser sein) Leben danach übergangslos vorbereitet wird. Dies erfordert, wie bereits bei der Darstellung der Sozialen Hilfe angedeutet, ein verstärktes Zusammenwirken der Entlassenenhilfe mit dem Vollzug auf dem Tätigkeitsgebiet der Entlassungsvorbereitung.

Zur Abgrenzung zu den anderen Teilbereichen ist hervorzuheben, daß die Entlassenenhilfe materielle und persönliche Hilfen bei Problemen umfaßt, die durch oder nach der Entlassung entstehen und, abgesehen von Fällen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht, nicht mehr durch Maßnahmen der Justiz aufgefangen werden können, da entsprechende Verpflichtungen und somit auch die Durchführung der Hilfsangebote mit der Entlassung enden²⁰⁾. Es bleibt somit ein weiter Raum für die nachgehenden Hilfen, die von Stellen außerhalb des Vollzugs zugunsten der Entlassenen gewährt werden.

Die Träger dieses Entlassenenhilfebereichs lassen sich unterteilen in staatliche und außerstaatliche Hilfestellen. Zum staatlichen Bereich ist vornehmlich auf die Sozial- und Arbeitsämter sowie auf weitere behördliche Stellen, wie z.B. das Jugendamt zu verweisen. Die Träger der außerstaatlichen Entlassenenhilfe in der BR-Deutschland sind überwiegend im Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe organisiert. Neben diesen bereits etablierten Verbänden und Vereinigungen existieren noch eine Reihe von Initiativ- und Kontaktgruppen, deren Anzahl in den letzten Jahren erheblich gestiegen ist. Demnach kann beim außerstaatlichen Bereich zwischen Mitgliedsorganisationen des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe und freien gesellschaftlichen Hilfsgruppen unterschieden werden.

Ein *besonderes Abgrenzungsmoment* zu den ähnlich gelagerten Teilbereichen der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht ergibt sich aus der jeweils unterschiedlichen Entlassungsart bzw. deren Vorgang und den sich daraus ergebenden Zuständigkeitskriterien, die sowohl für die Tätigkeitsgebiete der einzelnen Teilbereiche als aber auch für die Ausrichtung auf ganz bestimmte Gruppen von Straffälligenhilfe ausschlaggebend sind.

So knüpft die Entlassenenhilfe an den rechtlichen Normalfall an: volle Verbüßung der verhängten Freiheitsstrafe abzüglich eventuell angerechneter Untersuchungshaft²¹⁾. Das Hilfsangebot im Rahmen der Entlassenenhilfe richtet sich demnach auf die Personengruppe von Straffälligen, die nach voller Verbüßung in die „unbeaufsichtigte Freiheit“ zurückkehren.

Davon abweichend können in ausgewählten Fällen durch die Rechtsinstitution der Führungsaufsicht Probanden der Aufsicht einer Führungsstelle unterstellt werden. Die hierdurch gewollte und angeordnete verstärkte Reglementierung und Beaufsichtigung der Lebensführung eines Probanden stellt ein besonderes Merkmal dieses Straffälligenhilfebereichs dar.

Im sogenannten „rechtlichen Ausnahmefall“, der jedoch

in der Praxis immer mehr zur Regel wird, erfolgt die Entlassung aus dem Vollzug nicht nach dem Ende der Strafe oder der Maßregel, sondern vorzeitig auf dem Wege der bedingten Entlassung als Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung. Hinzu kommt, daß darüber hinaus die Bewährungshilfe auch für Fälle der Aussetzung der Vollstreckung einer Strafe eintritt; also über den Bereich der nachgehenden Hilfen hinaus zuständig wird.

Die hiervon abzugrenzende Entlassenenhilfe umfaßt den Teilbereich der Straffälligenhilfe, der auf die ohne Auflagen und Weisungen in die „völlige Freiheit“ entlassenen bzw. zur Entlassung anstehenden Straffälligen abgestellt ist. Sie grenzt sich unter diesem Aspekt durch die fehlenden gesetzlichen Anordnungsvorschriften, wie sie bei der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht gegeben sind und sich mehr oder weniger stark auf das Beziehungsverhältnis zwischen Proband und Helfer sowie auf den Aufgaben- und Durchführungsbereich auswirken, von diesen Institutionen ab. Die so verstandene Entlassenenhilfe hat ihr spezifisches Charakteristikum in der völligen Freiheit im Hilfsprozeß. Zum Betreuungskreis gehören neben Entlassenen aus Untersuchungs- und Straftat auch im Rahmen der Straffälligenhilfe solche Straftäter, die nicht inhaftiert gewesen sind, aber gleichwohl einer resozialisierenden Hilfe bedürfen. Zu diesem Personenkreis gehören ganz allgemein Straffällige, die keine Freiheitsstrafe verbüßen mußten und nicht einem Bewährungshelfer oder der Führungsaufsicht unterstellt sind.

III. Zusammenfassung und Folgerungen für die Praxis

Die Ausführungen haben gezeigt, daß eine Definition und Abgrenzung sowohl der Straffälligenhilfe als besonderer Bereich der Sozialarbeit als auch der ihr zuzuordnenden Teilbereiche problematisch ist. Einerseits gibt es kontroverse Meinungen hinsichtlich der Begriffsbestimmungen, der Zuordnung, Bedeutung und Wertung dieser Bereiche, zum anderen werden Begriffe teils synonym verwandt.

Bei der dargestellten Gesamtübersicht der Straffälligenhilfe und dem vorgenommenen Versuch einer differenzierten Abgrenzung der einzelnen Teilbereiche und ihrer sachlichen Zuordnung zueinander haben sich als wesentliche Abgrenzungsmomente herauskristallisiert:

- die unterschiedlichen *Anordnungs- und Durchführungsvorschriften*,
- die sich daraus ergebenden unterschiedlichen *Zuständigkeitsregelungen* sowohl hinsichtlich der jeweils anders gelagerten Tätigkeitsgebiete als auch in bezug auf die Ausrichtung der Hilfsmaßnahmen auf ganz bestimmt abgegrenzte Personengruppen von Straffälligen und
- die daraus abzuleitenden unterschiedlichen *Aufgaben- und Durchführungsbereiche* mit ihren abweichenden Auswirkungen auf das Proband-Helfer-Beziehungsverhältnis, welches bei der Führungsaufsicht bis hin zur überwiegenden Reglementierung und Beaufsichtigung geht.

Den zusammengefaßten Definitionen, ihre Zuordnung und Abgrenzung zueinander, liegt eine entsprechende Auswertung und Fortschreibung zum Teil bereits vorliegende Ansätze bezogen auf die Realität der Straffälligenhilfe in der BR-Deutschland zugrunde. Die Intention der Arbeit geht dahin, die Theorie-Praxis-Diskussion auf dem Gebiet der Straffälligenhilfe insgesamt zu beleben, zugleich darüber hinaus jedoch auch Ansatzpunkte aufzuzeigen, die Reformen auf diesem bisher vernachlässigten Gebiet der sozialen Hilfen innerhalb unseres Gesellschaftssystems differenzierter planen und somit gezielter realisieren helfen.

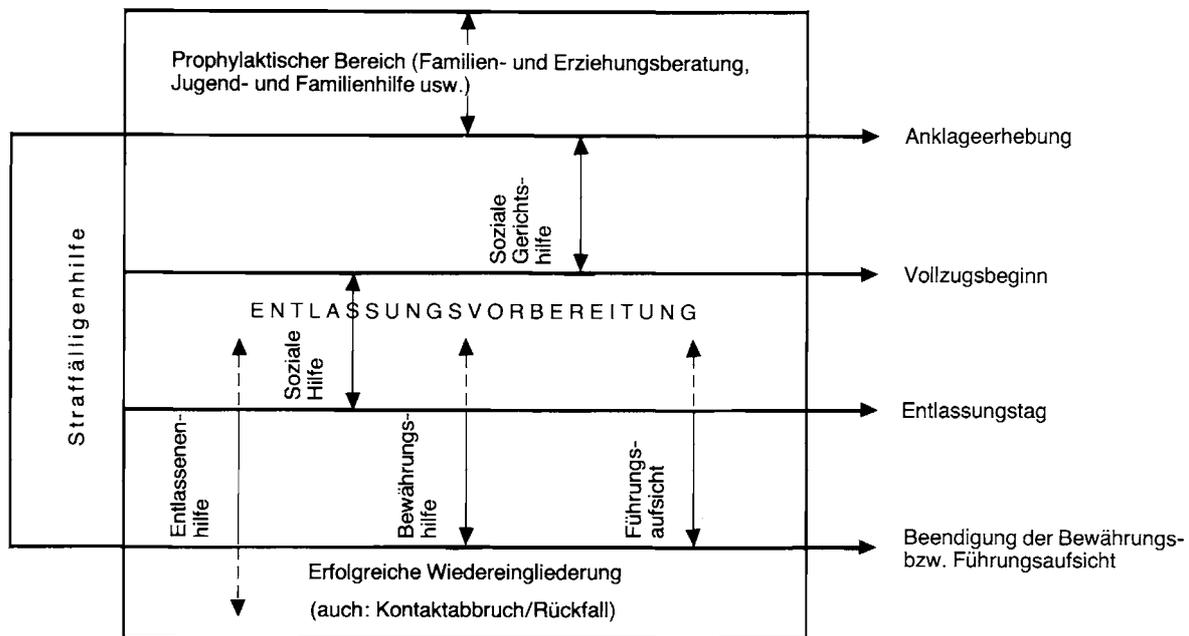
Wesentlich erscheint demzufolge die abschließende Feststellung, daß mit dem Begriff Straffälligenhilfe ein spezieller Hilfsbereich der Sozialarbeit umfaßt wird, der, bei allen Abgrenzungsnotwendigkeiten der einzelnen Teilbereiche zueinander, die Überschneidungen und Verzahnungen der Hilfsmaßnahmen entsprechend berücksichtigt, die hinsichtlich eines Gesamtkonzeptes der Resozialisierung verstärkt anzustreben sind. Dieser Gesichtspunkt liegt dem Grundsatz der „durchgehenden sozialen Hilfe“ zugrunde; er wird bestärkt durch die Erkenntnisse über die Bedeutung der „Kontinuität im Hilfsprozeß“ und der „Bindung des Probanden an eine bestimmte Bezugsperson“²²⁾.

Demgemäß ist ein intensives Zusammenwirken der Sozialen Hilfe im Strafvollzug mit dem sich jeweils aus dem Einzelfall für zuständig ergebenden Teilbereich Bewährungshilfe, Führungsaufsicht oder Entlassenenhilfe angezeigt.

Durch das umseitig dargestellte Schaubild soll der Handlungsspielraum und das Zusammenwirken bzw. Ineinanderübergehen von Aktivitäten der unterschiedlichen Teilbereiche verdeutlicht werden. Der Übergang von der durchgehenden bis zur unterbrochenen Linie soll die derzeit noch wenig realisierte Mitwirkung auf dem Gebiet der Entlassungsvorbereitung signalisieren.

Die Übersicht verdeutlicht weiter, daß eine mehr oder weniger strikte Trennung und somit auch klarere Abgrenzung zwischen der Sozialen Gerichtshilfe und den anderen Teilbereichen besteht. Diese Tatsache besagt, daß die Gerichtshilfe – wenn überhaupt – zur Zeit wohl nur überwiegend indirekte Auswirkungen auf die anderen Teilbereiche ausübt. Von einer durchgängigen Zusammenarbeit, wie hinsichtlich weitergehender Kontakte zum Probanden bzw. zu dessen nachfolgendem Betreuer oder gar mit dem Vollzug im Rahmen eines Informationsaustausches (z.B. Zusendung des Gerichtshilfeberichtes) kann wohl nur ansatzweise und in Einzelfällen, die zumeist auf die Jugendgerichtshilfe beschränkt sein dürften, gesprochen werden. Dieser Bereich sollte in Zukunft verstärkt in ein Straffälligenhilfekonzept einbezogen werden. Wie das Schaubild darüber hinaus zeigt, ergeben sich neben der gleichgelagerten Problemsituation der Bereiche Bewährungshilfe, Führungsaufsicht und Entlassenenhilfe wesentliche Überschneidungsmomente zwischen diesen drei Bereichen und der Sozialen Hilfe im Vollzug. Der in der Praxis bisher kaum durch die nachgehenden Bereiche realisierte frühzeitige Beginn der Hilfe bereits während der Vollzugszeit des Inhaftierten, ergibt sich als zentrales Aktivitätsfeld der Straffälligenhilfe vor allem dadurch, daß die Soziale Hilfe im Vollzug nur in Ausnahmefällen (§ 125 StVollzG) und ansonsten

Schaubild: Aktionsfelder der Straffälligenhilfe



lediglich indirekt (z.B. §§ 51, 74 Satz 3 StVollzG) auf den Zeitraum nach der Entlassung wirkt. Grundsätzlich endet das Betätigungsfeld der Sozialen Hilfe mit der Entlassung. Der Zeitpunkt der größten Rückfallgefährdung und die Probleme der Entlassungssituation sind somit ihrem Aktivitätsradius in der Regel entzogen. Hier wäre eine Änderung der Arbeitsweise durchaus dahingehend vorstellbar, daß eine Ausdehnung der Zuständigkeit der Sozialen Hilfe in den Zeitraum nach der Entlassung angestrebt oder im umgekehrten Falle der nachgehende Bereich teilweise bzw. vollständig in den Vollzug integriert würde²³⁾. Doch dürften solche Lösungsvorschläge insgesamt wenig realitätsbezogen sein und darüber hinaus eine Verwirklichung noch zusätzliche Probleme bewirken.

Realitätsbezogener erscheint demgegenüber die Planung eines durchgängigen und kontinuierlichen Hilfsprozesses als Grundstruktur eines Straffälligenhilfe-Konzepts in Form einer intensiven Kooperation und Koordination der Teilbereiche untereinander und hier insbesondere der Sozialen Hilfe im Vollzug mit dem jeweils zuständigen Bereich der nachgehenden Hilfe zu sein. Ein entsprechendes Gesamtkonzept der Straffälligenhilfe umfaßt demnach neben

- der Verstärkung von Maßnahmen innerhalb des Vollzugs, die daraufhin zielen, den Inhaftierten soweit zu stabilisieren, daß er die für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft notwendige Ich-Stärke zeigt,
- eine rechtzeitige, stützende Begleitung dieser Maßnahmen durch die anderen, für den nachgehenden Hilfsbereich zuständigen Teilbereich der Straffälligenhilfe, d.h. durch die Mitwirkung im Rahmen der Entlassungsvorbereitung eine Kontinuität im Hilfsprozeß zu ermöglichen²⁴⁾.

So könnten die bisher zu spät einsetzenden und insgesamt wenig effektiven Hilfen des nachgehenden Bereichs der Straffälligenhilfe, insbesondere die der Entlassenen-

hilfe, den Prozeß einer RE-Sozialisierung nachhaltiger unterstützen und fördern. So gesehen erstreckt sich Straffälligenhilfe auf drei Handlungsfelder:

- Aufarbeitung von Problemen während der Haft;
- Entlassungsvorbereitung in psychischer und materieller Hinsicht;
- Schaffung sozial-integrativer Maßnahmen und Hilfen durch die Gesellschaft und ihrer Hilfsorganisationen, wie durch die Bereitstellung von Übungsfeldern für späteres eigenständiges Leben, z.B. in der Form von Wohngemeinschaften²⁵⁾.

Ansatzpunkte für entsprechende Initiativen und Anstöße bieten sich insbesondere durch die:

- Einsetzung überverbandlicher Arbeitsgruppen mit verbindlichen Planungsaufträgen, vor allem hinsichtlich der Realisierung effektiverer Kooperations- und Koordinationsmöglichkeiten innerhalb der vielfältigen und z.T. unüberschaubaren Hilfestellen,
- Intensivierung gezielter Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie der beruflichen Begleitung (Supervision),
- Verbesserung der Personalsituation auch durch eine verstärkte Einbeziehung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
- Ausbau der Familien- und Freizeithilfen sowie der Öffentlichkeitsarbeit,
- vermehrte Einbeziehung der Gruppen- und Gemeinwesenarbeit und
- wissenschaftliche Begleitung.

Die verantwortlichen Stellen – sowohl staatliche als auch außerstaatliche Träger – sollten verstärkt entsprechende Initiativen ergreifen, um die Voraussetzungen zur Realisierung in den einzelnen Teilbereichen zu ermöglichen.

Anmerkungen:

1) So z.B. bei: Kerner, H.-J.: Stichwort: Straffälligenhilfe nach der Entlassung; in: Kaiser/Kerner/Schöch (Hrsg.): Strafvollzug; Heidelberg/Karlsruhe 1978, S. 326.

2) Vgl. zu den Folgerungen nach einem so gestalteten Hilfsprozeß insbesondere auch: Deimling, G.: Neue Möglichkeiten der Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft; in: ZfStrVo 1978, S. 7 ff.; Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsrecht; Berlin/New York 1977, S. 121 f.; ders.: Der rechtliche Rahmen persönlicher Hilfen; in: Molinski (Hrsg.): Versöhnen durch Strafe?; Wien/Göttingen 1978, S. 118; Wiesendanger, W.: Neue Formen der Straffälligenhilfe; in: Neue Perspektiven in der Kriminologie 1975, S. 129 ff.; Kerner aaO. S. 316.

3) So bei: Keck, U.: Gegenwartsfragen des Strafvollzugs in Deutschland; Freiburg 1957, S. 262; Paulsen, P.: Gefangenen- und Entlassenenfürsorge in Schleswig-Holstein; Kiel 1963, S. 102.

4) Bereits in der vom Verfasser durchgeführten Untersuchung zur Situation der Entlassenenhilfe wurde diese Problematik der Gesamtstraffälligenhilfe angesprochen (vgl. dazu: S. 32 ff. der voraussichtlich im Herbst dieses Jahres unter dem Titel „Entlassenenhilfe in der BR-Deutschland“ im Studienverlag Brockmeyer (Bochum) in der Reihe „Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern“ erscheinenden Arbeit). Im Rahmen dieser Abhandlung soll der Problembereich gezielter und ausführlicher angegangen werden.

5) Auch dazu: Paulsen aaO. S. 2; Maelicke, B.: Entlassung und Resozialisierung; Heidelberg/Karlsruhe 1977, S. 15.

6) Vgl. dazu weiterführend bei: Keck aaO. S. 262; Paulsen aaO. S. 102; Einsele, H.: Strafvollzug und Straffälligenhilfe; in: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Straffälligenhilfe im Umbruch; Bonn-Bad Godesberg 1973, S. 16 f.

7) Vgl. bei: Ullrich, H.: Gibt es in den Jugendämtern eine nachgehende Fürsorge; in: Deimling (Hrsg.): Sozialisation und Rehabilitation sozial Gefährdeter und Behinderter; Neuwied/Berlin 1973, S. 83 ff.

8) Beese: Gerichtshilfe – Eine Aufgabe für Sozialpädagogen; in: BewHi 1976, S. 145; Rahn, D.: Aufgaben und Praxis der Gerichtshilfe; in: BewHi 1976, S. 134; Schüler-Springorum, H.: Perspektiven einer Gerichtshilfe für Erwachsene; in: BewHi 1977, S. 224 ff.; Blau, G.: Die Wechselbeziehung zwischen Strafurteil und Strafvollzug; in: MschrKrim 1977, S. 342 f.

9) Vgl. §§ 71 - 75 StVollzG „Soziale Hilfe“ sowie Calliess, R.P./Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetz; München 1979, S. 216 ff.

10) Kerner aaO. S. 269.

11) Kaiser, G.: Stichwort: Stellung des Strafvollzuges im System des Rechts; in: Kaiser/Kerner/Schöch aaO. S. 6; Maelicke aaO. S. 15 f.

12) Weiterführend dazu bei: Posser, D.: Zwanzig Jahre Bewährungshilfe in NRW; in: Landesregierung NRW (Hrsg.): Dokumente und Meinungen 5/1973, S. 10 f.; Lübbe, E.: Risiko und Chancen der Bewährungshilfe; in: BewHi 1973, S. 215 ff.; Lüderssen, K.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in Deutschland; in: Lüderssen/Sack (Hrsg.): Die gesellschaftliche Reaktion auf Kriminalität; Frankfurt 1977, S. 366 ff.

13) Zu den Aufgabenbereichen vgl. insgesamt die §§ 21 - 26 a JGG; §§ 56 - 58 StGB bzw. §§ 88, 89 JGG sowie § 77 StGB.

14) Posser aaO. S. 17 f.

15) Zu dem Zahlenmaterial vgl. insgesamt: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Rechtspflege, Fachserie 5 „Bewährungshilfe“; Stuttgart/Mainz 1979, S. 4; Gillich, H.: Kriminalität – Bewährung – Hilfe; Mannheim/Ludwigsburg 1973, S. 9; Römer, I.: Zwanzig Jahre Bewährungshilfe; in: BewHi 1976, S. 101; Kosubeck, S.: Praxis der Straffälligenhilfe; Stuttgart 1978, S. 110; zu den angestrebten Fallzahlen auch: Schwind, H.-D.: Leitplanung Justiz 2000; in: Der Weg 2/1978, S. 9.

16) Posser aaO. S. 30; B.-Lisop, I.: Forschung zur sozialen Lage Haftentlassener; Bonn-Bad Godesberg 1978, S. 121.

17) Schneider, H.-J.: Jugendkriminalität im Sozialprozeß; Göttingen 1974, S. 91.

18) Vgl. hierzu sowie zum nachfolgenden: Hager, B.: Zur Problematik der sozialpädagogischen Funktion der Führungsaufsicht; in: BewHi 1976, S. 126 ff.; Stöckel, H.: Das Institut der Führungsaufsicht; in: BewHi 1974, S. 251 f.; Kleinknecht, T.: Führungsaufsicht; in: Schwind/Blau (Hrsg.): Strafvollzug in

der Praxis; Berlin/New York 1976, S. 408 ff.; Quadt, T.: Überlegungen zum Verhältnis von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht; in: BewHi 1976, S. 121 ff.

19) Vgl. dazu: Pundmann, F.: Begriffbestimmung der Entlassenenhilfe; in: Schwind/Blau aaO. S. 368 ff.

20) Müller-Dietz 1976 aaO. S. 51; Baumann u.a. aaO. S. 129; Schüler-Springorum, H.: Planung des Strafvollzuges; in: Baumann (Hrsg.): Die Reform des Strafvollzuges; München 1974, S. 51.

21) Kerner aaO. S. 323.

22) Wiesendanger aaO. S. 199 ff.; Müller-Dietz 1979 aaO. S. 118; Deimling aaO. S. 7 ff.; Kerner aaO. S. 316; zur Forderung eines durchgängigen Hilfsprozesses vgl. auch die Untersuchung des Verfassers zur Situation der Entlassenenhilfe (FN 3).

23) Vgl. dazu bei: Dellschaft-Hupfauer, R.: Zur Wirksamkeit von Straftlassenenhilfe; in: BewHi 1973, S. 8 ff.; auch ansatzweise bei: Baumann u.a. aaO. (§ 64 III).

24) Vgl. zu diesem Problembereich auch die Untersuchung des Verfassers (FN 3).

25) Niggemann, W.: Vorwort; in: Kosubeck aaO. S. 5.

Zur Situation und Entwicklung in der Entlassenenhilfe

Frieder Dünkel

1. Zum Umfang des Problems

Die Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik liegt traditionell in den Händen freier Träger, daneben aber – und dies in zunehmendem Maße – auch der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht. Zum quantitativen Umfang des von den Institutionen und Einrichtungen der Entlassenenhilfe zu bewältigenden Problems zunächst einige Zahlen: Im Jahre 1979 wurden 60 335 Gefangene entlassen, davon 18 093 oder genau 30 % vorzeitig, d.h. in der Regel nach zwei Drittel der verbüßten Strafe. Etwas mehr als die Hälfte der bedingt Entlassenen – genaue Zahlen sind aus der Strafvollzugsstatistik nicht entnehmbar¹⁾ – bekamen einen Bewährungshelfer zugeordnet, sei es, daß die vorzeitige Entlassung nach Jugendstrafrecht mit der dann obligatorischen Unterstellung erfolgte, sei es, daß nach Erwachsenenstrafrecht eine günstige Prognose nur aufgrund der Beiordnung eines Bewährungshelfers gestellt werden konnte, oder weil der Gefangene mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe verbüßt hatte²⁾. Demnach steht für etwa jeden 6. Entlassenen ein Bewährungshelfer zur Verfügung³⁾, während potentiell etwa 50 000 Personen jährlich auf die anderen Träger der Entlassenenhilfe zukommen. In Wirklichkeit nehmen natürlich weit weniger Entlassene – abgesehen von Arbeits- und Sozialämtern – staatliche oder private Einrichtungen in Anspruch. Dies etwa, wenn eine ausreichende Entlassungsvorbereitung gegeben ist oder aus anderen Gründen eine Notwendigkeit zur Nachbetreuung nicht besteht. Gelegentlich spielen allerdings auch Vorbehalte oder Hemmungen bei Entlassenen eine Rolle, staatliche oder in ähnlichem Zusammenhang gesehene Einrichtungen aufzusuchen. Selbst dort, wo eine enge Zusammenarbeit zwischen Vollzugsanstalten und Anlaufstellen gewährleistet ist, wie beispielsweise in Freiburg, sucht nur der geringere Teil von Entlassenen solche Einrichtungen auf⁴⁾.

Daß eine ausreichende Entlassungsvorbereitung durch die Sozialarbeiter in den Vollzugsanstalten häufig nicht gewährleistet werden kann, ist keine Neuigkeit. Genannt wird in diesem Zusammenhang immer wieder die Überlastung angesichts zu hoher Fallzahlen, ein Problem, das auch in der Bewährungshilfe wiederholt Gegenstand rechts- und berufspolitischer Auseinandersetzungen ist⁵⁾. Auch hierzu einige Zahlen: In Baden-Württemberg waren Anfang 1980 100 hauptamtliche Sozialarbeiter in den Vollzugsanstalten tätig⁶⁾. Im Jahre 1979 wurden 7 742 Gefangene (inkl. U-Häftlinge) in Baden-Württemberg entlassen, d.h. im Durchschnitt kamen auf einen Sozialarbeiter 77 Entlassungen pro Jahr⁷⁾. Da die gleichen Sozialarbeiter im Durchschnitt pro Stichtag knapp 60 Gefangene zu betreuen haben⁸⁾ und hierbei durch eine Fülle von Urlaubs- und anderen Anträgen überhäuft werden, kann man sich leicht vorstellen, daß die eigentliche Entlassungsvorbereitung häufiger nur ungenügend zu leisten ist. Die genannten Durchschnittswerte besagen im übrigen natürlich nichts über die in einzelnen Vollzugsbereichen wie etwa der Untersuchungshaft oder Teilen des sog. Regelvollzugs weit schlechteren Bedingun-

gen, während im Jugendvollzug die Zahlenverhältnisse etwas günstiger zu sein scheinen⁹⁾.

Zwei weitere Problembereiche, die insbesondere in Flächenstaaten eine Rolle spielen, erschweren eine sinnvolle Sozialarbeit in den Anstalten: Einmal die Einweisung aufgrund der Zuweisung durch zentrale Einweisungsanstalten wie z.B. in Baden-Württemberg mit der Einweisungskommission in Stuttgart-Stammheim¹⁰⁾. Die Zuweisung erfolgt nach prognostischen Kriterien oder speziellen Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsangeboten und nicht nach Gesichtspunkten des späteren Entlassungsortes. D.h., alle die Einweisungskommission durchlaufenden Gefangenen¹¹⁾, bei denen eine günstige Prognose nicht gestellt werden kann, kommen in der Regel entweder nach Freiburg, Mannheim oder Bruchsal, gut prognostizierte z.B. nach Ulm. Hierdurch wird in vielen Fällen der Kontakt zu den Familien ebenso wie die konkrete Entlassungsvorbereitung aufgrund der räumlichen Distanz erheblich erschwert. Eine befriedigendere kriminalpolitische Lösung wäre unter Beibehaltung des bisherigen Zuweisungssystems nur durch die Einrichtung örtlicher kleiner offener Anstalten oder Übergangshäuser denkbar, in denen der Gefangene an seinem späteren Wohnort sinnvoll auf die Entlassung vorbereitet werden könnte^{11a)}. Das Strafvollzugsgesetz sieht Übergangshäuser bisher jedoch allenfalls für sozialtherapeutische Anstalten vor, dies allerdings frühestens ab 1986.

Der zweite Aspekt betrifft die Untersuchungshaft¹²⁾. Hier ist eine Entlassungsvorbereitung meist deshalb unmöglich, weil die Entlassung häufig gar nicht abzusehen ist und überraschend erfolgen kann.

Diese Fälle verdeutlichen die Notwendigkeit und wesentliche Bedeutung der Arbeit, die den Entlassenenhilfeeinrichtungen freier Träger zukommt. Verstärkt wird dieser Eindruck, wenn man in der Praxis die zahlreichen Fälle beobachtet, in denen trotz Entlassungsvorbereitung und Verschaffung von Arbeit, Wohnung, Papieren etc. innerhalb kurzer Zeit wieder materielle und psychische Notlagen entstehen. Hier sind wiederholte Hilfsangebote nötig, die in jedem Fall den Rahmen der Möglichkeiten von Sozialarbeitern des Vollzugs sprengen würden¹³⁾. Auf den Bereich der Entlassenenhilfe durch die sog. freien Träger, die wie gezeigt, den quantitativ größeren Anteil von Entlassenen betreuen, möchte ich mich im folgenden beschränken.

2. Freie Träger der Entlassenenhilfe und ihre Modelleinrichtungen

Die großenteils im Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe¹⁴⁾ als Dachverband vereinigten freien Träger der Straffälligenhilfe umfassen eine derartige Vielfalt von Einrichtungen, daß es gelegentlich schwierig wird, einen Überblick zu bekommen. Das vom Bundeszusammenschluß 1978 in Neuauflage herausgegebene Anschriftenverzeichnis¹⁵⁾ umfaßt alleine ca. 1500 Adressen. Die Zersplitterung und Unkoordiniertheit der in der Entlassenenhilfe tätigen Einrichtungen gehört zu den traditionellen Problemen in diesem Feld. Die Klage hierüber scheint so alt wie die entsprechenden Träger selbst¹⁶⁾. Die Forderung nach einer „Koordinierung und Zentralisierung“¹⁷⁾ hat jedoch erst in den letzten zehn Jahren mit dem Aufbau zentraler Anlauf-

oder Beratungsstellen Früchte getragen¹⁸⁾. Bekannt geworden sind insoweit vor allem „Resohelp“ Hannover (seit 1969)¹⁹⁾, die Münchner Zentralstelle (seit 1971)²⁰⁾, die zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe in Berlin (seit 1971)²¹⁾, die Zentralstellen in Nürnberg, Bremen und Kassel²²⁾. Als zentralstellenähnliche Einrichtungen werden in der Literatur die Anlaufstelle für Straftatlassene Freiburg²³⁾ sowie die Beratungsstellen in Dortmund, Hamburg²⁴⁾ und Lübeck²⁵⁾ genannt. Das Charakteristikum dieser Anlaufstellen im Vergleich zu den zentralen Beratungsstellen etwa in München, Hannover und Berlin besteht darin, daß hier *nur eine* Organisation als finanzieller Träger auftritt und in der Regel durch Absprache mit den anderen örtlichen Einrichtungen die Aufgaben der Entlassenenhilfe bei sich zentralisiert. Der Vorteil gegenüber den genannten Zentralstellen besteht darin, daß die angestellten Sozialarbeiter nicht verschiedenen Dienstherrn mit all den daraus folgenden Konsequenzen (Dienstaufsicht etc.) verantwortlich sind, und von daher nach außen gerichtete Aktivitäten wie etwa Öffentlichkeitsarbeit leichter ermöglicht wird.

Die Idee, ein Netz örtlich zentraler Anlauf- oder Beratungsstellen flächendeckend aufzubauen²⁶⁾, ist in Baden-Württemberg schon seit längerem vom Badischen Landesverband für soziale Rechtspflege und dem Württembergischen Landesverband der Straffälligenhilfe gefördert worden.

Nach dem Vorbild der 1971 gegründeten Freiburger Anlaufstelle sind in Baden nach und nach in Karlsruhe (April 1976)²⁷⁾, Mannheim (Oktober 1977), Villingen-Schwenningen (Januar 1978) und Heidelberg (Februar 1978) vergleichbare Einrichtungen entstanden.

Auch in Konstanz wurde vor kurzem eine Anlaufstelle mit angeschlossenem Übergangshaus eröffnet. Im württembergischen Raum sind mit der Sozialberatung Stuttgart (seit 1951) und den Anlaufstellen in Tübingen und Hechingen (seit 1950) schon sehr früh, in ihrer Struktur und Arbeitsweise allerdings unterschiedliche Einrichtungen der Entlassenenhilfe entstanden, die in den 70er Jahren durch weitere Anlauf- oder Beratungsstellen in Heilbronn, Ravensburg (1976), Ludwigsburg, Stuttgart (1977) und neuerdings Ulm ergänzt ein relativ dichtes Netz sozialer Hilfen in diesem Bereich ergeben²⁸⁾.

Dieses Konzept scheint auch auf der politischen Ebene allseits akzeptiert zu werden. So hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine kleine Anfrage vom 28. 3. 1979 unter dem Titel „Erfahrungen mit dem Strafvollzugsgesetz“ im Bereich der Nachbetreuung neben der Schaffung von Schuldenregulierungsfonds die Einrichtung von Zentral- sowie Anlaufstellen als vielversprechenden Ansatz bezeichnet. In Niedersachsen hat im Jahre 1980 das dortige Justizministerium unter der Leitung von Professor Schwind die Gründung von Anlaufstellen in 12 Städten durch freie Träger initiiert und finanziell unterstützt²⁹⁾. In Nordrhein-Westfalen sind einige entsprechende Projekte in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in Frankfurt in der Planung, Konzepte für Anlaufstellen z.B. in Düsseldorf und Duisburg sind bereits erarbeitet. Hier beteiligt sich vor allem die Arbeiterwohlfahrt, die im Zusammenhang mit der Strafvollzugsreform wiederholt die

Schaffung von „Zentralhilfestellen für Haftentlassene“ gefordert hat³⁰⁾.

3. Zur inhaltlichen Arbeit von zentralen Beratungs- und Anlaufstellen

Die geschilderte Entwicklung und auf diesem Feld über alle Parteien und Verbände seltene Einmütigkeit darf allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Praxis der bestehenden Modelle der Entlassenenhilfe in Zielsetzung, inhaltlicher Arbeitsweise sowie personeller und räumlicher Struktur sich sehr unterschiedlich darstellt. Ich möchte im folgenden kurz auf die auch in der Literatur häufiger dargestellten großen Zentralstellen und ihre Arbeitsweise eingehen und im Anschluß daran die mit Ausnahme der Freiburger Anlaufstelle bisher weniger bekannten Einrichtungen in Baden-Württemberg. Zu letzterem liegen die Ergebnisse einer vom Verfasser durchgeführten schriftlichen Befragung aller Anlaufstellen in Baden-Württemberg vor, die sich auf das Jahr 1978 beziehen³¹⁾.

Zur organisatorischen Struktur der großen Zentralstellen, z.B. in Berlin, Hannover, Nürnberg oder München wurde schon erwähnt, daß es sich insoweit um den Zusammenschluß mehrerer freier Träger handelt, die jeweils hauptamtliche Mitarbeiter für die gemeinsam unterhaltenen Büroräume abstellen. Meist besteht das Personal ausschließlich aus Sozialarbeitern, Sozialpädagogen u.ä., ehrenamtliche Mitarbeiter spielen quantitativ kaum eine Rolle. Die konkrete Arbeit beschränkt sich hauptsächlich auf die sog. materiellen Ersthilfen, insbesondere die Versorgung mit Wohnung, Arbeit, Papieren und ggf. Arbeitslosengeld, -hilfe oder Sozialhilfe. Vielfach werden auch kleinere Beträge, sog. Zehrgelder, Lebensmittel- oder Kleidungsgutscheine verteilt. Dabei wird eine enorme Zahl von Haftentlassenen zumindest mit derartigen – i.d.R. pädagogisch meist wenig sinnvollen – Hilfen versorgt. Aus den Jahresberichten der einzelnen Zentralstellen wird schon aufgrund der Fallzahl der Hilfesuchenden deutlich, daß eine längerfristige Betreuung gar nicht geleistet werden kann. So kamen auf die zehn hauptamtlichen Mitarbeiter der zentralen Beratungsstelle in Berlin 1978 2120 Kontakte bzw. Gespräche in der Beratungsstelle selbst, zusätzlich über 3000 Gespräche in den Vollzugsanstalten Tegel und Plötzensee³²⁾. Die Kontaktaufnahme bereits in der Anstalt wird in der Berliner Zentralstelle schon seit 1971 systematisch u.a. durch Gruppenarbeit zur Entlassungsvorbereitung betrieben.

Die 1978 mit 6 hauptamtlichen Mitarbeitern besetzte Münchner Zentralstelle wurde von insgesamt 1305 Personen aufgesucht, d.h. pro Tag durchschnittlich 18³³⁾. Die Nürnberger Zentralstelle gab an, daß im selben Jahr etwa 1570 Personen insgesamt 7187mal vorgesprochen haben, also täglich etwa 29³⁴⁾. Die Besonderheit der Nürnberger Zentralstelle besteht darin, daß neben 6 hauptamtlichen Mitarbeitern freier Träger 2 Mitarbeiter des Arbeits- und 4 des Sozialamtes direkt in die Arbeit der Beratungsstelle eingebunden sind³⁵⁾. Weitergehende sozialpädagogische Konzepte sind in keiner der bisher aufgeführten Modelleinrichtungen ersichtlich, nur in Einzelfällen wie z.B. in Hannover, bestehen Verbindungen zu der Betreuungsarbeit in Wohnheimen u.ä.³⁶⁾. Da die Kontakte zu Straftatlassenen i.d.R. sehr kurzfristig sind – z.T. auch aus Gründen, die in

der fehlenden Motivation der Entlassenen zu suchen sind, weitergehende Angebote als die materielle Erstversorgung anzunehmen –, kommt eine längerfristige Betreuung, die auch die Schuldenregulierung und ambulante sozialtherapeutische oder andere Trainingsmaßnahmen aufgrund eines weitergehenden Konzeptes beinhalten könnten, kaum zustande. Darauf sind die genannten Zentralstellen von ihrer Struktur und Zielsetzung her allerdings gar nicht angelegt.

4. Zur Tätigkeit von Anlaufstellen für Straftlassene in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg selbst sind demgegenüber in der Konzeption weitergehende Modelle von Anlauf- bzw. Beratungsstellen eher der Regelfall. Dies drückt sich schon darin aus, daß stationäre Unterbringung in Übergangswohnheimen, Wohngemeinschaften u.ä., die auch sozialpädagogisch betreut werden, als integrativer Bestandteil der Arbeit in der Anlaufstelle betrachtet werden³⁷⁾. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die schriftliche Befragung der 13 1979 bestehenden Anlaufstellen in Baden-Württemberg, von denen 9 Antworten eingingen³⁸⁾.

Von der personellen Struktur her sind nur die zentrale Beratungsstelle in Stuttgart (9 hauptamtliche Mitarbeiter) und die Sozialberatung Stuttgart (10 Sozialarbeiter u.ä.) mit den zitierten Zentralstellen in anderen Großstädten vergleichbar. Ansonsten stehen in Heidelberg, Heilbronn, Ludwigsburg je eine, in Karlsruhe 1,5, in Villingen 2, und in Freiburg 3 Stellen für Sozialarbeiter zur Verfügung. Während die zentrale Beratungsstelle Stuttgart alle Personen i.S. des § 72 BSHG betreut, ist die Sozialberatung Stuttgart ebenso wie alle übrigen Anlaufstellen ausschließlich auf Straffällige spezialisiert. Nicht-Seßhafte und sog. Durchwanderer werden i.d.R. nicht betreut, z.T. werden auch Drogenabhängige (Freiburg, Heilbronn, Ludwigsburg, Villingen) abgelehnt, indem eine Vermittlung an andere dafür spezialisierte Einrichtungen erfolgt.

Die räumliche Situation ist in einigen Städten sehr großzügig. So verfügt die Anlaufstelle Villingen über ein Haus mit integriertem Wohnheim (7 Plätze) sowie 5 Büroräumen der Bewährungshilfe. Die Freiburger Anlaufstelle verfügt neuerdings ebenfalls über ein eigenes Haus³⁹⁾ zusätzlich einer Eigentumswohnung (5 Zimmer)⁴⁰⁾ und mehreren gemieteten Wohneinheiten, die bisher als Übergangshaus fungieren⁴¹⁾. Die räumliche Unterbringung und Gestaltung der Anlaufstellen zeigt deutlich auch die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit. Während etwa die Heidelberger Anlaufstelle nur über 2 Büroräume verfügt, sind in Freiburg 4 der 5 Räume als Gruppen- bzw. Freizeitraum ausgewiesen. Entsprechend werden weitergehende sozialpädagogische Angebote nur von solchen Anlaufstellen, die auch über entsprechende Räumlichkeiten verfügen, gemacht, etwa in Mannheim, wo neben einer Entlassungsgruppe und Familienbetreuung Freizeitgruppen und ein systematisches Verhaltenstraining angeboten werden. Soziale Trainingsgruppen werden auch in Villingen-Schwenningen und in Freiburg als weitergehende Betreuungsmöglichkeiten in der Konzeption erwogen⁴²⁾. Gruppengespräche und Freizeitangebote sind außer in diesen in den Anlaufstellen in Heilbronn, Karlsruhe und Ludwigsburg Bestandteil weitergehender Angebote.

Ganz anders strukturiert scheinen einige württembergische Anlaufstellen (Hechingen, Ravensburg, Tübingen) zu sein, wo die finanzielle Unterstützung bei Entlassenen und deren Angehörigen im Vordergrund steht. Die Arbeit wird hier im wesentlichen von Einzelpersonen getragen. Eine Ähnlichkeit besteht zu den Zentralstellen in Großstädten insoweit, als enorme Geldbeträge (1978: 461 394.– DM) an einen unübersehbaren Personenkreis (1978: 5 730) im Bereich der Anlaufstellen Hechingen, Ravensburg und zahlreicher sog. Bezirksvertreter in kleineren Gemeinden in Südwürttemberg-Hohenzollern aufgewendet werden. Finanzielle Unterstützung wird demgegenüber in anderen Städten wie z.B. Freiburg, Mannheim und Villingen als zwar notwendige, aber nicht hinreichende Maßnahme erfolgreicher Resozialisierung verstanden.

Interessant zur Klientel von Anlaufstellen ist, daß sich dort überwiegend über 30jährige, Ledige, Arbeitslose und Personen ohne sonstige soziale Bindungen einfinden, daß nach der materiellen Erstversorgung mit Wohnung, Arbeit und Geld ein Großteil der Entlassenen nicht wiederkehrt, wobei ein Drittel bis die Hälfte der Anläufer nur einen einmaligen Kontakt hatte. Allerdings wird aus den längerbestehenden Anlaufstellen berichtet, daß es eine Stammkundschaft von immer wiederkehrenden Entlassenen gibt, die über Jahre hinweg nach z.T. längeren, freiwilligen oder unfreiwilligen Intervallen die Betreuungsangebote wahrnehmen.

Die Zusammenarbeit mit dem Vollzug wurde von 7 der 9 antwortenden Anlaufstellen in der schriftlichen Befragung als eher schlecht oder schlecht bezeichnet. Nur zwei Anlaufstellen arbeiten nicht in der örtlichen Anstalt mit.

Ausgehend von der in der Einleitung festgestellten Bedeutung der Bewährungshilfe auch als Entlassenenhilfe-Institution interessierte uns das Ob und Wie einer Zusammenarbeit mit Anlaufstellen. Überraschend zeigte sich, daß lediglich in Freiburg und Mannheim innerhalb der Anlaufstelle eine Zusammenarbeit stattfindet. In Freiburg machen einige Bewährungshelfer Gruppenarbeit mit Probanden, die z.T. auch sonst regelmäßig in die Anlaufstelle kommen, in Mannheim führen Bewährungshelfer Einzelberatungen von Entlassenen durch. In Villingen scheint durch die Unterbringung in ein- und demselben Haus ein gewisser Vorteil für organisatorische Absprachen und gegenseitige Entlastungen gegeben zu sein, die im übrigen von 8 der 9 Anlaufstellen praktiziert werden.

Gerade bei längerfristigen Betreuungen stellt sich häufig die Frage einer Schuldenregulierung. Vor allem für Bewährungshilfeprobanden sind in jüngster Zeit über sog. Resozialisierungsfonds entsprechende Möglichkeiten geschaffen worden⁴³⁾. Auf regionaler Ebene kommen – wie über den Bewährungshilfeverein in Freiburg – noch weitere Finanzierungsmöglichkeiten hinzu. Von den befragten 9 Anlaufstellen gaben lediglich 4 (Freiburg, Heilbronn, Mannheim und Villingen) an, Erfahrungen mit entsprechenden Umschuldungsverfahren gemacht zu haben, wobei lediglich in Mannheim (35) und Heilbronn (12) diese Frage eine quantitativ bedeutsame Rolle spielte⁴⁴⁾. Da die Voraussetzungen im Rahmen der offiziellen Resozialisierungsfonds relativ restriktiv sind, ist es für die Klientel in Anlaufstellen häufig schwierig, entsprechende Umschuldungen

durchzuführen. Auch ist es – wie die Praxis zeigt – mit einer Umschuldung alleine nicht getan, wenn tieferliegende Defizite zu immer neuen Verschuldungen auch ohne, daß dem Straftaten zugrunde liegen, führen. Die Handhabung und Durchführung des Verfahrens gestaltet sich oft langwieriger als die Entlassenen im Durchschnitt eine Anlaufstelle aufsuchen.

5. Weiterführende sozialpädagogische Ansätze in Anlaufstellen

Die hier nur ansatzweise mögliche Situationsbeschreibung der Entlassenenhilfe, insbesondere im Bereich von Anlaufstellen, hat deutlich gemacht, daß integrative sozialpädagogische Ansätze, die ein umfassendes Angebot materieller und weiterführender Hilfen beinhalten, letzteres auch im Freizeit- und Wohnbereich, bisher die Ausnahme sind. Es besteht die Gefahr, daß man sich durch Quantität – wie die Zentralstellen in einigen Großstädten zeigten – entlastet und relativ konzeptionslos lediglich die Versäumnisse des Vollzugs oder anderer staatlicher Stellen im materiellen Bereich zu kompensieren versucht. Die Forderung nach mehr theoriegeleiteter Sozialarbeit bedeutet aber nicht unbedingt eine stärkere Professionalisierung. Im Gegenteil: Erfolgversprechende Ansätze auch im Ausland (Schweden, USA) beinhalten in letzter Zeit verstärkt die Beteiligung von ehrenamtlich tätigen Bürgern und von ehemaligen Gefangenen. Derartige Konzepte sind in den Anlaufstellen selbst in Baden-Württemberg noch relativ wenig entwickelt⁴⁵⁾. Die längste Tradition und vom Anspruch her weitreichendsten Zielvorstellungen scheint die Anlaufstelle in Freiburg zu haben. Dort sind seit 1971 ständig 12 bis 15 ehrenamtliche Mitarbeiter⁴⁶⁾ und inzwischen auch ein fester Stamm ehemaliger Gefangener integriert. Wegen des Modellcharakters und der langen Erfahrung dieser Einrichtung möchte ich noch einige Bemerkungen hierzu machen. Der spezielle Modellcharakter liegt in Freiburg in der Verknüpfung von materiellen Ersthilfen mit weitergehenden Betreuungsangeboten innerhalb und außerhalb der Anlaufstelle. Die Erfahrung hat nämlich gezeigt, daß lediglich mit der Vermittlung von Wohnung und Arbeit sowie Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe oder –geld eine wirksame Wiedereingliederung i.d.R. kaum möglich ist. Deshalb hat diese Anlaufstelle von Anfang an großen Wert darauf gelegt, für Entlassene ein umfangreiches Freizeitangebot aufzubauen. Die Anlaufstelle ist in den Abenden von 19 - 23 Uhr ebenso wie das ganze Wochenende über geöffnet. Hierin unterscheidet sie sich von den meisten übrigen Einrichtungen in Baden-Württemberg. In der Gestaltung des Abendbetriebs ist das hauptsächliche Tätigkeitsfeld ehrenamtlicher Mitarbeiter zu sehen. Auch ist es in den letzten Jahren gelungen, den Gegensatz zwischen Entlassenen und Betreuern weitgehend aufzulösen, indem Entlassene nunmehr eigenverantwortliche Funktionen im Rahmen der Gestaltung des Abendbetriebes sowie von verschiedenen Gruppenaktivitäten übernehmen. Hervorzuheben ist insoweit die Öffentlichkeitsarbeit, die verschiedene Werbeveranstaltungen in der Stadt mit Theater, Flugblattaktionen, Ausstellungen usw. sowie in Schulen beinhaltet. Die weitergehenden Betreuungsmöglichkeiten bestehen neben der systematischen Einzelfallarbeit durch die hauptamtlichen Sozialarbeiter u.a. in einer wöchentlichen Gesprächsgruppe mit Entlassenen und jeweils zwei Gefangenen, die kurz vor der Entlassung stehen und im Wege

des Ausgangs in die Anlaufstelle kommen. Hier findet ein Erfahrungsaustausch über Probleme der Entlassung und eine Auseinandersetzung über spezielle Konflikte innerhalb der Anlaufstelle statt. Die Teilnahme von Gefangenen in dieser Gruppe macht die Zielsetzung deutlich, bereits vor der Entlassung Kontakte zu Gefangenen aufzubauen, die später fortgesetzt und intensiviert werden können. Aus diesem Grunde existieren auch mehrere Gruppen innerhalb der Vollzugsanstalt Freiburg, in denen vor allem ehrenamtliche Mitarbeiter tätig sind. Eine spezielle von einem der hauptamtlichen Sozialarbeiter geleitete Entlassungsgruppe innerhalb der Anstalt kommt hinzu. Insgesamt scheint sich das Konzept des Miteinanderlebens und der gemeinsamen Freizeitaktivitäten vor allem auch an den Wochenenden zu bewähren. Die Mitbestimmung und Funktionsübernahme durch Entlassene hat deren Integration verstärkt und die soziale Distanz zu haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern reduziert. Sie hat auch für neuankommende Entlassene die Kontaktaufnahme erleichtert. Das sozialarbeiterische Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe kann durch die Beteiligung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Entlassenen nach den Erfahrungen dieser Anlaufstelle leichter verwirklicht werden. Allerdings bedarf es hierzu der ständigen Supervision und Auseinandersetzung über die geleistete Arbeit, die auf seiten der hauptamtlichen von einem Psychologen, bei den ehrenamtlichen von einem hauptamtlichen Mitarbeiter wahrgenommen wird. Wöchentliche Gruppenbesprechungen aller beteiligten Mitarbeiter inkl. der Entlassenen sind ein weiteres Mittel, diese Ziele zu garantieren.

6. Der mögliche kriminalpolitische Stellenwert von Anlauf- und Beratungsstellen

Der kriminalpolitische Stellenwert von Einrichtungen der Entlassenenhilfe, die über weitergehende Hilfeangebote verfügen, wie sie oben als Idealfall dargestellt wurden, geht weit über den Rahmen der Entlassenenhilfe i.e.S. hinaus. Er betrifft vielmehr das Gesamtsystem strafrechtlicher Sozialkontrolle. Hiermit gemeint sind insbesondere drei Bereiche, in denen Mitarbeiter von Anlauf- oder Beratungsstellen aktiv gestaltend wirken oder wirken können:

1. Die Veränderung des Strafvollzugs
2. die Veränderung bzw. Vermeidung der Untersuchungshaft
3. der Ausbau von Alternativen zur Freiheitsstrafe

Im Bereich des Strafvollzugs könnte die Bedeutung einer in größerem Umfang zu verwirklichenden Kontinuität der Betreuungsangebote an Gefangenen von der Strafhaft bis über die Entlassung hinaus liegen. Dies ist für im Vollzug tätige Sozialarbeiter bisher – wie oben bereits gezeigt – meist nicht möglich. Außerhalb der Anstalten tätige Sozialarbeiter und nicht-professionelle Betreuer könnten demgegenüber bereits in der Untersuchungshaft mit ihrer Arbeit ansetzen und damit u.U. dazu beitragen, Strafhaft überhaupt zu vermeiden oder zumindest durch vermehrte vorzeitige Entlassung zu verkürzen. Wichtig erscheint hierbei der Versuch, auch die Untersuchungshaft möglichst einzuschränken, was z.B. von Mitarbeitern der Sozialberatung in Stuttgart häufiger erfolgreich praktiziert zu werden scheint.

Daß in diesem Zusammenhang auch nichtbeabsichtigte Effekte auftreten können, zeigt das Modell der Haftentscheidungshilfe in Hamburg, wo die ursprüngliche Zielvorstellung, Untersuchungshaft weitgehend zu vermeiden, im Verlaufe des Modells einige Korrekturen zugunsten lediglich einer Optimierung der richterlichen Haftentscheidung erfuhr⁴⁷⁾. Dennoch erscheint es nicht aussichtslos, zugunsten der Betroffenen durch konkrete Betreuungs- oder Wohnungsangebote die Handhabung von Haftgründen seitens der Justiz zu verändern. Die Erfahrung zeigt, daß Richter und Staatsanwälte von alternativen Reaktionen wie etwa der Strafaussetzung zur Bewährung oder der Verfahrenseinstellung – ggf. mit Auflagen gem. § 153a StPO – eher Gebrauch machen, wenn diese infolge einer persönlichen Beziehung zu Mitarbeitern von Anlaufstellen u.ä. aussichtsreicher erscheinen. Damit ist bezüglich der Strafhaft zugleich die Praxis der bedingten Entlassung angesprochen. Angesichts sehr unterschiedlicher Quoten vorzeitiger Entlassung in der Bundesrepublik, die 1979 zwischen 47 % (Saarland) und 13 % (Bremen) lagen⁴⁸⁾, scheint ein gewisser Veränderungsspielraum auf der Hand zu liegen. Ein zunehmender Überbelegungsdruck ebenso wie positive Ergebnisse der Sanktionsforschung, die die vorzeitige Entlassung als spezialpräventiv eher von Vorteil ausweisen⁴⁹⁾, könnten die Richtung einer weiter auf Alternativen zum Strafvollzug bauenden Kriminalpolitik weisen⁵⁰⁾ und entsprechende Tendenzen verstärken.

Daß Gefangeneneraten eine durchaus veränderbare Größe darstellen, zeigt nicht nur die deutsche Strafrechtsreform des Jahres 1969, die mit der weitgehenden Abschaffung der kurzfristigen Freiheitsstrafe eine – allerdings nur vorübergehende – Reduzierung um ca. 12 000 Gefangene pro Stichtag brachte, sondern auch beispielsweise die Kriminalpolitik in Holland und Dänemark: So wurde in Holland die Gefangenenziffer seit Beginn dieses Jahrhunderts von 175 auf 25 pro 100 000 der Bevölkerung gesenkt, d.h. auf ein Sechstel⁵¹⁾. Hier ebenso wie in Dänemark ging man angesichts der eingeschätzten Ineffizienz stationärer Maßnahmen dazu über, durch Gesetzesreformen und auf der Ebene der praktischen Sanktionsanwendung kürzere Freiheitsstrafen zu verhängen, unbestimmte Freiheitsstrafen fast ganz zu eliminieren und Alternativen wie die Strafaussetzung zur Bewährung zu erweitern⁵²⁾.

Die oben erwähnten konkreten Betreuungsangebote der Entlassenenhilfeeinrichtungen könnten in diesem Sinne verstanden werden. Sie sollten dann – wie in den Anlaufstellen etwa in Freiburg, Karlsruhe, Villingen und Konstanz der Fall – Wohnmöglichkeiten für Entlassene mitumfassen. Hierbei ist, abgesehen von Übergangshäusern auch an Wohngemeinschaften für Entlassene zu denken⁵³⁾, u.U. als sich selbst verwaltende Einheiten.

Auf lange Sicht erscheint es sinnvoller, die Sozialarbeit für kurzfristig Inhaftierte ebenso wie für Gefangene, die kurz vor der Entlassung stehen, durch externe Bewährungshelfer oder Mitarbeiter von Anlaufstellen u.ä. zu unterstützen. Dies entspricht im übrigen der Forderung der Jugendstrafvollzugskommission⁵⁴⁾, Bewährungshelfer verstärkt in die Entlassungsvorbereitung und die begleitenden Hilfen außerhalb des Vollzugs einzuschalten. Auf organisatorischer Ebene ist dies beispielhaft im Modell der dänischen Krimi-

nalfürsorge verwirklicht worden. Die in der seit 1973 in dieser Form bestehenden Kriminalfürsorge tätigen Sozialarbeiter nehmen nicht nur die Aufgaben eines Bewährungshelfers, sondern auch der Gerichtshilfe und der Sozialarbeit im Vollzug bei allen Inhaftierten bis zu 6 Monaten Freiheitsstrafe wahr⁵⁵⁾. Dies hat vor allem zu einer Verbesserung in der Untersuchungshaft und Strafhaft in Bereichen geführt, die in der Bundesrepublik nur sehr unzureichend versorgt sind⁵⁶⁾.

Diese kriminalpolitischen Überlegungen mögen verdeutlichen, daß die Perspektiven der Entlassenenhilfe freier Träger (ebenso wie der Bewährungshilfe) in einem weiteren Ausbau sozialpädagogisch orientierter *ambulanter* Angebote liegen könnten, die die Freiheitsstrafe nicht nur ergänzen oder sinnvoll ausgestalten, sondern weitmöglichst ersetzen sollten. Es wäre bedauerlich, wenn insbesondere die freien Träger zu etwas unbürokratischeren Zahlstellen, die ohne Konzept und nach dem Gießkannenprinzip arbeiten, verkommen – ohne die Bedeutung finanzieller und sonstiger Ersthilfen für Entlassene verleugnen zu wollen – und die Chance der Entwicklung einer systematischen sozialtherapeutischen oder sozialpädagogischen Arbeit vertan würden. In diesem Zusammenhang sollte auch die Integration von Selbsthilfekzepten – wie sie aus dem Drogenbereich (z.B. Synanon) bekannt sind – bedacht werden.

Anmerkungen

1) Bis 1976 wies allerdings die Bewährungshilfestatistik noch die jährlichen Zugänge nach dem Unterstellungsgrund aus; danach wurde in diesem Jahr für 11 372 bedingt Entlassene ein Bewährungshelfer bestellt. Dies entspricht 63,4 % der 17 951 in diesem Jahr bedingt entlassenen Strafgefangenen, vgl. Strafvollzugsstatistik 1976, 25; zur Entwicklung bis 1974 vgl. Heinz 1977, 296 ff.

2) Vgl. §§ 57 Abs. III i.V. 56 d StGB; Dreher/Tröndle § 57 Anm. 10; zu Problemen der Bewährungshilfe im Rahmen der bedingten Entlassung vgl. Tietz 1976, 400 f.

3) Daß der Bewährungshilfe in diesem Bereich eine immer wesentlichere Bedeutung bekommt, wird schon aus den Zuwachsraten der vorzeitigen Entlassungen deutlich, deren Anteil für 1963 (10,6 %) bis 1979 (30 %) sich etwa verdreifacht hat. Dabei wuchs die bedingte Entlassung mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht relativ sogar noch stärker an aufgrund der mit dem 1. StRG (1969) geschaffenen Gesetzesformulierung, bei Verbüßung von mindestens einem Jahr Strafhaft die Unterstellung als Regelfall auszugestalten.

4) In Freiburg kamen 1977 allerdings immerhin 67 der 183 insgesamt Entlassenen (= 36,6 %) in die Anlaufstelle, 1978 waren es 71 von 298 (= 23,8 %). Das Image nichtstaatlicher scheint im Vergleich zu staatlichen Einrichtungen erheblich besser zu sein, wie eine Befragung von Hamburger Gefangenen ergab, vgl. Dellschaft-Hupfauer 1973, 23.

5) Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer in Baden-Württemberg: Dokumentation zur tatsächlichen Lage der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg am 31. 10. 79. In: Bewährungshilfe 27 (1979), S. 297 - 305.

6) Zu diesen 100 Stellen kamen 6 nichtbesetzte Stellen nach Angaben des baden-württembergischen Justizministeriums vom 17. 7. 1980 hinzu.

7) Vgl. Strafvollzugsstatistik 1979, 17.

8) Genau: 58,3; errechnet bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von 7001 Gefangenen in Baden-Württemberg im Jahre 1979.

9) So kamen auf die Anstalten Schwäbisch Hall und Adelsheim 20 Sozialarbeiterstellen, was einem Schlüssel von etwa 1 : 35 entspricht bei einer Belegung von 394 in Adelsheim und 291 in Schwäbisch Hall am 31. 12. 1979, vgl. Strafvollzugsstatistik 1979, 10 f.; allerdings sind gerade in diesen Anstalten häufiger Sozialarbeiterstellen unbesetzt, da die Fluktuation hier besonders stark zu sein scheint.

10) Vgl. hierzu Geiger 1977, 34 f.

11) Dies sind in Baden-Württemberg alle Gefangenen mit einer voraussichtlichen Vollzugsdauer von mindestens einem Jahr, vgl. Geiger 1977, 34.

11 a) Eine derartige „Regionalisierung“ entspricht auch den derzeitigen Reformbestrebungen im Bereich des Jugendstrafvollzugs, vgl. insbesondere den Arbeitsentwurf des Bundesjustizministeriums für ein Gesetz zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs vom 30. 6. 80.

12) Zur Situation und Problematik der Untersuchungshaft vgl. Fuck 1975, 79 f.; Geppert 1975, 107 f.; Kerner 1978, 549 f.; Schöch in Kaiser/Kerner/Schöch 1978, 76 f.; Dünkel/Rosner 1980, 328 f.

13) Dies trifft ferner bei dem häufiger zu beobachtenden Wohnungswechsel in andere Städte als dem Ort der Vollzugsanstalt zu. Aus diesen Gründen erscheint der verstärkte Einsatz und Ausbau der Bewährungshilfe sinnvoll, wie er z.B. für den Bereich des Jugendvollzugs im unter Anm. 11 a genannten Entwurf des Bundesjustizministeriums vorgesehen ist.

14) Vgl. hierzu Baumann 1980, 108 f.

15) Vgl. Bundeszusammenschluß 1978.

16) Vgl. Krohne 1889 zitiert bei Maelicke 1977, 124.

17) Vgl. Maelicke 1976/ebenso Dellschaft-Hupfauer 1973, 26 f.

18) Skeptisch hierzu Künkel 1979, 74, der in diesem Zusammenhang die hohe Fallbelastung in den Zentralstellen und fehlende Möglichkeiten weitergehender Betreuung hinweist.

19) Vgl. hierzu Maelicke 1977, 89; Baumann 1980, 124 f.

20) Vgl. Maelicke 1977, 90.

21) Vgl. Büttner 1976, 92 f.; Lisop u.a. 1977, 140 f.; Dünkel 1980, 121 f.

22) Vgl. Baumann 1980, 132 f.

23) Vgl. Dünkel 1979, 145 f.

24) zum Hamburger Fürsorgeverein vgl. auch Maelicke 1977, 93 f. m.w.N.; Baumann 1980, 151 f.

25) Vgl. Baumann 1980, 144 f.

26) Vgl. Maelicke 1977, 124 f. m.w.N.

27) Über den Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e.V., der u.a. ein Übergangshaus unterhält (Christophorus-Haus), in dem auch für die Anlauf- und Beratungsstelle Plätze für kurzfristige Übernachtungen reserviert sind.

28) Vgl. hierzu Landesverband der Straffälligenhilfe 1980.

29) Vgl. Schwind 1980, 264 f.

30) Zuletzt in „Theorie und Praxis der sozialen Arbeit“ 1978, 412 f.

31) Die Befragung wurde Ende 1979/Anfang 1980 durchgeführt und war das Ergebnis der von der Evangelischen Akademie Bad Boll in Honau durchgeführten Tagung vom 5. - 7. 11. 79 mit dem Thema „Anlaufstellen – Hilfen für Straftatlassene“, vgl. hierzu Dünkel in Evangelische Akademie 1980, S. 39, 51.

32) Vgl. den Jahresbericht 1978 der zentralen Beratungsstelle.

33) Vgl. den Jahresbericht 1978 der Münchner Zentralstelle.

34) Vgl. den Jahresbericht 1978 der Nürnberger Zentralstelle.

35) Die Organisationsform ist die einer Arbeitsgemeinschaft ohne Rechtsfähigkeit; in ähnlicher Weise arbeitet die Zentralstelle Bremen mit dem Sozialamt zusammen, vgl. Baumann 1980, 132 f.

36) Vgl. den Jahresbericht der Arbeitsgemeinschaft „Resohelp“ 1978 und Baumann 1980, 126.

37) Vgl. für die Freiburger Anlaufstelle Dünkel 1979, 154 f.

38) Inzwischen sind in Konstanz und Schwäbisch Gmünd zwei weitere Anlaufstellen eingerichtet worden. Die Rücklaufquote betrug damit 69 %, wobei lediglich aus Hechingen, Ravensburg, Tübingen und Ulm keine Fragebogen zurückgesandt wurden; Informationen insoweit konnten allerdings aus dem Jubiläumsband des Württembergischen Landesverbands der Straffälligenhilfe 1980 entnommen werden.

39) Bestehend aus 3 Etagen mit zahlreichen Freizeit- und Gruppenräumen, 2 Büros und einer Werkstatt.

40) Diese bisher als Anlaufstelle fungierende Wohnung wird ab 1981 als Wohngemeinschaft für Entlassene genutzt.

41) Vgl. hierzu Dünkel 1979, 154 f.

42) Vgl. Dünkel 1979, 153 f.

43) Vgl. hierzu Siekmann 1978, 22 f. (zum Hamburger Fürsorgeverein); Baumann 1979, 206 f. (zum Berliner Resozialisierungsfonds); Ayass 1980, 131 f. (zum Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg).

44) Auch in Ulm werden in größerem Umfang Schuldenregulierungen vorgenommen, vgl. Klencke in Landesverband der Straffälligenhilfen 1980, 104.

45) Lediglich in Villingen (12), Mannheim (4) und Freiburg (16) wurde die Frage ehrenamtlicher Mitarbeiter bejaht; die beiden Anlaufstellen in Villingen und Mannheim scheinen auch im übrigen in Struktur und Zielsetzung der Freiburger Anlaufstelle am ähnlichsten zu sein.

46) Vgl. Dünkel 1979, 145 f.

47) Vgl. Plemper 1979, 282 f., 286 f.

48) In Baden-Württemberg wurden 29 %, in Berlin nur 22 % der Gefangenen vorzeitig entlassen, der Bundesdurchschnitt liegt bei 30 %, berechnet nach Strafvollzugsstatistik 1979, 14 f.

49) Vgl. hierzu Dünkel 1980, 340 f.; 1981; in verstärktem Maße scheint dies bei der gleichzeitigen Bestellung eines Bewährungshelfers zu gelten, vgl. Rehn/Jürgensen 1979, 50 f.; Dünkel 1980, 344 f.; 1981 m.w.N.

50) Hinsichtlich der bedingten Entlassung hatte dementsprechend der AE StGB in § 48 die grundsätzliche Aussetzung eines Straffrests zur Bewährung gefordert, vgl. Baumann u.a. 1966, 91.

51) Vgl. Schaffmeister 1978, 336 f.

52) Zur Entwicklung der dänischen Kriminalpolitik vgl. Brydensholt 1980, 35 f.; zum dänischen Strafvollzug ferner Brodersen 1980, 152 f.

53) Entsprechende Ansätze scheint es in der Bundesrepublik häufiger zu geben als aus der Literatur ohne weiteres entnehmbar. So unterhält die Straffälligenhilfe Bielefeld zwei therapeutische Wohngemeinschaften mit insgesamt 10 Plätzen. Die Bewährungshilfe in Berlin hat im Bereich jugendlicher Probanden die Anmietung von ca. 50 1- bis 2-Zimmer-Wohnungen projektiert. Der Hamburger Fürsorgeverein verfügt seit 1973 in einem therapeutischen Wohnheim über 18 Zimmer für erwachsene Straftatlassene, die von vier Sozialarbeitern und einer Psychologin betreut werden. Auch in Lüneburg existiert seit 1978 ein Haus mit 9 Plätzen für Straftatlassene, vgl. hierzu Wegener 1980, 220 f. Erwähnenswert sind weiterhin die sieben Wohngemeinschaften für Jugendliche in Esslingen, die der Verein Jugendhilfe e.V. unterhält sowie die Einrichtungen des Vereins für Jugendhilfe Karlsruhe e.V. (u.a. das Jugendheim Christophorus-Haus mit 64 Plätzen und das gleichnamige Übergangshaus für 18- bis 25-jährige Jungerwachsene mit 15 Plätzen, vgl. die Jahresberichte 1977-79 des Vereins); zu den verschiedenen Institutionen und Einrichtungen in Berlin, vgl. Dünkel 1980, 118 f. m.w.N.

54) Vgl. Bundesminister der Justiz 1980, 16, 20 f., 48 f.; dieser Vorschlag wurde im Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs des Bundesjustizministeriums vom 30. 6. 80 aufgegriffen, der in § 89 a E JGG u.a. vorsieht, daß ein Bewährungshelfer bei der Vollstreckung von Jugendstrafen bis zu einem Jahr immer bestellt wird, in allen anderen Fällen drei Monate vor dem frühestmöglichen Zeitpunkt der Aussetzung eines Straffrests. Diese erstmals auf legislatorischer Ebene angestrebte Umsetzung eines Systems durchgehender sozialer Hilfen sollte richtungsweisend auch für die weitere Reform im Erwachsenenvollzug sein.

55) Vgl. Ministry of Justice 1980: in der Bundesrepublik sind Forderungen nach durchgehenden sozialen Hilfen, vgl. Wiesendanger 1973, 126 ff., nicht neu und werden in den letzten Jahren im Zusammenhang mit der Einführung eines Sozialen Dienstes der Justiz diskutiert, vgl. hierzu Müller-Dietz 1979, 66 f. m.w.N.

56) Vgl. Dünkel/Rosner 1980, 328 ff.

Literaturverzeichnis

Ayass, W.: Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg. ZfStrVo 92 (1980), S. 131 - 135.

Baumann, H.: Die Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland. Situation, Probleme, Perspektiven. Bochum 1980.

Baumann, J. u.a.: Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Tübingen 1966 (2. Aufl. 1969).

Baumann, J.: Ein Modell zur Hilfe bei der Entscheidung von Strafgefangenen. ZfStrVo 28 (1979), S. 206 - 212.

Brodersen, K.: Die Ausbildungs- und Beschäftigungspläne nach dem Skadhauge-Plan – ein Bericht aus dem dänischen Strafvollzug. ZfStrVo 29 (1980), S. 152 - 158.

Brydensholt, H.H.: Crime Policy in Denmark. How We Managed to Reduce the Prison Population. Crime and Delinquency 26 (1980), S. 35 - 41.

Büttner, J.: Die Zentrale Beratungsstelle der freien Straffälligenhilfe Berlin. In: Koordinierung und Zentralisierung in der Straffälligenhilfe. Heft 16 der Schriftenreihe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Hrsg. v. B. Maelicke. Frankfurt/M. 1976, S. 92 - 96.

Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Köln 1980.

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Anschriftenverzeichnis, Beratungsstellen und Betreuungsstellen für Straffällige in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West). Heft 22 der Schriftenreihe. Bonn-Bad Godesberg 1978.

Dellschaft-Hupfauer, R.: Zur Wirksamkeit von Straftatlassenenhilfe. Ergebnisse und Konsequenzen aus einer Befragung im hamburgischen Strafvollzug. BewHi 20 (1973), S. 9 - 27.

Dreher, E., Tröndle, H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Kommentar. 39. Aufl. München 1980.

Dünkel, F.: Probleme und Perspektiven in der Entlassenenhilfe. Dargestellt am Beispiel der Freiburger Anlaufstelle für Straftatlassene. BewHi 26 (1979), S. 145 - 159.

–: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1503 in den Jahren 1971 - 1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel. Berlin 1980.

–: Prognostische Kriterien im Strafverfahren zur Abschätzung des Erfolgs von Behandlungsmaßnahmen im Strafvollzug sowie für die Entscheidung über die bedingte Entlassung unter besonderer Berücksichtigung der Unterstellung unter Bewährungsaufsicht. MschrKrim 64 (1981) (im Druck).

–, Rosner, A.: Zur gegenwärtigen Lage des Erwachsenenstraf- und Untersuchungshaftvollzugs der Bundesrepublik Deutschland. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 328 - 353.

Evangelische Akademie Bad Boll: „Anlaufstellen – Hilfen für Straftatlas-

sene". Tagung v. 5. - 7. 11. 79 in Honau. Materialdienst Nr. 1/80. Bad Boll 1980.

Fuck, P.: Hilfe für Untersuchungsgefangene während der Untersuchungshaft und danach. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Gemeinsam den Rückfall verhindern. Heft 18 der Schriftenreihe. Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 79 - 106.

Geiger, K.: Klassifizierung und Differenzierung im Strafvollzug in Baden-Württemberg. Die Praxis der Einweisungskommission bei der Vollzugsanstalt Stuttgart. ZfStrVo 26 (1977), S. 34 - 38.

Geppert, P.: Hilfe für Untersuchungsgefangene während der Untersuchungshaft und danach. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Gemeinsam den Rückfall verhindern. Heft 18 der Schriftenreihe. Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 107 - 117.

Heinz, W.: Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen. BewHi 24 (1977), S. 296 - 314.

Kaiser, G., Kerner, H.-J., Schöch, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 2. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1978.

Kerner, H.-J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. In: Gedächtnisschrift für H. Schröder. Hrsg. v. W. Stree u.a. München 1978, S. 549 - 563.

Künkel, J.: Private Straffälligenhilfe. Bonn-Bad Godesberg 1979. Landesverband der Straffälligenhilfe Württemberg e.V. (Hrsg.): 150 Jahre Straffälligenhilfe in Württemberg. Stuttgart 1980.

Lisop, J. u.a.: Bericht über „Forschung zur sozialen Lage Haftentlassener“ und „Hilfen zur dauerhaften Resozialisierung Haftentlassener“. Frankfurt/M. 1977.

Maelicke, B. (Hrsg.): Koordinierung und Zentralisierung in der Straffälligenhilfe. Heft 16 der Schriftenreihe des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Frankfurt/M. 1976.

–: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen. Heidelberg u.a. 1977.

Ministry of Justice (Hrsg.): Kriminolforsorgen 1979. Copenhagen 1980.

Müller-Dietz, H.: Grundfragen des strafrechtlichen Sanktionensystems. Heidelberg 1979.

Plemper, B.: Wem nützt die Haftentscheidungshilfe? Analyse des Zielfindungsprozesses in einem Modell. KrimJ 11 (1979), S. 282 - 295.

Rehn, G., Jürgensen, P.: Beitrag der Bewährungshilfe zur Senkung der Rückfälligkeit. Vergleichende empirische Arbeit über die Rückfallquote vorzeitig entlassener Straftäter. KrimJ 11 (1979), S. 50 - 61.

Schaffmeister, D.: Kriminalität und Strafrechtsanwendung in den Niederlanden. ZStW 90 (1978), S. 309 - 342.

Schwind, H.-D.: Kriminalpolitik. Anmerkungen zur kriminalpolitischen Lage in der Bundesrepublik Deutschland. Kriminalistik 34 (1980), S. 213 - 233 und 259 - 269.

Siekman, G.: Entschuldigungsverfahren. Hilfe bei der Resozialisierung. Gefährdetenhilfe 1978, S. 22 - 23.

Tietz, V.: Maßnahmen der Bewährungshilfe im Rahmen des § 57 StGB. In: Schwind, H.-D., Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Berlin, New York 1976, S. 400 - 408.

Wegener, H.: Erfahrungen mit der Einrichtung eines sozialtherapeutischen Wohnhauses für Straftentlassene. BewHi 27 (1980), S. 220 - 231.

Wiesendanger, W.: Die durchgehende Sozialhilfe bei Straffälligen. BewHi 20 (1973), S. 126 - 143.

Eheberatung mit Straffälligen – Chancen und Schwierigkeiten

Siegfried Hellmund

1. Ein altes Problem – ein neuer Zugang?

Eine nicht geringe Zahl von Straffälligen ist verheiratet und hat Familie. Durch die Verurteilung und Inhaftierung des Täters werden Ehefrau und Kinder unmittelbar mit betroffen, in aller Regel erscheinen sie härter bestraft als der Verurteilte. Die soziale Einheit Ehe/Familie wird durch den Freiheitsentzug eines Mitgliedes schwer erschüttert. Ehe- und Erziehungsschwierigkeiten tauchen auf, sofern sie nicht schon vorher vorhanden waren. Die durch die Schuld des Täters und durch den Eingriff der Staatsgewalt hervorgerufene Trennung der familiären Einheit führt alle Betroffenen in eine schwere Krise.

Alle Betreuer, die beruflich oder ehrenamtlich mit Straffälligen zu tun haben, wissen seit langem von diesen oft tragischen Vorgängen. Die Fürsorge nicht nur für den Gefangenen, sondern auch für die mitbetroffene Familie kann sich auf eine beachtliche Tradition berufen. So hat die 1826 gegründete Rheinisch-Westfälische Gefängnis-Gesellschaft in ihren „Instructionen für die Hilfsvereine der Gefängnis-Gesellschaft“ aus dem Jahre 1829 „die häuslichen Verhältnisse der Familien der Häftlinge sowohl während der Haft als auch nach der Entlassung des letzteren“ als ein wichtiges Aufgabenfeld angesehen (1). Doch waren die Bemühungen offensichtlich nur auf die *getrennte* Betreuung der Familien und der Gefangenen sowie auf die Begleitung nach der Entlassung des Gefangenen beschränkt. Eine *zusammenführende*, Ehe und Familie erhaltende Hilfe lag nicht im Blickfeld. Die Strafe wurde als zunächst endgültige Isolierung von der Familie hingenommen.

Erst die kritische Neubesinnung in den letzten Jahrzehnten über Sinn und Ziel der Strafe hat die Möglichkeit eröffnet, die strikte Trennung zu durchbrechen und bereits *während* der Haftzeit Schritte zu tun, die zur Zusammenführung, Festigung oder wenigstens Klärung der Ehe- und Familienbeziehung beitragen. Als *ein* Schritt, die besonderen Probleme der verheirateten Straffälligen und deren Ehepartner und ihrer Kinder anzugehen, muß die Eheberatung verstanden werden. – Die folgenden Ausführungen stellen den Versuch dar, über Ehe- und Partnerberatung mit Straffälligen zu berichten. Ihnen liegen mehrjährige Erfahrungen mit Bewohnern einer sozialtherapeutischen Vollzugsanstalt zusammen mit ihren Partnerinnen zugrunde. Ein Erfolgsbericht kann nicht erwartet werden, wohl aber eine Bestandsaufnahme und eine Darstellung von Chancen und Schwierigkeiten in einem Arbeitsfeld, das für die Eheberater wie für die Vollzugsinstanzen weithin noch unerforschtes Neuland ist. – Der Bericht hat 2 konkrete Ausgangspunkte, die sich gleichzeitig als Beschränkung erweisen: 1. Er behandelt Eheberatung mit mehrjährig Inhaftierten. Über Eheberatung mit Gefangenen in Untersuchungshaft sowie solchen unter Bewährung kann hier nichts ausgesagt werden. 2. Der Gefangene ist der Mann, die Frau der extra muros lebende Partner. Ob Eheberatung auch in der umgekehrten Situation sich ähnlich darstellt, bedürfte einer speziellen Untersuchung.

2. Das Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976

Die bereits angedeutete Neubesinnung hat ihren offiziellen Ausdruck in dem Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976 gefunden. Begriffe wie: ‚Behandlung, Resozialisierung, soziale Verantwortung, Hilfe zum Leben in Freiheit‘ deuten die neue Perspektive an.

Hier die wichtigsten Bestimmungen des StVollz. Ges. im Wortlaut:

- § 2: Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel).
- § 3,3: Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.
- § 4,1: Der Gefangene wirkt an der Gestaltung seiner Behandlung und an der Erreichung des Vollzugszieles mit.
- § 23: Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.
- § 24,2: Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen . . . Angelegenheiten dienen . . .
- § 35,1: Aus wichtigem Anlaß kann der Anstaltsleiter dem Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu sieben Tage beurlauben . . .
- § 74: Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten . . . (2)

Die Vorschriften machen deutlich, daß ein beachtenswerter Versuch gemacht wird, den Gefangenen als einen Menschen mit sozialen Bezügen innerhalb der Gesellschaft zu sehen und zu fördern. Allerdings ist der Vollzug dadurch nicht einfacher geworden, weil das Vergeltungsprinzip nicht durch das Behandlungsziel der Resozialisierung *ersetzt* worden ist, sondern das Behandlungsziel neben das sehr ausführlich behandelte Bedürfnis nach Sicherheit für die Anstalt und die Öffentlichkeit gestellt wurde. Reglementierung bis ins kleinste bleibt weiter. Dadurch entsteht in der Vollzugswirklichkeit ein unauflösbarer Gegensatz zwischen der Aufgabe der Resozialisierung und der auf Sicherheit orientierten Ordnung der Anstalt. Immerhin muß die Öffnung des Vollzugs gewürdigt werden. Die wichtigen Lebensbereiche: Beruf, Ausbildung, Freizeit, Kontakte zur Außenwelt werden im Gesetz ausdrücklich genannt als Wege zur Eingliederung in die Gesellschaft.

Umso erstaunlicher ist die Zurückhaltung für den Bereich Ehe und Familie. Das elementare soziale Beziehungsfeld: Ehe/Familie wird im Gesetz nicht einmal namentlich erwähnt. Das StVollzGes. begnügt sich mit allgemeinen Formulierungen wie: ‚Verkehr mit Personen außerhalb der An-

stalt‘ und ‚Angehörige im Sinne des StGB‘. Die neueren Bemühungen von Therapeuten, Sozialarbeitern, Beratern, Pfarrern u.a. um Erhaltung, Festigung und Klärung der familiären Beziehungen können sich (leider nur) auf die allgemeinen Formulierungen sowie auf die Definition des Behandlungsziels stützen. Wenn es aber ernst gemeint ist mit der Resozialisierung als Vollzugsziel und wenn der Arzt und Psychotherapeut G. Groeger recht hat: „...“, daß ohne Lösung der Partnerschaftsprobleme keine wirklichen Resozialisierungen gelingen können“ (3), dann müßte auch der Bereich Ehe/Familie als besonders relevantes Feld sozialer Verantwortung im Gesetz verankert werden. Der z.Z. gegebene Spielraum, der „Kontakte mit Personen außerhalb der Anstalt“ als förderungswürdig bezeichnet, bleibt gegenwärtig ein *Ermessensspielraum* der Anstalt, die die Förderung der Partner- und Familienbeziehung gewähren, aber auch verweigern kann.

Der Förderung der Beziehungen zum Ehepartner und den Kindern dient u.a. die Eheberatung.

3. Was ist Eheberatung?

Zur Verdeutlichung dieses neueren Arbeitsfeldes soll eine Definition aus dem Handbuch für Familien- und Lebensberatung von G. Groeger vorangestellt werden: „Eheberatung ist die psychologische Arbeit mit Personen, die an Beziehungsstörungen verschiedener Art leiden. Ziel ist die Aufhebung dieser Störungen, d.h. die Verbesserung der Kommunikation der Partner. Eheberatung und Partnerschaftsberatung ist Teil der psychosozialen Lebensberatung. Innerhalb der Familienberatung hat sie eine zentrale Stellung, da beide Bereiche psychodynamisch miteinander verbunden sind“. (4)

Einige Merkmale der Eheberatung sind hervorzuheben:

3.1 Sie versteht sich nicht als Vermittlung von Ratschlägen, Tips oder Empfehlungen, sondern als psychologische Bearbeitung von Beziehungsstörungen gemeinsam mit beiden Ehepartnern.

3.2 Je nach Einstellung und Vorbild des Beraters arbeitet sie mit verschiedenen Konzepten: auf psychoanalytischer Grundlage, mit Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Kommunikationstherapie, Gestalttherapie u.a.

3.3 Das wichtigste Mittel in der Beratung ist das Gespräch. Dabei werden verbale und nonverbale Verhaltensmuster und -störungen thematisiert, die Psychodynamik der Interaktionen reflektiert. Der Berater ist in der aktuellen Interaktion während des Gesprächs direkt mitbeteiligt (Übertragungsperson). Die Verbalisierungsfähigkeit der Ratsuchenden wird vorausgesetzt.

3.4 Die psychologische Beratungsarbeit erscheint nur dann sinnvoll, wenn eine ausreichende Motivation des Ratsuchenden vorliegt, d.h. wenn der Ratsuchende unter dem Druck seiner Beziehungsstörung sich freiwillig entscheidet (!), mit Hilfe eines Beraters oder Therapeuten seinen Konflikt zur Sprache zu bringen.

3.5 Eheberatung ist ein – wichtiger – Teil der Familienberatung. Sie wird sich v.a. mit der Zweierbeziehung befassen,

kann aber weder die intrapersonalen Prozesse des Einzelnen noch die interpersonalen dynamischen Zusammenhänge mit der Primärfamilie (Eltern) bzw. der eigenen Familie (Kinder) außer acht lassen.

3.6 Ebenso wenig können die Außeneinflüsse wie Beruf, Arbeitsbedingungen, soziales Umfeld, Wohnungssituationen u. a. ignoriert werden.

3.7 Im Idealfall geschieht Eheberatung im gemeinsamen Gespräch mit beiden Partnern. Es kann sich aber auch die Notwendigkeit einer Einzelberatung bzw. Therapie für einen Partner ergeben oder Gespräche mit der Familie unter Einbeziehung der Kinder. Als hilfreich erweist sich oft eine Eheberatung in Gruppen mit mehreren Paaren.

3.8 Eheberatung – als psychodynamischer Prozeß verstanden – macht in der Regel eine Anzahl von Gesprächen in möglichst regelmäßigen Abständen über einen längeren Zeitraum notwendig.

3.9 Für die Befähigung zur Eheberatung gibt es spezielle Ausbildungsgänge in unterschiedlich geprägten Ausbildungseinrichtungen. In der Regel wird ein abgeschlossener Grundberuf vorausgesetzt, z. B. Arzt, Psychologe, Sozialarbeiter, Pädagoge, Theologe.

4. Eheberatung mit Straffälligen

4.1 *Neuland.* Lassen sich die vorgenannten Kriterien der Eheberatung nun auf die Beratung mit Straffälligen anwenden? Hier ist zunächst anzumerken, daß es für die Eheberatung unter „normalen“ Bedingungen inzwischen ein ausgefeiltes Ausbildungssystem verschiedener Prägungen, eine fast unübersehbar gewordene Literatur und eine Anzahl von regelmäßig erscheinenden Fachzeitschriften gibt (5). Man wird jedoch ohne Verzeichnis sagen können, daß die herkömmliche Eheberatung in Ausbildung und Praxis im wesentlichen mittelschichtorientiert ist. Was die sogen. Unterschicht betrifft (was immer man darunter verstehen mag), so gibt es auch hier zwar eine Fülle von Untersuchungen, die Arbeiten über *Beratung* mit Unterschichten sind jedoch noch sehr spärlich (6). Man mag es als symptomatisch ansehen, daß die Beratung mit den sogen. Randgruppen sowohl in der Ausbildung als auch in der Literatur so gut wie gar nicht vorkommt, im buchstäblichen Sinne: Am äußersten Rand steht. Mit dem Thema Eheberatung mit Straffälligen betreten wir ein bisher vernachlässigtes und unerforschtes Neuland. Erste Schritte auf diesem unerprobten Arbeitsfeld sind deshalb Versuche und müssen zugleich verknüpft sein mit einer kritischen Überprüfung der o.g. Kriterien für die Eheberatung.

4.2 *Der inhaftierte Partner.* Man sollte zunächst ohne Illusionen sehen, daß Eheberatung mit Straffälligen Beratung unter administrativen Verhältnissen ist (7). Der eine Partner lebt unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges, er unterliegt einer nahezu totalen Kontrolle. Der andere Partner kann sich frei bewegen, steht allerdings oft unter erheblichen sozialen Beeinträchtigungen und Zwängen. Der freien eigenverantwortlichen Entscheidung, in der „normalen“ Eheberatung *conditio sine qua non*, sind Grenzen gesetzt. Der kontrollierte Partner erhält die *Erlaubnis* zur Eheberatung, sie wird gewährt unter dem Gesichtspunkt der

Resozialisierung, im besten Fall ist sie sogar erwünscht. Sie kann aber auch wieder entzogen werden, wenn Sicherheitsgründe es erfordern oder ein Maßnahmenkatalog aufgrund besonderer Vorkommnisse in Kraft tritt. Die eigene Entscheidung des unfreien Partners bedarf der Zustimmung durch die kontrollierende, machtausübende Instanz. Durch Wohlverhalten kann sich der Partner die Teilnahme an der Beratung „erwerben“, durch Aufsässigkeit aber auch verspielen! Der Partner ist abhängig von der zustimmenden oder versagenden Entscheidung der Kontrollinstanz.

4.3 *Macht des Kontrollierten.* Umgekehrt kann der inhaftierte Partner die Eheberatung mit seiner Abhängigkeit auch manipulieren. Durch Wohlverhalten kann er sie erreichen und damit zugleich eine Vergünstigung erwirken; denn Teilnahme an der Eheberatung bedeutet gleichzeitig Lockerung: Zusätzlicher Besuch der Ehefrau von draußen, Gewinn von Zeit, evtl. sogar Ausgang. Er verfügt aber auch über die Macht, das Beratungsgespräch zu verhindern. Wenn im Verlauf der Eheberatung kritische, für ihn unangenehme konfrontierende Situationen auftauchen, kann er der Auseinandersetzung aus dem Wege gehen durch „Übertretungen“ der Anstaltsordnung, die den o.g. Maßnahmenkatalog in Gang setzen und ihm die Lockerungen untersagen.

4.4 *Der freie Partner.* Auch der in Freiheit lebende Partner ist nicht frei in seiner Entscheidung. Wie erwähnt, bedeutet die Teilnahme an der Beratung für den inhaftierten Partner Lockerung. Die Vergünstigung bringende Lockerung wird jedoch nur gewährt, wenn der freie Partner bereit ist zu kommen. Der kontrollierte Partner wird daher den entsprechenden Druck auf den freien Partner ausüben, um in den Genuß der Vergünstigungen zu gelangen. Das Interesse des freien Partners an der Eheberatung liegt oft mehr darin, den inhaftierten Partner zu sehen und ihm zu den erwünschten Lockerungen zu verhelfen. Der Wunsch nach Klärung der Partnerbeziehung erscheint demgegenüber oft verschwommen und ist zudem mit Angst besetzt.

4.5 *Die Freiheit des Beraters.* Die Last der eingeschränkten Entscheidungsfreiheit trägt auch der Berater mit. Er ist ebenfalls abhängig von der Zustimmung der Kontrollinstanz, ebenso von dem u.U. verweigernden Verhalten des inhaftierten Partners. Auch die sozialen Beeinträchtigungen, denen der freie Partner unterworfen ist (fehlende finanzielle Mittel für die Anreise, Erkrankungen von Kindern, die das Erscheinen des Partners verhindern u.a.) stellen an die Toleranzfähigkeit und Motivation des Beraters hohe Anforderungen.

4.6 *Der Berater und die Anstalt.* In der Regel muß der Berater ein Arrangement mit der Kontrollinstanz treffen. Er muß ein Angebot für die Eheberatung machen, es begründen und u.U. ein Konzept vorlegen. Wenn Zustimmung und Wohlwollen der Aufsichtsführenden erreicht sind, müssen Ort, Zeit, Dauer und Umstände der Beratung ausgehandelt werden; er ist aufgefordert, an den Konferenzen der Aufsichtsorgane und Therapeuten teilzunehmen. Damit erhält er Informationen über die Partner, die ihm in der Regel *nicht von diesen selbst* gegeben werden. So findet er sich unversehens auf der Seite der Kontrollinstanz, auch wenn er es nicht will und sich bemüht, seine Machtstellung gegenüber

den Partnern nicht auszuspielen. Er ist zugleich Teilhaber und Abhängiger der machtausübenden Kontrollinstanz. Diese teilhabende und abhängige Beziehung zur Macht trägt er zunächst auch in die Beziehung mit den Partnern in der Eheberatung hinein. Der Berater ist so wenig frei, wie der Inhaftierte und der freie Partner. Diese komplizierten Macht-Beziehungsverhältnisse sich einzugestehen und damit umzugehen, ist notwendig, um eine sinnvolle Beratung unter erschwerten Umständen durchführen zu können.

5. Eheberatung beginnt im Vorfeld

Bevor es zum gemeinsamen Gespräch mit den Ehepartnern kommt, sind eine Reihe von Aktivitäten, Kontakten und Orientierungseinstellungen des Beraters erforderlich. Ein Vorfeld tut sich auf, das in der herkömmlichen Eheberatung selten vorkommt. Einige Schritte innerhalb des Vorfelds sollen hier beschrieben werden.

5.1 *Erstkontakt mit dem inhaftierten Partner.* Der erste Kontakt kommt in der Regel mit dem inhaftierten Partner zustande. Anders als bei einer „normalen“ Eheberatung geht der Wunsch dazu nicht von der Ehefrau, sondern von dem inhaftierten Ehemann aus. In der Haft entdeckt er den Wert der Ehe und Familie neu. Durch die zwangsweise Herausnahme aus seiner sozialen Umwelt sieht er sich sozial und psychisch bedroht und hat Angst vor dem, was ihn nach der Entlassung erwarten wird. So sucht er verstärkt nach Kontakten in der Außenwelt, die ihm helfen könnten. Ehepartner und Kinder, aber auch Eltern und Geschwister, vor der Haft oft vernachlässigt, bekommen einen neuen hohen Stellenwert. – Mitarbeiter der Anstalt werden bemüht, die Kontakte zu erneuern. Die Eheberatung bietet dafür eine besonders günstige Gelegenheit. Dabei hat sich als wichtig erwiesen, daß der Berater diese Möglichkeit *persönlich* anbietet. Der Berater macht sich persönlich bekannt, etwa im Rahmen einer Gruppe, stellt sich zum Gespräch über seine Arbeit; daraus ergeben sich u.U. ein oder mehrere Einzelgespräche, so daß sich Vertrauen zum Berater bilden und der Wunsch nach gemeinsamen Gesprächen mit dem Partner artikuliert werden kann. Natürlich ist der Wunsch nach Festigung der Ehebeziehung immer gemischt mit der Aussicht auf Lockerungen (vergl. 4.3). Der inhaftierte Partner wird vom Berater aufgefordert, mit dem freien Partner über die gemeinsame Beratung zu sprechen und deren Bereitschaft zu erkunden.

5.2 *Einzelkontakt mit dem freien Partner.* Der nächste Schritt wird ein Einzelgespräch mit dem freien Partner sein. Der inhaftierte Partner fungiert dabei als Vermittler. Umständliche Absprachen über Termin und Ort sind oft unumgänglich. Mit dem freien Partner ist zu klären, was die Eheberatung will und wie groß die Bereitschaft ist. Dabei spielen Motive und Ängste eine Rolle, wie sie in 4.4 beschrieben sind. – Darüber hinaus sind aber sehr konkret Fragen der praktischen Durchführung einer Beratung zu klären: Meist wohnt der freie Partner außerhalb des Haftortes. Er hat eine weite Anreise, 50 - 100 km und mehr. Der Partner muß viel Zeit aufwenden, meist ist er auf öffentliche Verkehrsmittel angewiesen. Wenn Kinder da sind, muß geregelt werden, wie sie in dieser Zeit untergebracht und versorgt werden oder ob sie mitgebracht werden müssen. Ist der Partner berufstätig, stellt sich die Frage nach der Terminierung der Beratung. Kann sich der Berater bereitfinden, mit Rücksicht

auf den Berufstätigen die Beratung regelmäßig am Wochenende durchzuführen? – In vielen Fällen ist der freie Partner (= Ehefrau) von der Sozialhilfe abhängig und damit in ständiger akuter Geldnot. Wer trägt die Fahrtkosten zwischen Heimatort und Haftort? Hier ist der Berater gefordert, aktiv zu werden, indem er die Anstalt, Wohlfahrtsverbände, Kirchen oder Spender für die Kostenübernahme gewinnt. Das sonst in Beratung und Therapie geltende Prinzip, den Ratsuchenden Opfer im eigenen Interesse zuzumuten (Arbeitsausfall, Reisekosten, Honorare etc.), kann hier nicht angewendet werden.

5.3 *Wahl des Beratungsortes.* Besondere Aufmerksamkeit ist der Wahl des Beratungsortes zuzuwenden. Auch dazu ist ein aktionsbestimmter Einsatz des Beraters notwendig. In der Anstalt finden Besuche in der Regel im Besucherraum statt. Für ein Beratungsgespräch ist dieser Raum jedoch denkbar ungeeignet, weil er von anderen Gefangenen und Besuchern mitbenutzt und dazu von einem Aufsichtsbeamten überwacht wird. Vertraulichkeit und Ruhe sind nicht gewährleistet. – Eine bessere Beratungssituation entsteht, wenn es in Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung gelingt, einen gesonderten Raum, frei von Aufsicht und Störungen zu bekommen. Hinderlich bleibt in jedem Fall, wenn die Beratung innerhalb der Anstalt stattfinden muß: Die Ehefrau muß sich anmelden und wird zugelassen, der inhaftierte Mann wird durch Umschluß geholt und weggebracht, u.U. hat der Berater selbst den Schlüssel. Selbst wenn er den Schlüssel verbirgt, so ist seine (Schlüssel-)Gewalt doch präsent. Auch ein wohnlich ausgestatteter Raum *intra muros* bleibt vergittert, es bleiben die typischen Geräusche der Anstalt und damit die permanenten und latenten Signale der Abhängigkeit.

Erst die Verlagerung an einen Ort *außerhalb* der Anstalt stellt eine positive Alternative dar (vergl. Junker, S. 137: Exterritorialisierung und institutionell garantierte Autonomie des Beratungsbereichs; (7)). Der Vf. konnte eine Anzahl von Beratungsgesprächen in einer günstig gelegenen unabhängigen Beratungsstelle durchführen. Die Ehepaare waren frei von Kontrolle und Gittern, der Berater frei von der Schlüsselgewalt, die Gespräche verliefen deutlich offener. Voraussetzung war allerdings der Einsatz des Beraters bei der Anstaltsleitung um Ausgang bzw. Urlaub in Absprache mit den Ehepartnern und dem zuständigen Sozialarbeiter.

5.4 *Kinder während der Beratung.* Oft müssen Kleinkinder bei der Beratung anwesend sein, weil die Ehepartnerin sie am Heimatort nicht anderweitig unterbringen kann. Dadurch werden Störungen, mangelnde Konzentration und Unterbrechung der psychodynamischen Interaktion hervorgerufen. Der Berater merkt Gefühle des Ärgers. Störungen während der Beratung können aber auch Aufschluß geben über die Art und den Ablauf von Störungen, wie sie in der Partnerschaft außerhalb der Beratung auftreten. Dann lassen sich am konkreten Fall Beziehungsprobleme ansprechen. – Störungen durch Kinder können schließlich ein willkommenes Anlaß für einen Ehepartner sein, sich aus einer bedrohlich werdenden Gesprächssituation auszuschalten. Die Vermutung liegt nahe, daß die Unruhe der Kinder unbewußt gewünscht wird und dann auch prompt eintritt.

5.5 *Familienberatung*. Das Thema: Kinder und Familienleben spielt oft eine bedeutende Rolle in der Beratung. Das kann den Anstoß geben, die Kinder in das Gespräch mit einzubeziehen und aus der Eheberatung eine Familienberatung werden zu lassen. So läßt sich ein Modell vermitteln, wie Eltern *mit* ihren Kindern reden können und sie nicht mehr als (Streit)-Objekt und als Übermittler von indirekten Botschaften zwischen den Partnern mißbraucht werden müssen.

5.6 *Eheseminare*. In diesem Zusammenhang soll ausdrücklich auf verschiedene Modellversuche der letzten Jahre hingewiesen werden, Eheberatung im Rahmen von Eheseminaren durchzuführen. Derartige Versuche in unterschiedlichen Varianten fanden mit Gefangenen der Justizvollzugsanstalten Tegel, Siegburg, Ulm, Attendorn, Ergste u.a.O. statt. Stellvertretend für alle bisherigen Versuche soll hier ein 10-tägiges Eheseminar der JVA Schwerte/Ergste vom 27. 10. bis 5. 11. 1975 genannt werden, über das ein ausführlicher Bericht im Druck vorliegt (8). Es fand in einem Familienerholungsheim als Modellversuch zur Resozialisierung Gefangener des geschlossenen Strafvollzugs statt. Vorbereitung und Durchführung lagen bei einem Team, das sich aus Mitarbeitern des Sozialamtes der Ev. Kirche von Westfalen in Villigst, der Ev. Eheberatungsstelle Schwerte und einem leitenden Mitarbeiter der Justizverwaltung zusammensetzte.

Diese Form von Eheberatung im Rahmen von mehrtägigen Eheseminaren sind es wert, aus dem Versuchsstadium in ein regelmäßiges und selbstverständliches Angebot im Dienste der Resozialisierung übergeleitet zu werden. Als vereinzelte Versuche würden sie zur Alibifunktion degradiert.

6. Die besondere Situation während des Gesprächs.

6.1 *Partner aus unterschiedlichen Erlebnisbereichen*. Bei einer „normalen“ Eheberatung leben die Partner in der Regel in einer häuslichen Gemeinschaft und erleben die wichtigsten Ereignisse des Alltags – wenn auch unter Spannungen – gemeinsam. In der hier zur Diskussion stehenden Partnerberatung hingegen kommen die Partner aus unterschiedlichen Bereichen des Erlebens und kehren nach der Beratung auch wieder dorthin zurück. Beide Partner haben den Wunsch, in der begrenzten Zeit des Zusammenseins ihr jeweils eigenes Erleben mitzuteilen und zu erfahren, wie es dem anderen ergangen ist. Der Inhaftierte ist erfüllt von Ereignisabläufen und Affekten aus dem Leben in der Haft und will sie seiner Partnerin mitteilen. Ebenso möchte er – möglichst minutiös genau – wissen, wie der Alltag seiner Frau und Familie verlaufen ist. Sein Interesse ist emotional mit Mißtrauen, Eifersucht und Ohnmacht besetzt. – Die Partnerin kommt zwar aus der „freien“ Welt, aber ihre Freiheit wird eingeschränkt durch massive soziale Kontrollen und psychische Zwänge. In den meisten Fällen ist sie – bedingt durch die Inhaftierung ihres Mannes – auf die staatliche Sozialhilfe angewiesen. Das bedeutet: Leben mit einem Existenzminimum. Den Umgang mit Ämtern erlebt sie als Demütigung. Sie erfährt sich als angewiesen auf das Wohlwollen der weiteren Familie und Nachbarschaft, die sie als Außenseiter der Gesellschaft stigmatisiert und durch Rat-

schläge und Vorwürfe zugleich nicht losläßt. Umgekehrt klammert sich die Frau an eben die Umwelt, die sie mit einem Stigma versehen hat. – Die Last der Kindererziehung liegt allein auf ihr. Auch die Kinder werden – etwa in der Schule – mit der Außenseiterrolle behaftet. Beträchtliche Verhaltensstörungen sind oft unausbleiblich und schaffen zusätzliche Sorgen.

Mit all diesen Problemen kommt die Ehefrau in die Beratung, möchte sich mitteilen, um sich zu entlasten, und doch sagt sie nur Bruchstücke, um ihren Ehemann zu schonen und sich seinen möglichen Vorwürfen zu entziehen. – Der Berater wird diese Spannungen nicht ignorieren können, sondern das Aufeinanderprallen der zwei unterschiedlichen Erlebnisbereiche akzeptieren und versuchen, die verborgen gehaltenen Emotionen zulassen zu helfen.

6.2 *Das Problem der Verbalisierung und das Mißtrauen*. Der Berater stößt im Beratungsgespräch sehr bald auf eine Grenze, die sein Selbstverständnis in Frage stellt: Sein vornehmliches Arbeitsmittel ist die Verbalisierung. Aber was sonst seine Stärke ist, wird hier oft zu ohnmächtiger Schwäche, denn die Gesprächspartner zeigen nur eine begrenzte Bereitschaft, ihre Befindlichkeiten und Konflikte verbal wiederzugeben. Man mag darin eine unterschichtsspezifische Unfähigkeit zur verbalen Konfliktlösung sehen. Mir scheint hier eher ein tiefes Mißtrauen gegenüber dem Wort als Mittel zur Konfliktbewältigung zum Ausdruck zu kommen. Die Erfahrungen in der Umwelt – vor der Haft und in der Haft – haben sie gelehrt, daß das Wort, das Sprechen, als Waffe eingesetzt und benutzt wird. Mit Worten ist man selbst geschlagen worden und mit Worten konnte man andere schlagen und dadurch Macht gewinnen. Wer von den eigenen Schwierigkeiten und Fehlern spricht, macht Eingeständnisse und liefert sich dem anderen aus. Nach der Erfahrung der Partner in der Primärfamilie, in der Umwelt und miteinander haben Worte mehr Unterwerfungscharakter, als daß sie Akte des Vertrauens sein können. Die letzte bittere Erfahrung dieser Art hat der Gefangene vor Gericht gemacht. Seine verbalen Aussagen konnten gegen ihn verwendet werden, und der Spruch des Gerichts hat sein Leben zu seinem Nachteil verändert. Das Sprechen hat keinen hohen positiven Stellenwert. – Der Berater muß damit rechnen, daß der verbale Austausch von Befindlichkeiten und Gefühlen in der Beratung als interpersonaler Machtkampf mißverstanden, mißbraucht oder vermieden wird. Die Verbalisierung von Störungen darf deshalb nicht als selbstverständliche *Beratungsvoraussetzung*, sondern als ein wesentliches *Beratungsziel* verstanden werden. Es ist die neue Erfahrung zu vermitteln, daß die Aus-Sprache eine befreiende, vertrauensbildende Wirkung haben kann.

6.3 *Widerstände in der Beratung*. Vorhandene Spannungen zwischen den Partnern werden von beiden deutlich erlebt. Beide kommen mit dem Wunsch, sie zu beheben und Stabilität ihrer Beziehung durch Harmonisierung zu erreichen. Ihre bisherigen Lernerfahrungen im Umgang mit Konflikten kontrastieren jedoch zu den Intentionen des Beraters. Ihr erlerntes Konfliktverhalten bestand im Ausagieren, Vermeiden und Verdrängen. Gewalt, Schlagen, Alkohol, Weglaufen und Schweigen waren ihre Mittel. So kennen sie sich und haben sich – wenn auch unbefriedigend – arrangiert. Der Berater hingegen hat die Vorstellung, Konflikte könnten

besser durch Aufdecken und Aussprechen der Störfaktoren gelöst werden. Die Konfliktstrategie des Beraters stellt die bisher vertrauten Verhaltensmuster der Ehepartner in Frage. Die Partner sollen sich schrittweise durch Einsicht und Neueinübung von dem trennen, was bisher die Störungen hervorgerufen hat. Trennung von bisher Vertrautem aber löst Ängste aus und wirkt destabilisierend. So mobilisiert sich Widerstand. Der Berater sollte für die Ängste und den Widerstand der Partner Verständnis aufbringen. Wenn die Konfliktlösungsstrategie des Beraters bereits bei sozial stabilen Mittelschichtsklienten zu Regression und Widerstand führt (führen soll!), wieviel mehr wird eine aufgedeckte Konfliktbearbeitung bei Partnern in einer extremen sozialen Außenseiterposition auf inneren Widerstand stoßen: Die an den äußersten sozialen Rand der Gesellschaft Gedrängten (Destabilisierten) sollen dadurch stabilisiert werden, daß sie ihre alten – wenn auch destruktiven, so doch vertrauten – Verhaltensmuster durchschauen und abbauen (destabilisieren), um es mit besseren – für sie unsicheren neuen – Verhaltensweisen zu versuchen! Wie soll eine Familie, deren Gleichgewicht nur durch die Außenseiterrolle eines oder mehrerer ihrer Mitglieder aufrechterhalten wird, ohne Angst und Widerstand reagieren, wenn ihr bisheriges funktionierendes – wenn auch destruktives – System erschüttert wird durch Aufdeckung und Auflösung der destruktiven Beziehungsmuster? (Näheres über Familienhomöostase bei H.E. Richter: Patient Familie – (9) sowie über Kollusionen in der Zweierbeziehung bei J. Willi: Die Zweierbeziehung – (10).

Nur mit viel Geduld und mit der Bereitschaft zur ständigen Überprüfung seiner eigenen Beratungskriterien wird der Berater für die Partner hilfreich sein können.

7. Spezifische Themen in der Partnerberatung mit Straffälligen

Eine Reihe von spezifischen Problemen in der Eheberatung mit Straffälligen sind in den bisherigen Ausführungen bereits behandelt worden. Im folgenden sollen einige Themen noch einmal stichwortartig genannt werden, andere werden ergänzend hinzugefügt. Die Aufzählung kann nicht vollständig sein, da jede Partnerbeziehung anders konstituiert ist. Auch ergibt sich im Beratungsablauf, daß mehrere Problemkreise ineinandergreifen bzw. eine Themenverlagerung erforderlich ist.

7.1 Vertrauen. Das Problem wurde bereits deutlich. Die Partner haben Schwierigkeiten, offen zueinander zu sein. Eine große Rolle spielt dabei die Eifersucht. Der inhaftierte Partner wird von dem Argwohn getrieben, seine in Freiheit lebende Partnerin würde ihre Freiheit v.a. sexuell mißbrauchen. Der freie Partner hingegen hegt das Mißtrauen, der andere könnte bei seiner Entlassung in alte schuldhaftes Verhaltensweisen zurückfallen. Beide Partner, gegenseitig mißtrauisch, können aber auch ein unausgesprochenes Bündnis gegen den Berater schließen und in seiner Gegenwart Offenheit verweigern.

7.2 Macht. Fehlt das gegenseitige Vertrauen, dann gestalten sich die Beziehungen zum Partner, zu den Kindern, zur Anstalt, zum Berater und zur Umwelt entscheidend nach den Kategorien des Herrschens und Beherrschtwerdens.

Partnerbeziehungen werden als Machtkampf erlebt. Innerhalb des gesellschaftlichen Gefüges fühlen sich beide als Verlierer. Aber im Subsystem der Partnerbeziehung möchte jeder Gewinner sein. Die von der Primärsozialisation her vertrauten Rollenverständnisse von Mann und Frau fügen sich mit der Kategorie: Macht zusammen. Jeder muß auf der Hut sein, daß er dem andern nicht unterliegt.

7.3 Sexualität. Der Machtkampf manifestiert sich oft in den sexuellen Verhaltens- und Denkweisen. Der Inhaftierte leidet nicht selten an massiven Ängsten, sexuell zu versagen, wenn er die Anstalt verläßt. Andererseits ist Sexualität oft das einzige zur Verfügung stehende Ausdrucksmittel für die Beziehung zum Partner, weil andere emotionale Ausdrucksmöglichkeiten nicht gelernt oder gewagt worden sind. – Der hohe Stellenwert der Sexualität steht in auffälligem Kontrast zu der Bereitschaft, über sexuelle Probleme zu sprechen.

7.4 Umgang mit Konflikten. Auch dieses Thema wurde bereits oben behandelt. Die bisher vertraute, lange eingeschliffene Verhaltensweise bestand in ausagierter Aggression oder in der Vermeidungsstrategie: Flucht in den Alkohol, Weglaufen oder Schweigen. Neue Konflikte werden dadurch bereits vorprogrammiert. Probleme anzugehen, anstatt ihnen auszuweichen, die eigene Emotionalität in ihrer Breite wahrzunehmen, zuzulassen und dem Partner mitzuteilen, ohne ihn damit unterwerfen zu wollen, ist ein wichtiges Thema der Beratung.

7.5 Sohn-Mutter-Beziehung. Dieses Problemfeld kehrt häufig wieder. Primäre Erfahrungen mit der persönlichen Mutter finden oft ihre Fortsetzung in der Ehe. Die Partnerin soll unbewußt ungestillte Wünsche an die Mutter erfüllen. J. Willi nennt diese Problematik „das orale Beziehungsthema“ (S. 61, (10)). – In der Sohn-Mutter-Beziehung und ihrer Fortsetzung in der Ehe hat das Problem der Doppelbindung eine große Bedeutung: Als Kind wurden paradoxe Botschaften von der Mutter empfangen mit der Grundformel: „Tu, was ich sage, und nicht, was ich möchte“. (Watzlawick (11)). So entstehen Konfusionen, die u.U. ein Leben lang anhalten.

7.6 Das Helfer-Syndrom. Zum Schluß muß eine Partnerkonstellation genannt werden, die besondere Aufmerksamkeit verdient. Unverheiratete Gefangene suchen oft während der Haft über Kontaktgruppen eine neue, feste Partnerbeziehung aufzubauen. Auffällig oft sind Partnerinnen, die aus helfenden Berufen stammen, bereit, sich auf eine Partnerschaft mit einem Straffälligen einzulassen. Die Partnerin wird zu Helferin, zum rettenden Engel. Sie zeigt sich grenzenlos hilfsbereit und signalisiert gleichzeitig unbewußt Schutzbedürfnis durch den „starken Mann“. Der Partner bietet sich als ebenso grenzenlos Schutz- und Pflegebedürftiger an, übt jedoch in seiner Hilfsbedürftigkeit eine geheime oder auch offene Macht über die Partnerin aus. Die primäre Sohn-Mutter-Beziehung variiert zum Helfer-Schützling-Thema. *Schmidbauer* spricht vom Helfer-Syndrom und von der daraus entstehenden Helfer-Schützling-Kollusion (12). Diese Verbindung scheint deshalb besonders problematisch, weil die in der Haft *institutionalisierte* Abhängigkeitsbeziehung Häftling – Anstalt lediglich verändert und ersetzt wird durch die *personalisierte* Abhängigkeitsbeziehung Helfer – Schützling.

8. Probleme des Beraters.

8.1 Auch der Berater ist ein Helfer und unterliegt der Gefahr des Helfer-Syndroms. Die Beziehung Berater – Ehepartner kann zur Helfer-Schützling-Kollusion geraten.

8.2 Der Berater muß wissen, daß er durch seine Kooperation mit der Anstalt, durch die Beteiligung am Therapieplan, durch Akteneinsicht u.a. zunächst auf der Seite der Machtinstanz steht und von den Partnern so eingeordnet wird. Er wird sich bemühen müssen, gegenüber den Partnern seine Funktion durchsichtig zu machen und seine Rolle als Machtinhaber so weit wie möglich abzubauen.

8.3 Der Berater gehört nach seinem Herkommen, seinen Denk- und Verhaltensweisen zur Mittelschicht, die Normen, Methoden und Klienten seiner Beratung sind – außerhalb der Anstalt – fast ausnahmslos mittelschichtorientiert. Mit diesen vorgegebenen persönlichen und beruflichen Kriterien steht er jedoch der Beratung mit Straffälligen oft hindernd im Wege. Er wird die Bereitschaft entwickeln müssen, seine eigenen Wertvorstellungen, Arbeitsmethoden und unausgesprochenen Selbstverständlichkeiten kritisch in Frage zu stellen.

8.4 In der Arbeit mit Straffälligen muß sich der Berater mit seiner eigenen dunklen uneingestanden Seite, seinem „Schatten“ auseinandersetzen (13). Er begegnet sowohl dem Kriminellen in sich selbst als auch dem Strafbedürfnis in sich. Das Böse, dem er in der Straftat des Gefangenen begegnet, und die Strafinstanz, mit der er es in der Gestalt der Vollzugsanstalt zu tun hat, repräsentieren gleichzeitig seine eigenen negativen Seiten. – Diese eigene dunkle Seite in sich bewußt zu machen und sein Böses anzunehmen, stellt eine ständige Herausforderung an den Berater dar.

8.5 Was schließlich die Arbeitsmethoden des Beraters betrifft, so soll statt vieler Einzelhinweise am Schluß ein Zitat von J. Willi stehen. Was er von dem „guten Analytiker“ schreibt, möchte ich auch auf den Eheberater angewendet wissen: „... er zeichnet sich durch ein hohes Maß an Empathie (Einfühlung) aus. Er nimmt Gefühle und Affekte seiner Patienten an seinen eigenen gefühlsmäßigen Reaktionen (an seiner „Gegenübertragung“) wahr ... Er muß fähig sein, verschiedenartigste Gefühle selbst nach- und mitzuempfinden, indem er sich selbst im therapeutischen Prozeß als diagnostisches Instrument einsetzt“. (10, S. 246)

9. Folgerungen und Forderungen.

9.1 Ehe, Familie und Partnerschaft nehmen bei Straffälligen einen hohen Stellenwert ein. Die klärende Bearbeitung der familiären Beziehungen werden als wichtiges Mittel zur Resozialisierung zunehmend anerkannt. Demgegenüber bleiben Gesetz und Vollzugsregelung hinsichtlich der Ehe und Familie merkwürdig unklar. Wünschenswert ist eine konsequente Weiterentwicklung des erklärten Behandlungsziels: Resozialisierung unter ausdrücklicher Einbeziehung des sozialen Beziehungsfeldes: Ehe und Familie. Behandlung, Therapie und Beratung dürfen nicht mehr nur im Ermessensspielraum der Anstalt bleiben, sondern müßten ein verbrieftes Spielraum für die sozialen Bedürfnisse der Straffälligen werden. Art. 6,1 GG muß auch für

Straffällige gelten und u.U. konkrete Maßnahmen nach sich ziehen.

9.2 Formuliert und als selbstverständlich geltende Beratungsprinzipien lassen sich nicht unbesehen auf die Beratung mit Straffälligen anwenden. Sie bedürfen der Modifizierung. Der Berater muß bereit sein, seine bisherigen Kriterien in Frage zu stellen und an der Realität der Menschen, die zu ihm kommen, zu überprüfen.

9.3 Die Ausbildung der Eheberater (Therapeuten) ist weithin mittelschichtorientiert. Den Bereichen Unterschichten, Randgruppen u.v.a. Straffällige wird sie nicht gerecht. Indem sie die Randgruppen nur am Rande behandelt, trägt sie zur Festigung der bestehenden Gesellschaftshierarchie bei. Die Ausbildungsinstitute und ihre Mitarbeiter erweisen sich selbst einen Dienst und handeln ganz im Sinne ihres eigenen Selbstverständnisses, wenn sie einseitig orientierte Strukturen aufbrechen und dem sozialen Randbereich (ihrem eigenen Schatten!) gezielte Aufmerksamkeit widmen.

Zusammenfassung:

Der Artikel befaßt sich mit dem Versuch, Eheberatung mit Straffälligen als wichtigen Schritt zur Resozialisierung durchzuführen. Die Voraussetzungen, die das StVollzGes schafft, um die Kriterien der Eheberatung werden dargestellt; danach die Chancen, aber auch die besonderen Probleme der Eheberatung und des Beraters unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges untersucht. Der Bericht geht von Erfahrungen mit Eheberatung in einer JVA aus.

Literaturhinweise:

- (1) Straffälligenhilfe, WBS 2, Hrsg. G. Deimling und J.M. Häußling. Peter Hammer Verlag, Wuppertal, 1977
- (2) Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976, hrsg. vom BM für Justiz, Bonn, 1976
- (3) Partnerschaft unter den Bedingungen des Freiheitsentzuges. Ber. üb. d. Jahrestagung d. Konf. d. ev. Pfr. an die Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West), Selbstverlag der Konf. d. ev. Pfr. a.d. JVAen, Celle, 1976; daraus: S. 17 ff., G. Groeger: Neue Aspekte der Ehe- und Familienberatung
- (4) Familien- und Lebensberatung, Ein Handbuch, hrsg. v. Siegfried Keil, Kreuz-Verl., Stuttgart 1975; daraus: Sp. 206 ff., G. Groeger, Art. Eheberatung
- (5) Periodika: Familiendynamik, Klett-Cotta-Verlag, Stuttgart. Partnerberatung, Katzmann-Verlag, Tübingen, u. Verlag J. Pfeiffer, München, Wege zum Menschen, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen
- (6) Zur Praxis der Unterschichtberatung, Heft 8/9-1975 Monatsschrift „Wege zum Menschen“, Göttingen; daraus: K. Nagel: Widersprüche bei der Beratung von Arbeiterfamilien, S. 306 ff. M Koschorke: Zur Praxis der Beratungsarbeit mit Unterschichten, S. 315 ff.
- (7) Helmut Junker, Das Beratungsgespräch, Kösel Verlag München 1973, S. 128
- (8) Mitteilungen des Sozialamtes der Ev. Kirche von Westfalen, Villigst, Nr. 20, 1976, Eheseminar für Strafgefangene und ihre Ehefrauen, 27. 10. - 5. 11. 1975
- (9) H.E. Richter, Patient Familie, rororo-Sachbuch, Hamburg 1972
- (10) Jürg Willi, Die Zweierbeziehung, Rowohlt Verlag Hamburg, 1975
- (11) Paul Watzlawick, Wie wirklich ist die Wirklichkeit? Piper-Verlag, München, 1979, S. 30 u. 48
- (12) W. Schmidbauer, Die hilflosen Helfer, Rowohlt Verlag Hamburg, 1977, S. 110 ff.
- (13) E. Stubbe, Seelsorge im Strafvollzug, Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1978, S. 78 ff.

Literatur zur Straffälligenhilfe

Heinz Müller-Dietz

I. Vorbemerkungen

Die praktische und theoretische Bedeutung der Straffälligenhilfe spiegelt sich in einer umfangreichen Literatur. Die einschlägigen Veröffentlichungen haben in der letzten Zeit derart zugenommen, daß selbst dem Fachmann der Überblick abhanden zu kommen droht. Angesichts dieser Situation erscheint es sinnvoll, Schwerpunkte und Fragestellungen der heutigen Straffälligenhilfe in Form einer Literaturübersicht vorzustellen.

Freilich muß schon aus Raumgründen auf eine inhaltliche Wiedergabe und kritische Auseinandersetzung mit den einzelnen Arbeiten verzichtet werden. Anzahl und Gewicht der Veröffentlichungen würden eine eigene monographische Bearbeitung rechtfertigen, wenn nicht gar erfordern. Genau genommen müßte vorab die Straffälligenhilfe nach Gegenstand und Funktion bestimmt werden, um klären zu können, welche Beiträge systematisch hierher gehören oder einem anderen Themenbereich zuzuordnen sind. Eine solche Analyse ist hier nicht möglich. Beschränkung ist deshalb auch hinsichtlich des Zeitraumes geboten, zumal sich in der neueren Literatur genügend Hinweise auf die frühere Diskussion finden. Des weiteren muß sich der Überblick auf deutschsprachige Veröffentlichungen beschränken; die Einbeziehung der einschlägigen ausländischen Literatur würde schon dem Umfang nach eine eigene Darstellung erfordern. Wenn auch eine Systematisierung der vorliegenden Beiträge angestrebt wurde, so darf man die inhaltlichen Überschneidungen vieler Beiträge nicht übersehen. So ließen sich die in den Sammelbänden enthaltenen Arbeiten durchaus speziellen Themenkreisen zuordnen.

Schließlich kann der Überblick Anspruch auf Vollständigkeit nicht erheben. Mancher Beitrag zur Straffälligenhilfe ist nur schwer zugänglich; nicht selten erhält man Informationen über solche Arbeiten nur zufällig und punktuell. Beispielsweise wird der Überblick über die Literatur zur Geschichte der Straffälligenhilfe nicht annähernd dem tatsächlichen Stand der einschlägigen Diskussion gerecht. Wenn der Überblick trotz dieser Einschränkungen und Vorbehalte Orientierungs- und Lesehilfen bieten könnte, hätte er seine Aufgabe vollauf erfüllt.

II. Überblick

1. Einführungen/Sammelbände

Heinz *Baumann*: Entlassenenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland (Bochumer Studien zu sozialen Problemfeldern Bd. 1). Bochum 1980

Niedersächsische Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. – Landesverband – (Hrsg.): Freiwillige Mitarbeit in der Straffälligenhilfe und professionelle Sozialarbeit. Festschrift zum 100jährigen Jubiläum der Niedersächsischen Gesellschaft für Straffälligenbetreuung und Bewährungshilfe e.V. – Landesverband –. Hannover 1980

Straffälligenhilfe in Baden-Württemberg Landesverband Württemberg e.V. (Hrsg.): 150 Jahre Straffälligenhilfe in Württemberg. Stuttgart 1980

Eberhard *Pies*: Straffälligenhilfe – neuere Literatur und Arbeitsmaterialien. Erwachsenenbildung 26 (1980) 112 - 129

Walter T. *Haesler*: Straffälligenhilfe. In: Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl. 4. Bd. Berlin 1979, 553 - 561

Waldemar *Molinski* (Hrsg.): Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe (Sehen-Verstehen-Helfen. Pastoral-anthropologische Reihe Bd. 3). Wien/Freiburg/Basel/Göttingen 1979

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Straffälligenhilfe – gestern – heute – morgen. 11. Bundestagung der Straffälligenhilfe 26. - 28. September 1978 Münster/Westfalen (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe H. 23). Bonn 1978

Anschriftenverzeichnis: Beratungsstellen und Betreuungseinrichtungen für Straffällige in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Nr. 22). Bonn 1978

Siegfried *Kosubek*: Praxis der Straffälligenhilfe (Konzepte der Humanwissenschaften). Stuttgart 1978

Gerhard *Deimling* und Josef M. *Häußling* (Hrsg.): Straffälligenhilfe. Aktuelle und historische Aspekte der Strafvollzugsreform durch Staat und engagierte Bürger (Wuppertaler Beiträge zur Straffälligenpädagogik, Delinquenzprophylaxe und Rehabilitation WBS Bd. 2). Wuppertal 1977

Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Gemeinsam den Rückfall verhindern. 10. Bundestagung der Straffälligenhilfe. Bonn 1975

Straffälligenhilfe im Umbruch. 9. Bundestagung der Straffälligenhilfe 4. - 7. Oktober 1972 (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe H. 12). Bonn 1972

2. Grundfragen der Straffälligenhilfe

Heinz *Baumann*: Die defizitäre Lage der Straffälligen. Gefährdetenhilfe 1/1981, 9 - 12

Heinz *Müller-Dietz*: Straffälligenhilfe – ewig betreut – niemals befreit? Diakonie 6 (1980) 216 - 233

Helmut *Ortner*/Reinhard *Wetter*: Sozialarbeit ohne Mauern. Anstöße zu einer „befreienden“ Gefangenearbeit (Konzepte der Humanwissenschaften). Stuttgart 1980

Heinz *Müller-Dietz*: Rechtsberatung und Sozialarbeit (Forum Rechtswissenschaft Bd. 6). Königstein/Ts. 1980

Heinz *Baumann*: Straffälligenhilfe und Rückfallquote. Unsicherheiten in der Erfolgsmessung und ihre Auswirkungen. Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 60 (1980) 367 - 370

Heinz *Baumann*: Der rechtliche Rahmen der Straffälligenhilfe – Rechtsgrundlagen und ihre Auswirkungen –. Juristenzeitung 35 (1980) 679 - 681

Alfred *Bellebaum*: Hilflöse Helfer. Zur Soziologie helfender Berufe. Caritas 81 (1980) 84 - 98

Hartmut *Dießenbacher*: Altruismus und helfende Berufe – Zur Problematik alltäglicher und professioneller Altruisten. In: Literatur-Rundschau. Sozialarbeit/Sozialpädagogik/Sozialpolitik/Soziale Probleme. Sonderheft Neue Praxis 2 (1979) 7 - 18

Joachim *Künkel*: Private Straffälligenhilfe mit Untersuchungen im Bereich der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe H. 24). Bonn 1979

Joachim *Künkel*: Motive und Zielvorstellungen freier Helfer bei der Mitarbeit in der Straffälligenhilfe. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 27 (1978) 133 - 137

Helga *Einsele*: Grundfragen heutiger Straffälligenhilfe. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 29 (1978) 323 - 325

Bernd *Maelicke*: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligenhilfe (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 19). Heidelberg/Karlsruhe 1977

Heinz *Müller-Dietz*: Straffälligenhilfe als gesellschaftliche Aufgabe. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 7 (1976) 23 - 49

Peter *Weil*: Zur Kritik am traditionellen Betreuungswesen von Straffälligen. In: Prozesse der Befreiung. Zwang in historischer Perspektive. Hrsg. von Wolfram *Burisch* und Peter *Weil*. Konstanz 1976, 167 - 185

Werner *Wiesendanger*: Neue Formen der Straffälligenhilfe. Zeitschrift für öffentliche Fürsorge 72 (1975) 113

Werner *Wiesendanger*: Die durchgehende Sozialarbeit bei Straffälligen. Bewährungshilfe 20 (1973) 126 - 143

3. Strafvollzug und Öffentlichkeit

Helmut *Kury* (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit (rombach hochschul paperback Bd. 98). Freiburg i.Br. 1980

Hans Adolf *Hammermann*: Strafvollzug und Öffentlichkeitsarbeit. Zur Öffentlichkeitsarbeit der Justizministerien. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 29 (1980) 101 - 105

Gerlinda *Smaus*: Relevanz der öffentlichen Meinung für die Wiedereingliederung der Strafentlassenen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 28 (1979) 131 - 137

Wolfgang *Doleisch*: Öffentlichkeitsarbeit und Strafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 26 (1977) 193 - 196

Helmut *Dargel*: Hilfe von „draußen“ im Strafvollzug – gemieden – geduldet – erwünscht? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 25 (1976) 161 - 166

Eberhard *Pies*: Strafvollzug – Öffentlichkeit ausgeschlossen? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 25 (1976) 67 - 71

Günther *Kaiser*: Resozialisierung und Zeitgeist. In: Kultur-Kriminalität-Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7. 10. 1977, Berlin 1977, 359 - 373

Karl Peter *Rotthaus*: Was ist die Gesellschaft dem Rechtsbrecher schuldig? Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 24 (1975) 24 - 26

Evangelische Akademie Hofgeismar (Hrsg.): Der Straffällige und die Gesellschaft. Strafvollzug und Öffentlichkeit (Akademietagungen vom 17. bis 19. Juni 1974 und vom 13. bis 15. Dezember 1974). Hofgeismar 1974

Eduard *Naegeli*: Die Gesellschaft und die Kriminellen. Strafreform als Gesellschaftsreform (St. Galler Schriften zur Strafreform Bd. 1). Zürich 1972

Heinz *Müller-Dietz*: Strafvollzug und Gesellschaft. Bad Homburg v. d. H., Berlin, Zürich 1970

4. Modelle und Konzepte der Straffälligenhilfe

Andrea *Hämmerle*: „Neustart“. Ein Modellversuch der Straffälligenhilfe (St. Galler Schriften zur Strafreform Bd. 9). Aarau/Frankfurt a. M./Salzburg 1980

Siegfried *Kosubek*: Das Bottroper Modell – Straffälligenhilfe in drei Phasen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 27 (1978) 95 - 101

5. Einzelfragen der Straffälligenhilfe

5.1 Ehrenamtliche Helfer und Kontaktgruppen im Strafvollzug

Heinz *Müller-Dietz*: Zur Problematik ehrenamtlicher Hilfe im Strafvollzug. Erwachsenenbildung 26 (1980) 96 - 105

Hans *Ruppelt*: Kontaktgruppen im Strafvollzug. Beschreibung eines Projektes. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 29 (1980) 216 - 221

Rudolf *Hebeler*/Eberhard *Bornemann*: Ehrenamtliche Gruppen. In: Gudrun *Diestel*/Peter *Rassow*/Otto *Schäfer*/Ellen *Stubbe* (Hrsg.): Kirche für Gefangene. Erfahrungen und Hoffnungen der Seelsorgepraxis im Strafvollzug. München 1980, 114 - 121

Hans-Hartmann Freiherr von *Schlotheim*: Mitarbeit im Strafvollzug. Bericht über Tagungen der Evangelischen Akademie Hofgeismar. Erwachsenenbildung 26 (1980) 121 - 122

Jürgen *Baumann*: Die notwendige Regelungsmaterie bei freiwilligen Mitarbeitern in Justizvollzugsanstalten. Ein Modell zur Konkretisierung von § 154 StVollzG. In: Jürgen *Baumann*: Einige Modelle zum Strafvollzug. Bielefeld 1979, 30 - 43

Rudolf *Hebeler*/Eberhard *Bornemann*: Kontaktgruppen im Vollzug. Diakonie 5 (1979) 227 - 232

Gerhard *Deimling*: Möglichkeiten und Grenzen ehrenamtlicher Straffälligenhilfe. In: Waldemar *Molinski* (Hrsg.): Versöhnen durch Strafen? Perspektiven für die Straffälligenhilfe (Sehen/Verstehen/Helfen Pastoralanthropologische Reihe Bd. 3). Wien/Freiburg/Basel/Göttingen 1979, 123 - 132

Erich *Czaschke*: Aspekte ehrenamtlicher Mitarbeit im Strafvollzug. In: 30 Jahre Bergische Gefängnis-Gemeinde. Hrsg. vom Vorstand der Bergischen Gefängnis-Gemeinde. Wuppertal 1979, 34 - 42

Heinz *Müller-Dietz*: Aufgaben, Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Vollzugshelfer. In: Bundeshilfswerk für Straffällige e.V. (Hrsg.): Zwanzig Jahre Bundeshilfswerk für Straffälligenhilfe e.V. Bonn 1978, 9 - 28 (mit Nachw. z. älteren Lit. 27 f.).

Max *Busch*: Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug. In: Hans-Dieter *Schwind*/Günter *Blau* (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzugs in der Entlassenenhilfe. Berlin/New York 1976, 374 - 383

Eberhard *Pies* (Hrsg.): Strafvollzug – Öffentlichkeit ausgeschlossen. Zur Situation der ehrenamtlichen Hilfe. Beiträge und Materialien der Informationstagung für Journalisten und im Strafvollzug Tätige 17. - 19. Oktober 1975 (Katholische Akademie Trier: trierer protokolle 3). Trier 1976

Albert *Krebs*: Zum Zusammenwirken von Strafvollzug und ehrenamtlicher Hilfe. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 25 (1976) 45 - 47

Heinz *Müller Dietz*: Zur Problematik ehrenamtlicher Hilfe im Strafvollzug, in: Prozesse der Befreiung. Zwang in historischer Perspektive. Hrsg. von Wolfram *Burisch* und Peter *Weil*, Konstanz 1976, 143 - 148

Adolf *Friedemann*: Gruppenarbeit mit Mitarbeitern der Straffälligenhilfe. In: Kriminalität und Sozialarbeit. Hrsg. von Bernhard *Schmidtobreck*. Freiburg i. Br. 1972, 69 - 85

Anneliese *Wenderoth*: Beteiligung der Öffentlichkeit am Strafvollzug: Anstaltshelfer (Hessisches Modell). Zeitschrift für Strafvollzug 19 (1970) 280 - 285

Claus *Hebler*: Beteiligung der Öffentlichkeit am Vollzug – UNIHELP (Berliner Modell). Zeitschrift für Strafvollzug 19 (1970) 259 - 262

Ilse *Freyer*: Das gezielte Gespräch und die Gesprächsführenden bei der Straffälligen-Hilfe. Zeitschrift für Strafvollzug 19 (1970) 127 - 135

5.2 Straffälligenhilfe und Diakonie

Horst *Schubert*: Seelsorge und Straffälligenhilfe. In: Gudrun *Diestel*/Peter *Rassow*/Otto *Schäfer*/Ellen *Stubbe* (Hrsg.): Kirche für Gefangene. Erfahrungen und Hoffnungen der Seelsorgepraxis im Strafvollzug. München 1980, 60 - 72

Peter *Ludemann*: Straffälligenhilfe – Spiegelbild aktueller Not und Hilfe. Caritas 81 (1980) 178 - 183

Horst *Seibert*: Straffälligenhilfe – Werk der Barmherzigkeit. Diakonie 5 (1979) 189 - 198

Johannes Nikolaus *Bischoff*: Die Straffälligenhilfe der Diakonie. Diakonie 5 (1979) 221 - 225

Konzept Straffälligenhilfe der Diakonie. Diakonie 5 (1979) 216 - 220

Eugen *Wiesnet*: Die Gemeinde und ihre Straftentlassenen. Diakonie 4 (1978) 47 - 51

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland (Hrsg.): Straffällige. 2. Aufl. Stuttgart 1977

Jürgen von *Bülow*: Es begann mit der Christlichen Gefangenenhilfe. 50 Jahre „Schwarzes Kreuz“ Gefangenenmission e. V. Celle. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 25 (1976) 167 - 168

Horst Peter *Schubert*: Diakonie hinter Gittern. Zur Situation der evangelischen Straffälligenhilfe. Ergebnisse einer Umfrage. Mitteilungen des Evangelischen Oberkirchenrates Karlsruhe 12/1973, 7 - 11

Martin *Fritz*: Gedanken zur christlichen Motivierung sozialer Hilfe für den Straffälligen. Bewährungshilfe 20 (1973) 144 - 148

Klaus *Köhn*: Die Gemeinde als Empfangsraum für Straftentlassene. Neue Wege und Möglichkeiten. Die Innere Mission 63 (1973) 551 - 556

5.3 Familienpädagogische Arbeit/Eheseminare

Wolfgang *Elbing*/Eberhard *Pies* (Hrsg.): Familienarbeit in der Straffälligenhilfe. Grundlagen, Erfahrungen, Probleme. Beiträge und Materialien der Tagung 22. - 24. März 1979 in der Katholischen Akademie Trier (Schriftenreihe der Katholischen Arbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe H.1). Trier 1980

Bernhard *Buttjer*/Josefine *Heyer*: Modellprojekt „Seminare für Strafgefangene und ihre Familien“. Erwachsenenbildung 26 (1980) 111 - 113

Eberhard *Pies*: Hohe Bedeutung der Familie für die Resozialisierung. Zum Stand der Familienarbeit in der Straffälligenhilfe. Erwachsenenbildung 26 (1980) 117 - 118

Gisbert *Roloff*: Das Münsteraner Modell der Ehe- und Familienseminare für Strafgefangene und ihre Angehörigen. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63 (1980) 277 - 289

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V. (Hrsg.): „Die inhaftierte Familie“. Familien-Seminar der Arbeiterwohlfahrt mit Inhaftierten und ihren Familien 1978 - 79. Bericht und Dokumentation. Bonn 1979

Raffaella *Pilger-Micheletto*: Familienseminare im Strafvollzug. Ein Beitrag zur Wiedereingliederung. Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung des Modellversuchs im Franz-Hitze-Haus Münster (Berichte der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung AfeB Bd. 15). Heidelberg 1979

Lore *Seifert*: Eheseminare für Strafgefangene des geschlossenen Vollzugs – Konzeption und Erfahrungen –.

Herbert *Koch*: Mit der Trennung leben. Bericht über ein Wochenendseminar mit Strafgefangenen der JVA Hannover und ihren Ehefrauen. In: Bildungsarbeit in Vollzugsanstalten. Erfahrungen und Anregungen. Hrsg. von der Deutschen Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung e. V. (DEAE). Gelnhausen/Berlin/Stein 1979, 37 - 45, 46 - 47

Friedemann *Tiedt*: Familien- und Eheseminare mit Inhaftierten. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 28 (1979) 213 - 218

Friedemann *Tiedt*: Familienseminare mit Strafgefangenen. Modellversuch der Arbeiterwohlfahrt. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 30 (1979) 9 - 17

Paul *Brenzikofer*: Tagungen für Gefangene und deren Ehefrauen. Der Strafvollzug in der Schweiz H.1/1979 (No. 105) 13 - 16

Balthasar *Gareis*: Der Strafvollzug in seiner Relevanz hinsichtlich der ehelich-familiären Bindungen und Beziehungen der Strafgefangenen. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 27 (1978) 207 - 212

Dagmar *Scheulen* und Franz-Christian *Schubert*: Familientherapeutische Strategien in der Bewährungshilfe: Notwendigkeit und Konzepte. *Bewährungshilfe* 26 (1979) 216 - 230

Gisbert *Roloff*/Claudia *Balzer-Ickert*: Erstes Münsteraner Ehe- und Familienseminar für Strafgefangene – ein Bericht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 61 (1978) 149 - 159

Eugen *Wiesnet*: Familiäre Probleme des Gefangenen aufgrund seiner sozialen Schädigungen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 27 (1978) 212 - 217

Helmut *Ortner*/Reinhard *Wetter*: Gefängnis und Familie. Protokolle von Familienangehörigen Strafgefangener. Texte und Materialien zur Auswirkung der Straftat und zu den Möglichkeiten politischer Gefangenearbeit. 2. Aufl. Berlin 1978

Harald *Kühne*/Ludwig *Quack*: Zur Situation von Familienangehörigen männlicher Strafgefangener. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 26 (1977) 44 - 47

Eheseminar für Gefangene des geschlossenen Strafvollzugs vom 19. bis 29. 11. 1976. Konzeption und Erfahrungen (Mitteilungen des Sozialamts der Evangelischen Kirche von Westfalen in Zusammenarbeit mit der Psychologischen Beratungsstelle der Evangelischen Kirchengemeinde von Schwerte Nr. 22). Schwerte 1977

Arno *Pilgram*: Warum es von Interesse ist, sich mit den Problemen Angehöriger Gefangener zu beschäftigen. *Kriminalsoziologische Bibliographie* 4 (1977) H.16/17, 44 - 53

Erich *Nauhauser*: Familienpädagogische Arbeit mit Strafgefangenen und deren Angehörigen. Bericht von einem gelungenen Experiment. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 25 (1976) 36 - 39

Reinhard *Wetter*/Helmut *Ortner*: Strafvollzug und Familie. Zur Auswirkung der Straftat auf die Familienangehörigen von Strafgefangenen – Probleme der Organisation „Familie“, des Strafrechts und Möglichkeiten außerinstitutioneller Gefangenearbeit. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 27 (1976) 454 - 458

Werner C. *Vogel*: Seminar für Angehörige von Strafgefangenen während einer Sonderkur. *Bewährungshilfe* 21 (1974) 268 - 287

Führmann: Sonderkur für Frauen mit Kindern und Müttern von Strafgefangenen. *Bewährungshilfe* 21 (1974) 264 - 268

5.4 Entschuldungsprogramme/Schuldenregulierung

Dieter *Zimmermann*: Die Verschuldung des Strafgefangenen. Erhebungen zum Schuldenstand und Erörterung der rechtlichen Möglichkeiten für eine Schuldenregulierung (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft Bd. 23). Heidelberg/Karlsruhe 1981

Walter *Ayass*: Resozialisierungsfonds in Baden-Württemberg. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 29 (1980) 131 - 134

Jürgen *Baumann*: Ein Modell zur Hilfe bei der Entschuldung von Strafgefangenen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 28 (1979) 206 - 212

Bernd M. *Einzinger*/Ludwig *Salgo*: Die Schuldenregulierung Straftentlassener. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 27 (1978) 128 - 133

Gerd *Siekman*: Entschuldungsverfahren für Straffällige als Resozialisierungshilfe. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 29 (1978) 329 - 334

Anton *Stehle*: Ohne Schuldenregelung scheitert die Resozialisierung. *Zeitschrift für Strafvollzug* 19 (1970) 292 - 301

5.5 Entlassenenhilfe

Hans-Dieter *Schwind*/Peter *Best*: Alte und neue Wege in der Entlassenenhilfe, erläutert am Beispiel von Niedersachsen. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 30 (1981) 4 - 11

Kriminalsoziologische Bibliografie 8 (1981) Heft 30: Haftentlassenenhilfe (Hrsg. vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie Postfach 1, A-1016 Wien)

Heinz *Baumann*: Situation, Probleme und Perspektiven in der Entlassenenhilfe. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 11 (1980) 271 - 299

Helga *Einsele*/Bernd *Maelicke*: Vorschläge zur weiteren Entwicklung der Straftentlassenenhilfe. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 31 (1980) 464 - 470

Kostenübertragung örtlicher Hilfsstellen für Haftentlassene. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 31 (1980) 311 - 314

Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Hrsg.): „Forschung zur sozialen Lage Haftentlassener“ und „Hilfen zur dauerhaften Resozialisierung Haftentlassener“. Bonn 1978

Hans-Jürgen *Holzhauser*: Straftentlassenenhilfe in Nürnberg. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 27 (1978) 137 - 139

Horst-Peter *Schubert*: Außerstaatliche Entlassenenhilfe. In: Hans-Dieter *Schwind*/Günter *Blau* (Hrsg.): *Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe*. Berlin/New York 1976, 421 - 428

Renate *Dellschaft-Hupfauer*: Zur Wirksamkeit von Straftentlassenenhilfe. *Ergebnisse und Konsequenzen aus einer Befragung im hamburgischen Strafvollzug*. *Bewährungshilfe* 20 (1973) 9 - 27

5.6 Anlauf- und Zentralstellen

Heinz *Oelhoff*: Die Anlauf- und Beratungsstelle. *Caritas* 81 (1980) 184 - 186

Frieder *Dünkel*: Probleme und Perspektiven in der Entlassenenhilfe. Dargestellt am Beispiel der Freiburger Anlaufstelle für Straftentlassene. *Bewährungshilfe* 26 (1979) 145 - 159

Wilhelm *Prenzler*: Resohelp in Hannover. In: *Kriminalität und Sozialarbeit*. Hrsg. von Bernhard *Schmidtbreick*. Freiburg i. Br. 1972, 101 - 103

Wolf *Mirus*: Münchner Zentralstelle für Straftentlassenenhilfe. In: *Kriminalität und Sozialarbeit*. Hrsg. von Bernhard *Schmidtbreick*. Freiburg i. Br. 1972, 92 - 100

Bruno Hülsen u. a.: Modell einer Beratungs- und Hilfsstelle für Straftatlassene (BHS). In: Kriminalität und Sozialarbeit. Hrsg. von Bernhard Schmidtbreick. Freiburg i. Br. 1972, 87 - 91

5.7. Kooperation in der Straffälligenhilfe

Stefan Hinz, Erwin Kaiser und Michael Mende: Berliner Kooperationsmodell ambulanter Betreuung Straffälliger. *Bewährungshilfe* 26 (1979) 313 - 327

Paul Wetterich: Die Bundestagungen der Straffälligenhilfe. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 27 (1978) 126 - 127

Albert Krebs: Die Mitwirkung des Deutschen Vereins an der Straffälligenhilfe (1955). In: Albert Krebs: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Hrsg. von Heinz Müller-Dietz. Berlin 1978, 450 - 481

Heinz Müller-Dietz: Strafvollzug und freie Wohlfahrtspflege. *Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit* 8 (1977) 105 - 126

Koordinierung und Zentralisierung in der Straffälligenhilfe. Hrsg. von Bernd Maelicke (Arbeitshilfen. Eine Schriftenreihe für Sozialhilfe, Jugendhilfe und Gesundheitshilfe. Hrsg. vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge Heft 16). Frankfurt a. M. 1976

Siegfried Knop: Wo stehen wir mit unserer Straffälligenhilfe? *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 25 (1976) 65 - 66

Gerd Siekmann: Gemeinsam den Rückfall verhindern. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 25 (1976) 63 - 64

Eugen Leibbrandt: Straffälligenhilfe auf breiter Basis. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 24 (1975) 153 - 156

Gerd Siekmann: Der Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe – eine Selbstdarstellung. *Zeitschrift für Strafvollzug* 23 (1974) 154 - 156

5.8. Hilfen für (straffällige) Ausländer

Bernhard Buttjer: Ausländer im Vollzug – eingesperrt und ausgeschlossen. *Erwachsenenbildung* 26 (1980) 118 - 121

Siegfried Koßert: Bewährungshilfe für Ausländer in Berlin. *Bewährungshilfe* 26 (1979) 126 - 132

Albert Krebs: Nichtdeutsche im bundesdeutschen Strafvollzug. In: Strafvollzug in der Praxis. Eine Einführung in die Probleme und Realitäten des Strafvollzuges und der Entlassenenhilfe. Hrsg. von Hans-Dieter Schwind und Günter Blau. Berlin/New York 1976, 343 - 349

Wolf-Dieter Nährich: Zur Situation ausländischer Strafgefangener in deutschen Vollzugsanstalten. *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 24 (1975) 145 - 152

Volker Menke: Ausländische Gefangene im Strafvollzug. *Zeitschrift für Strafvollzug* 22 (1973) 41 - 42

Karl Peter Rotthaus: Erfahrungen mit dem Strafvollzug bei ausländischen Verurteilten und der Behandlung ausländischer Untersuchungsgefangener. *Zeitschrift für Strafvollzug* 17 (1968) 353 - 367

5.9 Ehrenamtliche Bewährungshilfe

Johann Roth: Einführung ehrenamtlicher Mitarbeit in den Tätigkeitsbereich der Bewährungshelfer durch den Verein Bewährungshilfe Minden/Lübbecke e. V. *Bewährungshilfe* 26 (1979) 354 - 356

Otto Kästner: Gedanken zum Ausbau ehrenamtlicher Straffälligenhilfe und freiwilliger Mitarbeit in der Strafrechtspflege. *Bewährungshilfe* 25 (1978) 36 - 44

Rolf Karrer: Helferarbeitskreis für Straffälligenhilfe in Karlsruhe. *Theorie und Praxis der sozialen Arbeit* 29 (1978) 347 - 351

Hans-Joachim Trapp: Dimensionen der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe. *Bewährungshilfe* 24 (1977), 191 - 202

Horst Böhm: Ehrenamtliche Bewährungshilfe noch ein Experiment? *Bewährungshilfe* 24 (1977) 216 - 224

Hildegard Hagen: Ehrenamtliche Mitarbeit in der Bewährungshilfe Frankfurt und im Justizvollzug Hessen. *Bewährungshilfe* 24 (1977) 211 - 216

Gerd Siekmann: Ehrenamtliche Bewährungshilfe im Rahmen des Hamburger Fürsorgevereins. *Bewährungshilfe* 24 (1977) 202 - 210

Willibald Marx: Die ehrenamtliche Bewährungshilfe. Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Intensivierung. *Bewährungshilfe* 22 (1975) 102 - 105

Heinz Hagehülsmann: Modelle ambulanter Straffälligenhilfe. Erfahrungen und Anregungen aus der Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe* 21 (1974) 93 - 116

6. Ehrenamtliche Straffälligenhilfe und Jugendstrafvollzug

6.1 Grundfragen

Walter Ayass: Einbindung des Jugendstrafvollzuges in das System der Jugendstraffälligenhilfe. *Bewährungshilfe* 25 (1978) 244 - 260

6.2 Familie und Jugendstrafvollzug

Marlies Dürkop/Hubert Treiber: Leiden als Mutterpflicht. Mütter von strafgefangenen Jugendlichen berichten. Opladen 1980

Georg Große-Boes: Familie und Jugendstrafvollzug. (Schriftenreihe des Vereins für kriminalpädagogische Praxis H.1). Vechta i. O. 1979

Georg Große-Boes: Die Einbeziehung der Familie – eine Forderung an die sozialpädagogische Gestaltung des Jugendstrafvollzuges. Dargestellt anhand von Erhebungen und Befragungen in der Justizvollzugsanstalt Vechta (Jugendvollzug). *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 27 (1978) 32 - 35

Inge Britt: Sonderkur für Mütter von straffälligen Jugendlichen. *Zeitschrift für Strafvollzug* 23 (1974) 210 - 211

6.3 Ehrenamtliche Helfer/Kontaktgruppen

Barbara Brinkmann: Sozialisation durch Vollzugshelfer – Ein Beispiel für die Laienhilfe in einer Jugendstrafanstalt –. *Bewährungshilfe* 28 (1981) 83 - 92

Wedigo Orlowski: Aufgaben und Stellung der freiwilligen Betreuer im Jugendstrafvollzug. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 28 (1979) 26 - 34

Siegfried Kosubek: Praxisbericht: Erfahrungen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Straffälligenhilfe. Jugendwohl 60 (1979) 435 - 439

H. Massenkeil, A. Müller und H. Stirn: Gruppenarbeit mit jugendlichen Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt. Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit 8 (1977) 222 - 232

Charlotte Gravenhorst/Verena Orth: Eine studentische Gesprächsgruppe im Jugendstrafvollzug – Erfahrungsbericht. Recht der Jugend und des Bildungswesens 25 (1977) 436 - 444

7. Soziale Eingliederungshilfen für straffällige Frauen

7.1. Grundfragen/Modellversuche/Projekte

Renate Traxler: Erfahrungsbericht eines Modellversuchs zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefängener. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 29 (1980) 200 - 203

Dezernat für Schule und Bildung der Stadt Frankfurt a. M. (Hrsg.): Endbericht. Modell zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefängener – Integration von Allgemeinbildung, sozialtherapeutischen Maßnahmen und Berufsausbildung. Berichtszeitraum: Januar 1973 bis Dezember 1978. Frankfurt a. M. 1979

Marlies Dürkop/Gertrud Hardtmann (Hrsg.): Frauen im Gefängnis (edition suhrkamp 916). Frankfurt a. M. 1978

7.2. Anlauf- und Kontaktstellen für straffällige Frauen

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen. Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung vorgelegt von Helga Einsele, Bernd Maelicke (Schriftenreihe des Bundesgartners für Jugend, Familie und Gesundheit Bd. 90). Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1980

Helga Einsele/Bernd Maelicke (Hrsg.): Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen.

Bd. I: Endbericht der wissenschaftlichen Begleitung.

Bd. II: Materialien: Fallstudien, Begleituntersuchungen, Analysen für spezifische Fragestellungen
Frankfurt. a. M. 1980

Helga Beyersdörfer-Schachtel: Resozialisierung. Kontaktstelle für straffällige Frauen in Gefahr. sozialmagazin 5 (1980) H.2, 56 - 58

Helga Einsele/Bernd Maelicke (Hrsg.): „Wenn Du draußen und alleine . . .“ Materialien zur Situation haftentlassener Frauen (Beiträge zur Praxis der Arbeiterwohlfahrt Bd. 8). Frankfurt a. M. 1980

Helga Einsele/Bernd Maelicke u. a.: Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen (Beiträge zur Praxis der Arbeiterwohlfahrt Bd. 3). Frankfurt a. M. 1979

Wolfgang Medrisch: Anlaufstelle für straffällige Frauen in Frankfurt. Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 29 (1978) 351 - 356

8. Geschichte der Straffälligenhilfe

Gerhard Deimling: Karl Heinersdorff (1836 - 1914) – ein Wegbereiter moderner Straffälligenhilfe im Rheinland. Zeitschrift für Sozialhilfe 9 (1980) 1 - 8

Gerhard Deimling: 225 Jahre Straffälligenhilfe im Bergischen Land – Auszüge aus historischen Dokumenten. In: 30 Jahre bergische Gefängnis-Gemeinde. Hrsg. vom Vorstand der Bergischen Gefängnis-Gemeinde. Wuppertal 1979, 2 - 7

Wolfgang Stein: 150 Jahre Straffälligenhilfe. Bewährungshilfe 23 (1976) 116 - 120

Franz Schober: 90 Jahre Straffälligenhilfe in Österreich. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 24 (1975) 228 - 229

Albert Krebs: Aus der Geschichte der Straffälligenhilfe in Hessen. Zum hundertjährigen Bestehen des Frankfurter Gefängniswesens. Zeitschrift für Strafvollzug 18 (1969) 127 - 148

Helga Einsele/Bernd Maelicke: „Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen“. Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 30 (1981) 67 - 77

Heinz Baumann: Forschung zur sozialen Lage Straffälliger und Konsequenzen für den Behandlungsvollzug. Zeitschrift für Rechtspolitik 14 (1981) 162 - 165

Heinz Baumann: Die Träger der außerstaatlichen Entlassenenhilfe und ihre Organisationsformen. Goldammer's Archiv für Strafrecht 128 (1981) 212 - 223

Eugen Wiesnet: Die verratene Versöhnung. Zum Verhältnis von Christentum und Strafe. Düsseldorf 1980

Untersuchung von Straftaten, Problemen des Strafvollzuges und der Resozialisierung bei Ausländern in Berlin. Autorengruppe Ausländerforschung an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.

Teil 1. Einführung in die Untersuchung von Detlef Bischoff. Kurzfassung der Ergebnisse.

Teil 2. Straftaten von Ausländern in Berlin.

Teil 3. Reaktionen auf Straftaten von Ausländern in Berlin. Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege. Berlin 1980

Wolfgang Berner: Wirksame Schuldenregulierung als wesentlicher Bestandteil der Eingliederung Straftentlassener. Bewährungshilfe 28 (1981) 110 - 118

Walter Ayass: Fünf Jahre Resozialisierungsfonds Baden-Württemberg. Bewährungshilfe 28 (1981) 118 - 128

Rainer Mössinger: Die hessische „Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige“. Bewährungshilfe 28 (1981) 129 - 135

Peter Finkel/Peter Middelman/Wolfgang Stein: Umschuldungen für Probanden durch Vereine für Bewährungshilfe – Kölner Modell –. Bewährungshilfe 28 (1981) 135 - 146

Peter Best: Schuldenregulierung als Arbeitsfeld der Bewährungshilfe – Ansätze und Perspektiven –. Bewährungshilfe 28 (1981) 146 - 153

Manfred Foerster: Die Institution der Freien Mitarbeit in der Straffälligenhilfe – dargestellt an der Konzeption und Arbeit der Beratungsstelle für freiwillige Mitarbeiter in der Straffälligenhilfe- und Bewährungshilfe –. Bewährungshilfe 28 (1981) 171 - 183

Berichte aus der praktischen Arbeit

Familienseminar mit inhaftierten Müttern und ihren in Freiheit lebenden minderjährigen Kindern *

Ein Erfahrungsbericht

Caritas H. Zilken

1. Planung

1.1 Vorüberlegungen:

Angeregt durch die Erfahrungen, die ich während meiner versch. und langjährigen Tätigkeiten im Frauengefängnis Frankfurt und hier insbesondere im anstaltseigenen Mutter-Kind-Heim sammelte, wuchs bei mir die Idee, ein Seminar mit Müttern und ihren außerhalb lebenden Kleinkindern durchzuführen. Mir war aufgefallen, daß durch eine längere Haftdauer die Beziehungen zwischen inhaftierten Müttern und namentlich ihren jüngeren Kindern stark beeinträchtigt werden, meistens eine starke Entfremdung zwischen beiden eintritt. Dieser Prozeß, der sich vor allem nachteilig auf die Entwicklung der Kinder auswirkt, läßt sich durch Besuche in der Anstalt (derzeit bei Untersuchungsgefangenen: 14tägl. = 1/2 Stunde überwachter Einzelbesuch; bei Strafgefangenen: 3wöchentlich und zusätzlich 1 × mtl. je 2 Stunden überwachter Gemeinschaftsbesuch) und/oder durch Telefonate nicht ausreichend beeinflussen oder stoppen. Wenn man darüber hinaus bedenkt, daß Angehörige und/oder Bekannte die Kinder nicht zu jedem möglichen Besuch mitbringen können und wollen, weil der Weg zu weit ist (wir sind zentrale Frauenanstalt für den Vollzug der Freiheitsstrafe an erwachsenen Frauen für die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland) oder Probleme nur zwischen den Erwachsenen zu besprechen sind, so ist die Entfremdung zwischen Müttern und ihren Kleinkindern bereits vorprogrammiert.

1.2 Finanzielle Mittel:

Unmittelbar nach meiner Einführung als Gemeindefereferentin beantragte ich deshalb für das Projekt eines Familienseminars Haushaltsmittel beim Bischöflichen Ordinariat in Limburg. Diese wurden in geringem Umfang für 1980 bewilligt.

1.3 Wahl des Tagungsortes:

Ermütigt durch die Erfahrungen meiner evangelischen Kollegin, Frau Gudrun Janowski, Pfarrerin an der JVA Ffm. III, ging ich an die nähere Planung. Wegen der begrenzten Mittel suchte ich ein kleines Haus, in dem wir uns möglichst teilweise selbst verpflegen konnten. Damit sollte auch ermöglicht werden, daß jeder der Erwachsenen sich um die Zubereitung einer Mahlzeit kümmern und – je nach Fähigkeit – die Kinder in dieses Tun einbeziehen konnte.

Das Haus sollte in reizvoller Landschaft liegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Ferner sollten auch Schwimmen und Wandern dort möglich sein.

Die Franziskanerinnen von Waldbreitbach stellten ein Einfamilienhaus mit Wohnzimmer, Küche, EBraum, 4 Schlafräumen, Bad und Dusche zu einem sehr günstigen Preis zur Verfügung. Haus und Umgebung erfüllten geradezu ideal alle Bedingungen. Es kam hinzu, daß das Mittagmahl in dem nebenan gelegenen Institut eingenommen werden konnte.

1.4 Auswahl der gefangenen Frauen:

Sie war etwas schwieriger, weil folgende Kriterien sich als notwendig erwiesen:

- 3 etwa gleichaltrige Frauen mit Vorschulkindern
- zu den Kindern sollte bisher kein Kontakt bestanden haben
- es sollten bei den Frauen versch. Delikte vorliegen und unter ihnen nur 1 Drogenabhängige sein
- die Frauen mußten urlaubsberechtigt nach § 13 StVollzG sein und möglichst bereits im Urlaub sich bewährt haben
- die Frauen sollten in der Lage sein, die Verhandlungen und näheren Vorbereitungen bzgl. des Mitfahrens der Kinder selbst zu übernehmen (Einschaltg. des Leitungsteams nur bei besonderen Schwierigkeiten)

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien führte ich mit 7 Frauen Vorgespräche. 4 Frauen wollten mitfahren. In der Zeit bis zur 1. Gruppensitzung stellte sich dann heraus, daß 1 Frau unerwartet entlassen wurde (Entl. nach Verbüßung von 2/3 bei Bewährungswiderruf); die beiden Kinder einer anderen Frau wollten nicht so lange mit der Mutti zusammen sein, weil sie ihnen schon zu fremd geworden war (bisher 2 1/2 Jahre Haftverbüßung).

Deshalb fand die 1. Gruppensitzung nur mit 2 Frauen und 2 Mitgliedern des Leitungsteams (LT) statt. 2 Tage nach dieser Sitzung stellte sich endgültig heraus, daß das zuständige Jugendamt die Teilnahme der beiden Kinder von mindestens einem vorherigen Besuch der Mutter abhängig machte. Die Kinder waren im Heim untergebracht. Die Bedenken, die auch seitens der Heimleitung geäußert wurden, waren vorhanden, weil diese Frau infolge der Inhaftierung ihre Kinder 1 Jahr lang nicht besuchen und sehen konnte. Wohl schrieb sie ihnen regelmäßig und telefonierte mit ihnen.

Der Besuch kam nicht zustande, weil er in Anwesenheit des Sachbearbeiters des Jugendamtes stattfinden sollte, der am folgenden Tag für 4 Wochen in Urlaub fuhr. Außerdem wurde der Frau der für diese Zeit bereits zugesagte Urlaub aus anstaltsinternen Gründen versagt. Somit mußte diese Frau auf die Teilnahme verzichten.

Durch Mithilfe der Sozialarbeiterinnen konnten dann kurzfristig 2 weitere Frauen für die Teilnahme interessiert werden. Diese Frauen waren auch bereit, sich auf den begonnenen Gruppenprozeß und das nähere Kennenlernen einzulassen. Vorher wurden mit ihnen einige Einzelgespräche geführt.

2. Bedingungen seitens der JVA

- seitens des Hessischen Ministers der Justiz: Zustimmung zum Seminar als Lockerung des Vollzugs gem. § 11 Abs. 1 StVollzG. Die Voraussetzungen in § 11 Abs. 2 StVollzG sowie die VV zu § 11 StVollzG mußten erfüllt sein.

* Durchgeführt von der Katholischen Seelsorge der JVA Ffm. III in der Zeit vom 1. - 5. Sept. 1980 in Hausen/Westerwald.

- in besonderen Fällen Einholen der Zustimmung der StA
- Unterzeichnen einer Verpflichtungserklärung seitens der Frauen (Anlage 1)
- Übernahme der Kosten durch einen justizfremden Träger (in diesem Fall durch die Kath. Seelsorge der JVA Fm. III unter Beteiligung der Franziskanerinnen von Waldbreitbach und der Dominikanerinnen von Bethanien, denen ich angehöre.)

3. Teilnehmer

- 3.1 *Frau A*, 28 J. alt mit Heike (5 J.) und Udo (4 J.)
- verurteilt wegen eines Gewaltdelikt es zu 7 Jahren FrhStr. – verbüßt waren: 1 Jahr 2 Mte.
- 3.2 *Frau B*, 29 Jahre mit Martin (9 J.)
- verurteilt zu 2 Jahren FrhStr. w. Verst. gg. BTMG – verbüßt waren: 1 Jahr
- 3.3 *Frau C*, 22 Jahre mit Melanie (5 J.)
- verurteilt zu 2 Jahren Jugendstrafe w. Diebstahl – Verbüßung der Reststrafe nach Entweichen; insgesamt verbüßt: 9 Mte.

4. Leitungsteam

- 1 Gemeindereferentin/Sozialpädagogin (grad.)
- 2 Sozialpädagoginnen, davon 1 stundenweise während des Seminars für die Arbeit mit den Kindern

5. Zielsetzung

Die Mütter sollen mit ihren Kindern zusammen sein, mit ihnen umgehen und sich daraus ergebende Fragen in den Gruppensitzungen besprechen.

Die Mütter sollen lernen, ansatzweise über ihre Probleme und Gefühle zu sprechen.

Dadurch geschieht soziales Lernen als Hilfe zur Konfliktbewältigung und Abbau von sozialen Ängsten; außerdem wird so der Entfremdung zwischen Mutter und Kind entgegengewirkt.

6. Nähere Vorbereitung

6.1 Gruppensitzungen in der JVA

An diesen Gruppensitzungen, die im folgenden schematisch aufgezeichnet sind, nahmen neben den Frauen und mir noch eine Sozialpädagogin teil.

Zeit	Nr.	Thema/Lernziel	Methodische Schritte	Bemerkungen
11. 8. 18.45 - 20.15	1	Kennenlernen der TN und des LT	Partner-Interview zu den Stichworten: derzeitige Lebenssituation, Herkunft, Werdegang, Partner, Kinder, Eltern, Geschwister, Alter, Beruf, Hobby danach stellt jeder seinen Gesprächspartner vor	wird zögernd angegangen Frau A äußert starke Ängste
	2	Vorstellen des Projekts (Ziele, Ort etc.)	Kurzreferat Rundgespräch	lebhaft

Zeit	Nr.	Thema/Lernziel	Methodische Schritte	Bemerkungen
	3	Erwartungen der TN Erwartungen des LT	Fragen an das LT jeder malt ein Plakat zum Thema „Traumreise“ kurzes Betrachten der Plakate	macht allen Freude – Zeit zu kurz dafür
18. 8. 18.45 - 20.15	4	Rückblende auf verg. Gruppensitzung		
	5	Kennenlernen von LT + TN 2 neue TN stellen sich vor	Rundgespräch (Jeder sagt etwas von sich zu den Stichworten von 1)	Fr. B beginnt spontan
	6	„Traumreise“ Abklären der Erwartungen	Gruppengespräch über Plakate	beginnt zaghaft, wird dann sehr dicht
	7	Was erwarte ich von dem Zusammensein mit diesem Kreis und meinen Kindern?	Einzelbesinnung – Notizen Gruppengespräch	offen bleibt: sage ich meinem Kind, wo ich mich z. Zt. befinde?
	8	Wie geht es mir jetzt?	Blitzlicht	allmählich beginnende Offenheit
	9	Die Frau, die an alles dachte	Vorlesen der Kurzgeschichte von U. Wölfel	hören interessiert und entspannt zu
25. 8. 18.45 - 20.15	10	Rückblende auf verg. Sitzung		
	11	Sage ich meinem Kind, ich sei im Gefängnis oder im Krankenhaus?	Einzelbesinnung – Notizen Gruppengespräch	Fr. A äußert Ängste in bezug auf Kinder u. Verwandte Fr. C ist offen, macht konstruktive Vorschläge, wie sie es handhabt – alle zeigen sich davon betroffen
	12	Wie geht es mir jetzt?	Blitzlicht	viel Offenheit, dicht
	13	Wir planen Hausen	Brain-storming: Ich könnte mir denken, daß . . . laut äußern und Aufzeichnen auf Tapete (Anl. 2) Gruppengespräch	sehr lebhaft Probleme: Begegnung mit Kindern vor dem Gefängnis + Kennenlernen im Bus
	14	schriftl. Verpflichtungserklärung	Vorlesen (Anl. 1) Klären von Fragen i. Gespr. Unterschreiben	
	15	mündl. Vereinbarungen	Stillarbeit Gruppengespräch	z. B. Mut zur Offenheit und zum Unfertigsein etc.

6.2 Verhandlungen mit den Angehörigen

In den Einzelgesprächen war vereinbart worden, daß jede Frau alles Nähere bzgl. des Mitfahrens der Kinder, wie: Abmelden in Schule (Befreiung vom Schulunterricht) und Kindergarten, Kleidung und Spielzeug und Hinbringen der Kinder zur JVA sowie das Vorbereiten der Kinder auf das Zusammensein mit der Mutter und anderen Personen – daß sie dies alles selbst regeln mußte. Die Frauen haben diese Aufgaben mit Freude übernommen und – wie sich später zeigte

– auch sehr gut gelöst: Alle Kinder waren pünktlich an der JVA, sie hatten Kleidung für Sonnen- und Regentage dabei, ihr liebstes Spielzeug (das im übrigen auch auf die Schiffsreise mitgenommen wurde) brachten sie im Arm mit und mehrere Kinder hatten sogar Reiseproviant mit.

Das Abschiednehmen von den Großeltern/-müttern fiel den Kindern sehr leicht. Sie waren neugierig, wie alles sein würde: das Häuschen, der Wald, der Fluß, das Schwimmbad, die Blumen auf der Wiese, die anderen Kinder („Ach so siehst du aus, Melanie, und das ist dein Schlumpf?!“). So löste sich denn auch das Kennenlernen problemlos und mit dem Fahrer des Kleinbusses, einem ZDLer aus dem Kinderdorf der Dominikanerinnen, schlossen die Kinder bald Freundschaft: „Holst du uns auch hier wieder ab“, meinten sie kurz nach der Ankunft und seiner Abfahrt.

6.3 Beschaffung von Proviant für die Selbstverpflegung, Zusammenstellung einer kleinen Hausapotheke und von Anschauungs- und Beschäftigungsmaterial für Kinder und Mütter

Den Einkauf der Lebensmittel besorgte ich in einem Großmarkt (nur Obst, Gemüse, Fleischwaren und Brötchen sollten am Ort besorgt werden). Ich übernahm es auch, eine kleine Hausapotheke zusammenzustellen, in der – wie sich auf der Hinfahrt zeigte – Reisetabletten oder Kaugummi nicht fehlen durfte. Die für die gef. Frauen vom Anstaltsarzt verordnete Medizin nahm ich an mich und übergab sie in Hausen jeder Frau (es wurde kein Mißbrauch damit getrieben). Die Kinder benötigten keine Medizin. Die Zusammenstellung von Anschauungsmaterial (Tapete, Wachsmalkreiden, Filzstiften, Spielen) und Beschäftigungsmaterial (Zeichenblocks, Bilderbücher, Vorlesebücher, Fingerfarben, Pinsel, Bälle, Knete, Scheren, Kleber und Draht) übernahm die Sozialpädagogin nach vorheriger Absprache mit mir.

7. Durchführung des Seminars in Hausen

7.1 Tagesablauf

7.15	Wecken durch einen der Erwachsenen
8.00	Frühstück, das vorher von einem Erwachsenen vorbereitet worden war
9.30 - 11.00	Plenum für die Mütter parallel: Beschäftigung der Kinder
11.00	Mütter beschäftigen sich mit ihren Kindern
11.30 - 12.15	Mittagessen, das im Nebengebäude serviert wurde
12.15 - 14.00	Mittagspause (Mütter sind für ihre Kinder verantwortlich)
14.00 - 17.00	Gemeinsame Gruppenaktivität
18.00	Abendessen, das vorher von Gruppenmitgliedern zubereitet wurde
19.00	Mütter bringen die Kinder zu Bett
20.30	Plenum für die Mütter
21.30	offizieller Tagesschluß

7.2 Gruppensitzungen mit den Müttern

Zeit	Nr.	Thema/Lernziel	Methodische Schritte	Bemerkungen
2. 9. 9.30 - 11.00	1	Wie geht es mir hier mit meinem Kind?	Einzelbesinnung Collage anfertigen aus Illustriertenfotos	Ltg.: Zilken machte Spaß
	2	Erziehungsprobleme	Gruppengespräch anhand der Collagen	interessierte Mitarbeit
3. 9. 9.30 - 11.00	3	Wie erlebe ich mich hier? Was entspricht mir am meisten?	Einstimmung mit Kammermusik Einzelbesinnung – Musik (15 Min.) Auswählen eines Fotos von ca. 30, die in der Mitte des Raumes lagen Zweiergespräch – 10 Min. Gruppengespräch – 65 Min.	Ltg.: Zilken zunächst beklemmende Stille Ängste und Wünsche bezogen auf derzeitige und Gefängnis-situation – sehr dicht
4. 9. 9.30 - 11.00	4	Wie gehe ich mit Ärger um?	Rückblick auf die Schifffahrt Verbalisieren versch. Beispiele Einzelbesinnung	Ltg.: Zilken u. Klocke Selbsterfahrng. sehr offen
	5	Erziehverhalten	Gruppengespräch mit erziehungsberaterischem Inhalt	
5. 9. 9.30 - 11.00	6	Wie geht es mir jetzt? Bedeutung des Seminars für mich, mein Zurückgehen, das Leben mit bzw. die Trennung vom Kind	Einzelbesinnung Gruppengespräch	Ängste in bezug auf Trennung vom Kind + Abschied vor dem Tor (nur 1 Frau hatte anschl. Sozialurlaub) Freude über Zusammensein, Kennenlernen u. Lernen Kritik: hart gearbeitet zu haben Mißverständnis zwischen Fr. A u. Soz.-Päd.
		Auswertung		

7.3 Gruppenaktivitäten mit den Kindern

2. 9. Bilderbuchbetrachtung
Malen und Aufhängen der Bilder im Haus
Spaziergang
3. 9. Kuchen backen für das Abschiedsfest
Besuch des Kinderspielplatzes
4. 9. Spaziergang und Sammeln von Blüten u. Blättern sowie Anfertigen eines Klebebilds für die Mütter
5. 9. Schiffchen basteln u. diese in der Wied schwimmen lassen, mittags: (die Mütter packen) Spaziergang und Einpflanzen von Samenkernen in Blumentöpfe zum Mitnehmen

7.4 Gruppenveranstaltungen am Nachmittag und Abend

1. 9. Besuch des Kinderspielplatzes
Kahnfahrt auf der Wied
Einkaufsbummel durch Waldbreitbach
2. 9. Wanderung auf den Mahlberg und rund um Hausen
3. 9. Kurzspaziergang bis zum Mahlberg
13.30 - 18.00 Schifffahrt von Koblenz bis Braubach und zurück mit Aufenthalt in Braubach: Einkaufsbummel

und Besuch des Kinderspielplatzes; abends: Ausgang für die Frauen bis 23.00 Uhr

4. 9. Besuch des Kinderspielplatzes
Kahnfahrt auf der Wied
Abschiedsfest bis 19.30 mit den Kindern und Gästen (auf der Terrasse des Hauses)
bis 22.00 Uhr mit den Müttern und Gästen

7.5 Gruppensitzungen mit den Müttern am Abend

In diesen Sitzungen am 1., 2. und 3. 9. wurden folgende Themen behandelt:

- Rückblick auf den Tag
- Aufarbeiten der Konflikte
- Planen des kommenden Tages

Methode: Gruppengespräch nach Einzelbesinnung.
Die Sitzung am 3. 9. fand eine Stunde früher statt.

7.6 Selbstverpflegung und Vorbereitungen für das Abschiedsfest

An jedem Abend war eine der Mütter für die Zubereitung des Abendessens verantwortlich. Sie mußte auch die noch benötigten Lebensmittel dafür einkaufen. In der Regel beschäftigte jede Mutter mehrere Kinder mit und bezog sie so in das Geschehen ein. Die Vorbereitungen für das Abschiedsfest wurden von allen gemeinsam übernommen, so daß die Stunden nach dem Mittagessen bis zum Beginn des Festes als work-shop erlebt wurden, das nahtlos ins Feiern überging und allen viel Spaß gemacht hat. Einzelne Aktivitäten waren z. B.: Ausschmücken der Terrasse mit selbstverfertigten Papierketten und Luftballons, Anrichten von Salaten, Besorgen der Grill-Utensilien, Überlegen der Spiele etc. für Kinder und Erwachsene, Einladen der Gäste.

Die Vorbereitung des Frühstücks wurde auch reihum von den Erwachsenen übernommen. Die Absprachen wurden jeweils abends getroffen.

Ebenso reibungslos wie diese Absprachen ging es auch mit den Absprachen für Aufräumarbeiten im ganzen Haus.

7.7 Unterbringung, Umgebung

Das Einfamilienhaus eignete sich vorzüglich für diese kleine Gruppe. Es ist sehr gemütlich eingerichtet und wurde sofort von allen großen und kleinen Teilnehmern angenommen. Alle haben sich in unserem „Hexenhaus“ wohlfühlt. Das Haus liegt im Wiedtal und ist von weiten Wiesenauen und bewaldeten Berghängen umgeben. Die Landschaft lädt zum „Aus-Atmen“, Erholen und Wandern ein.

8. Nachbereitung

8.1 Auswertung durch die Mütter

s. S. 7 unter Bemerkungen zu 7. 2 am 5. 9. 1980

Außerdem äußerten die Frauen noch vielerlei, u. a., daß sie gern wieder an einer derartigen Maßnahme teilnehmen möchten und diese auch anderen Müttern wünschen würden. Die Strapazen seien zwar vielfältig gewesen, Freude und Entspannung und der Gewinn außerhalb der JVA längere Zeit mit dem Kind zusammen gewesen zu sein, wiege alles auf. Erstaunen und Freude wurde geäußert, daß es möglich war, offen über Ängste und Beziehungen etc. zu sprechen.

8.2 Erfahrungen des Leitungsteams

- gute Erfahrungen mit Anforderungen, die an die Mütter gestellt wurden, z. B. auch Übungen aus der Gruppenpädagogik
- Engagement der Mütter und große Lernwilligkeit
- das in die Mütter gesetzte Vertrauen wurde durch deren Verhalten mehr als gerechtfertigt
- offene Atmosphäre machte ein mehr und mehr angstfreies Sich-Einlassen auf Übungen etc. möglich
- ansatzweise geschah Verhaltensänderung, z. B. im Umgang mit den Kindern
- ansatzweise konnte Lebensproblematik aufgearbeitet werden; z. B. Beziehung zur Mutter, zum Partner, der Verlust des Partners durch plötzliche todbringende Krebserkrankung, Verlust des Partners durch Scheidung, Trennung vom Kind und Umgang damit
- hinsichtlich des Verhaltens der Kinder und des Reagierens der Mütter darauf zeigten sich bei den Müttern Ängste, daß das LT annehmen könnte, sie seien schlechte Erzieherinnen (derartige Fragen wurden abends aufgearbeitet).
- Negativ wirkte es sich aus, daß die Erzieherin am Ort nur an 2 Tagen mithelfen konnte. Frau Klocke mußte sich deshalb kurzfristig auf Aktivitäten mit der Kindergruppe ein- und umstellen und ich 2 Gruppensitzungen allein leiten. Das erwies sich als nicht so effektiv und war natürlich anstrengend.
- Die Zusammenarbeit mit der Anstaltsleitung war sehr gut.

8.3 Gruppensitzungen mit den Müttern

Im Laufe des Monats September fanden noch 2 Gruppensitzungen in gleicher Zusammensetzung wie in der Vorbereitungszeit statt.

Themen: Rückblick

Mißverständnis zwischen Fr. A und der Soz.-Päd.

Was habe ich bei und nach der Rückkehr erfahren, und wie gehe ich damit um?

Austausch von Fotos

Was möchte ich beim nächstenmal besprechen?

Wie soll's weitergehen?

Erweiterung der Gruppe und Vorschläge dafür.

8.4 Weiterführende Gruppenarbeit – Ausblick

Es war beabsichtigt und auch mit den Gruppenmitgliedern des Freizeit-Seminars besprochen, daß die Gruppe um 2 - 3 Frauen aus der JVA erweitert werden sollte. Die Erweiterung fand dann im Laufe des Monats November statt, jedoch anders als zunächst geplant:

Im Oktober fiel Frau Klocke infolge beruflicher Veränderung für die Mitarbeit im LT aus.

Frau C wurde im Oktober plötzlich entlassen, und zwar wurde ihr die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Frau B wechselte im Oktober in den Freigängervollzug.

Frau A blieb übrig. Mit ihrer Hilfe und Anregung kam dann eine neue Gruppe zustande, die dann ihre eigene Dynamik entwickelte.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß mich die Erfahrungen mit diesem Seminar ermutigen, in Zukunft weitere derartige Projekte zu planen. Das nächste Familienseminar ist für Mai 1981 vorgesehen.

Anlage 1

Erklärung

Betr.: Teilnahme am Familienseminar in Hausen b/Waldbreitbach/Ww. in der Zeit vom 1. - 5. Sept. 1980

Ich bin darüber unterrichtet worden, daß es sich bei dem Familien-Seminar vom 1. - 5. September 1980 in Hausen b/Waldbreitbach/Ww. um eine Veranstaltung des Strafvollzugs handelt.

Hieraus ergeben sich folgende Vereinbarungen:

1. Während des Seminars darf ich mich nicht eigenmächtig vom Tagungsort entfernen.
2. Jeglicher Drogenmißbrauch ist strengstens untersagt.
3. Der Genuß von Alkohol ist auf 2 Glas Wein oder Bier pro Tag beschränkt.
4. Während der gemeinsamen Veranstaltungen mit den Kindern (Spaziergänge, Spielen, Schwimmen etc.) übernehme ich die Aufsichtspflicht über mein/meine Kind(er).
5. Bei Zuwiderhandlungen ist mit einer sofortigen Zurückbringung in die JVA zu rechnen.

Ich erkläre mich mit dieser Vereinbarung einverstanden und damit, diese Bedingungen einzuhalten.

Frankfurt, den Aug. 1980

Anlage 2

Brain-storming – Wir planen "Hausen"

- X Basteln
 - Mit den Kindern spielen
 - Wandern
 - Schwimmen
 - Grillen
 - Auf der Wiese liegen
 - Schiffahrt auf dem Rhein
 - Eis essen
 - Kinder sollen Freude haben
 - Ballspiel
 - Essenszubereitung – bitte, unproblematische Absprachen!
 - Einkaufen von Lebensmitteln
 - Einkauf von Kleidung und Schuhen
- X In der Gruppe Geschichten vorlesen
 - Kochen – Wünsche der Kinder berücksichtigen
 - Backen
 - Gespräche
 - Spiele mit den Erwachsenen

Fernsehen

X Malen einer Wandzeitung (möglichst mit allen zusammen)

Kennenlernen auf der Busfahrt

Probleme beim Zusammentreffen mit den Kindern vor dem Gefängnistor am Morgen der Abfahrt

Die Mit X bezeichneten Wünsche konnten nicht, das Malen nur zum Teil erfüllt werden. Alle anderen Wünsche und Erwartungen kamen vor und wurden berücksichtigt während des Seminars.

Es muß hinzugefügt werden, daß das Fernsehen 2 x ca. 1/2 Stunde eingeschaltet war. Es waren zuviel andere Interessen vorhanden.

Erfahrungen mit einer Fortbildungsreihe auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe

Ein Beitrag zur Intensivierung der Zusammenarbeit von Justizvollzugsanstalten mit freien Einrichtungen für Suchtkranke

Gerd Meyer

Werner Ballhausen

Seit Herbst 1979 hat der Handel mit illegalen Rauschdrogen, vor allem mit Heroin, auch in Nordrhein-Westfalen gefährlich zugenommen. Die Zahl der Drogentoten ist alarmierend. 623 fixten sich 1979 in der Bundesrepublik Deutschland zu Tode, allein in Nordrhein-Westfalen 133. Im ersten Halbjahr 1980 waren 69 Herointote in Nordrhein-Westfalen zu verzeichnen gegenüber 51 in den ersten sechs Monaten des Jahres 1979 oder 54 im gesamten Jahr 1978. Von den Folgen dieses gesamtgesellschaftlichen Problems bleibt auch der Justizvollzug nicht verschont. In letzter Zeit mußten in zunehmendem Maße Drogenabhängige in Untersuchungs- und Straftaft aufgenommen werden.

Eine am 16. April 1980 in allen Justizvollzugsanstalten des Landes NW durchgeführte Fragebogenerhebung hat ergeben, daß sich zu diesem Stichtag insgesamt 1846 drogenabhängige Gefangene befunden haben, davon allein 104 Frauen. Dies entspricht – bezogen auf die Belegung – einem Anteil von 11,8 %. Bei den Frauen entspricht dies einem Anteil von 19,3 %.

Die Justizminister und -senatoren aller Länder haben sich daher in den letzten Jahren mit der Problematik der Drogenabhängigen im Justizvollzug mehrfach beschäftigt. Dabei waren die Justizminister und -senatoren der Länder übereinstimmend der Auffassung, daß die Einrichtungen des Justizvollzugs für die Behandlung Drogenabhängiger weder geeignet noch bestimmt sind. Eine Drogentherapie sei in Justizvollzugsanstalten grundsätzlich nicht durchführbar. Die Beschlüsse der Justizministerkonferenz können indessen nicht die Realitäten beseitigen, daß sich eine große Zahl Drogenabhängiger im Vollzug befindet. Diese Beschlüsse können daher auch nicht bedeuten, daß der Vollzug sich aus seiner Verpflichtung zur Fürsorge gegenüber den Drogenabhängigen entlassen fühlt. Dieser sich verschärfenden Entwicklung war daher auch im Bereich des Justizvollzugs Rechnung zu tragen.

Im Mai 1980 hat die Landesregierung NW das vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales auch unter Beteiligung des Justizministers erstellte Landesprogramm zur Intensivierung der Bekämpfung des Drogenmißbrauchs gebilligt. Der besonderen Situation suchtkranker Straftäter soll danach durch folgende Lösungsschritte besser als bisher Rechnung getragen werden:

- Schaffung von anstaltsübergreifenden Kooperationsmöglichkeiten mit Suchtberatungsstellen und Therapieeinrichtungen, um in geeigneten Fällen durch Vermittlung

des Beschuldigten in Therapieeinrichtungen die Anordnung von Untersuchungshaft entbehrlich zu machen und die Vollzugsmaßnahmen bei Strafgefangenen durch therapeutische Anstrengungen zu unterstützen;

- Betreuung der Drogenabhängigen im Vollzug durch Anstaltskräfte sowie Mitarbeiter der örtlichen Beratungsstelle mit dem Ziel, die Drogenabhängigen zu motivieren, sich ihrer Suchtproblematik zu stellen.

Um die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit den örtlichen Drogenberatungsstellen zu intensivieren, hat das Justizministerium mit der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NW sowie mit der nordrhein-westfälischen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeiter der Drogenberatungs- und -behandlungseinrichtungen einen ständigen Erfahrungsaustausch vereinbart. In der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege sind alle in diesem Bereich tätigen Institutionen vertreten. Diese Institutionen unterhalten in Nordrhein-Westfalen u. a. insgesamt ca. 150 Beratungsstellen und 15 Fachkliniken für Suchtkranke. Darüber hinaus hat das Justizministerium zur Intensivierung der Betreuung drogenabhängiger Gefangener ein Konzept entworfen. Das Konzept versucht unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vollzugs der Untersuchungshaft und einer Freiheitsstrafe die Betreuungsarbeit zu strukturieren. Nach diesem Konzept, das in Form eines gemeinsamen Runderlasses des Justizministers und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW den Mitarbeitern aus dem Bereich der Gesundheitshilfe einerseits sowie den Mitarbeitern in den Justizvollzugsanstalten zugänglich gemacht worden ist, sind in jeder Justizvollzugsanstalt Bedienstete vorzusehen, die vornehmlich oder ausschließlich folgende Aufgaben wahrnehmen sollen:

- Organisation und Koordination von Maßnahmen, die drogenabhängige Gefangene betreffen,
- Kontakte zu den Drogenberatungsstellen,
- Vertretung der Justizvollzugsanstalten in regionalen Arbeitskreisen,
- Motivationsarbeit in Form von Einzel- und Gruppenmaßnahmen,
- anstaltsinterne Fortbildung auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe

Anlässlich der Gespräche zwischen Vertretern der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen einerseits und Mitarbeitern der Strafvollzugsbehörden andererseits wurden auch Fragen der Fortbildung von Vollzugsbediensteten auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe erörtert. Dabei bestand Einigkeit, daß allein durch die Vorgabe eines Konzepts zur Intensivierung der Betreuung Drogenabhängiger eine nachhaltige Verbesserung der Situation nicht zu erzielen sei; vielmehr käme es zudem entscheidend darauf an, die Träger des Konzepts in den Justizvollzugsanstalten fortzubilden. Das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland erklärte sich bereit, an der Konzeption und Durchführung einer derartigen Fortbildungsmaßnahme mitzuwirken. In weiteren Gesprächen zwischen Vertretern des Diakonischen Werkes und Mitarbeitern der Strafvollzugsbehörden wurde ein vorläufiges Programm für eine dreiwöchige

Fortbildungsmaßnahme erstellt, das sich in seinen Grundzügen nach dem Ausbildungsplan für freiwillige Suchtkrankenhelfer des Gesamtverbandes für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland ausrichtet, jedoch auf die besondere Situation innerhalb des Vollzugs und der Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalten zugeschnitten ist.

Insgesamt haben an dieser dreiwöchigen Fortbildungsmaßnahme 35 Vollzugsbedienstete teilgenommen. Vornehmlich richtete sich das Fortbildungsangebot an geeignete Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie der besonderen Fachdienste.

Erstes Fortbildungsseminar in der Zeit

vom 1. bis zum 5. 9. 1980

Im Mittelpunkt des ersten Seminars stand die Durchführung eines Planspiels. Das Planspiel diente der Simulation von Kommunikations- und Interaktionsproblemen sowie sonstigen Schwierigkeiten in einer Vollzugsanstalt, in der sich Suchtmittelabhängige befinden; die dabei auftretenden Probleme und Schwierigkeiten sollten im Rahmen der Auswertung einer gemeinsamen Analyse zugänglich gemacht werden. Ferner sollte das Planspiel der Vermittlung stellvertretender Erfahrungen über Verhaltensgründe und Entscheidungen der Dienste des Vollzugs gegenüber suchtmittelabhängigen Gefangenen dienen und den Seminarteilnehmern ermöglichen, in Zukunft bewußter mit dieser Klientel umzugehen. Darüber hinaus sollten auf Grund der durch das Planspiel vermittelten Erfahrungen und der daraus entwickelten Analyse alternative Hilfsmöglichkeiten sowie Handlungs- und Behandlungsstrategien entwickelt werden, die auf eine Verbesserung des Hilfsangebotes in der Anstalt und auf einen Abbau von Konfliktstoffen zugunsten einer hilfs- und damit bedarfsgerechten Arbeit mit den Gefangenen zielen.

Als zusätzlicher Nebeneffekt war beabsichtigt, den Teilnehmern, die sich zumeist untereinander noch nicht kennen, während des Spielverlaufs ein leichteres Zusammenfinden zu ermöglichen.

Im Rahmen des Abschlußgesprächs äußerte sich die Mehrheit der Teilnehmer dahingehend, daß die Durchführung des Planspiels sowie die Auswertung sinnvoll in die Problematik eingeführt und andere Sichtweisen vermittelt hätte. Allerdings wurde auch die Auffassung vertreten, daß der für das Planspiel beanspruchte Zeitaufwand zum Ergebnis in keinem angemessenen Verhältnis gestanden habe. Besser wäre es gewesen, die Problematik in Form von Referaten und Diskussionen sowie in Kleingruppenarbeit aufzuarbeiten. Dabei wurde deutlich, daß die Teilnehmer unterschiedliche Erwartungshaltungen an die Maßnahme hatten. Grob zusammengefaßt kann gesagt werden, daß die aus dem allgemeinen Vollzugsdienst entsandten Teilnehmer eine Unterweisung in Referatsform erwartet hatten und für die Zukunft wünschten, um dadurch ihr Wissensniveau zu heben und „Patentrezepte“ für ihre tägliche Arbeit in den Anstalten zu erhalten. Dagegen waren die anwesenden Sozialarbeiter mehr an der Vermittlung von Gesprächstechni-

ken, Selbsterfahrung in Kleingruppen o. ä. interessiert. Diesen unterschiedlichen Bedürfnissen mußte bei der weiteren Programmgestaltung Rechnung getragen werden.

Im Anschluß daran informierte ein Beamter des Landeskriminalamts Düsseldorf über illegale Drogen. Sinn dieses Vortrages war es, den Teilnehmern aus dem Wissen der Polizei heraus Kenntnisse über Drogen und Drogenkriminalität zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, Drogen oder möglicherweise drogenbedingtes Verhalten zu erkennen.

Mit einer gemeinsamen Auswertung des Tagungsverlaufs wurde das erste Fortbildungsseminar abgeschlossen. Insbesondere wurden dabei die Wünsche und Bedürfnisse der Teilnehmer an die beiden folgenden Veranstaltungen abgeklärt.

Zweites Fortbildungsseminar in der Zeit

vom 20. bis zum 24. 10. 1980

Das zweite Seminar wurde durch ein Referat zu den Themen

„Was ist Sucht“

„Drogenabhängige im Vollzug“

„Therapie im Strafvollzug – Konzept der Drogenabteilung in der JVA Münster“

eingeleitet.

Um eine stärkere Sensibilisierung der Teilnehmer für die Problemstellung „Sucht und Suchtmittelmißbrauch“ zu erreichen, wurden sodann am Ende einer Therapie befindliche ehemalige Fixer in die Fortbildung einbezogen. Die Teilnehmer konnten sich dadurch aus erster Hand über den Verlauf von Suchterkrankungen im physischen, psychischen und sozialen Bereich informieren und hatten darüber hinaus Gelegenheit, im Rahmen von Rollenspielen, einzelne Geschehensabläufe in einer Justizvollzugsanstalt nachzuerleben. Die Einbeziehung von ehemaligen Fixern in die Fortbildungsmaßnahme wurde von sämtlichen Teilnehmern positiv beurteilt.

Am Ende des zweiten Seminars wurde vereinbart, daß die Teilnehmer in der Zeit bis zur dritten Tagung nachfolgende Arbeitsschritte (alternativ) erledigen sollten:

- Mitarbeit bei bzw. Anregung einer anstaltsinternen Konzeption für die Betreuung Drogenabhängiger
- Hospitierung in einer stationären und/oder ambulanten Einrichtung der Suchtkrankenhilfe
- Information der Arbeitskollegen über die Seminare (Vortrag in großen Dienstbesprechungen o. ä.)
- Anfertigung eines Gesprächsprotokolls über ein Gespräch mit einem Suchtmittelabhängigen mit dem Ziel der Suizidverhinderung, Motivierung zur Therapie o. ä.

Um den Teilnehmern die Kontakte zu den stationären und/oder ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe zu

erleichtern, hat die nordrhein-westfälische Landesstelle gegen die Suchtgefahren, ein Arbeitsausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NW, die Beratungsstellen für Suchtkranke im Anschluß an das zweite Fortbildungsseminar darum gebeten, den Seminarteilnehmern die Mitarbeit in einer in der Nähe liegenden Beratungsstelle zu ermöglichen.

Drittes Fortbildungsseminar in der Zeit vom 2. bis zum 6. 2. 1981

Zu Beginn des dritten Seminars wurden in Arbeitsgruppen die bei der Erledigung der o. a. Arbeitsschritte gesammelten Erfahrungen ausgewertet.

Den Schwerpunkt des dritten Seminars bildete die Kleingruppenarbeit zu den Themen

- Arbeit einer Drogenberatungsstelle außerhalb und innerhalb des Justizvollzugs
- Probleme beim Umgang mit Alkoholikern

Zu dem ersten Thema waren als Referenten Mitarbeiter der vom Sozialdienst Katholischer Männer in Köln geführten Drogenberatungsstelle erschienen. Diese Mitarbeiter gaben zunächst einen allgemeinen Überblick über die Aufgaben einer Drogenberatungsstelle in einer Großstadt. Der Erörterung der Fragen, die die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit den örtlichen Drogenberatungsstellen betrafen, kam zugute, daß die Drogenberatungsstelle des Sozialdienstes Katholischer Männer bereits seit 1975 drogenabhängige Straf- wie Untersuchungsgefangene in der Justizvollzugsanstalt Köln betreut. Es wurden Fragen wie

- Therapie in einer Justizvollzugsanstalt
- Wünsche der Drogenberatungsstelle an eine Neuordnung des Betäubungsmittelrechts
- organisatorische Schwierigkeiten bei der Betreuungsarbeit einer Drogenberatungsstelle in einer JVA
- die besondere Situation Drogenabhängiger im Justizvollzug

ausgiebig erörtert. Im Rahmen des Auswertungsgesprächs wiesen sämtliche Teilnehmer wie auch die Referenten darauf hin, daß der als sehr nützlich und fruchtbar zu bewertende Informations- und Erfahrungsaustausch jeweils auf örtlicher Ebene fortgesetzt werden sollte.

Als ebenso wertvoll und nützlich wurde von den Teilnehmern die anschließende Kleingruppenarbeit mit abstinenten Alkoholikern beurteilt, die sehr offen über ihr Problem sowie über die bei der Bewältigung ihres Problems getroffenen Erfahrungen berichten konnten.

Im Vordergrund der Gespräche mit den abstinenten Alkoholikern standen Fragen

- zum Motivationsprozeß
- zu Ablauf, Form sowie Inhalten von Entziehungskuren
- zum Problembereich Alkoholkonsum und Arbeitsplatz

- zu Reaktionen des sozialen Umfeldes auf erkennbare Alkoholsucht (hier insbesondere, welche Reaktionen als positiv und hilfreich empfunden würden.)

Am letzten Tag des Fortbildungsseminars wurden in Anwesenheit der für das Drogenproblem zuständigen Dezenten der Justizvollzugsämter Hamm und Köln Fragen der zukünftigen Zusammenarbeit erörtert. Dabei wurde in Aussicht genommen, zweimal im Jahr Dienstbesprechungen mit den Teilnehmern an der Fortbildung auf Bezirksebene zu führen, um auf diese Weise den begonnenen Informationsaustausch fortzuführen. Zum anderen wurde von einigen Teilnehmern der Wunsch geäußert, ihnen bei ihrer zukünftigen Arbeit Hilfen in Form von Praxisberatung und Praxisanleitung einzuräumen.

Was hat die Fortbildungsmaßnahme bewirkt? Welche Auswirkungen wird sie auf das tägliche Geschehen in den Anstalten haben? Auf diese Fragen hier Antworten zu geben, wäre nicht nur verfrüht. Diese Antworten sollten – später, nach einigen Erfahrungen – andere übernehmen. Hier bleibt hervorzuheben, daß nach Einschätzung der Verfasser, denen gemeinsam die Tagesleitung oblag, die Bereitschaft der Teilnehmer, mitzulernen und sich einzulassen, größer als erwartet war. Die eingeräumte Möglichkeit, die eigenen Bedürfnisse an die Fortbildungsmaßnahme zu äußern und die einzelnen Tagungen mitzuplanen und vorzubereiten, wurde weitgehend genutzt. Diese Erfahrungen sind umso erfreulicher, wenn man bedenkt, daß ein großer Teil der Bediensteten dem allgemeinen Vollzugsdienst angehört. Daß die Teilnehmer ihre Situation besser einzuschätzen gelernt und ein stärkeres Selbstbewußtsein gewonnen haben, war für alle Beteiligten insbesondere am letzten Tag des dritten Fortbildungsseminars spürbar, an dem in Anwesenheit der für das Drogenproblem zuständigen Dezenten der Justizvollzugsämter Hamm und Köln Fragen der zukünftigen Zusammenarbeit erörtert worden sind. Dieser Gesamteindruck läßt hoffen, daß zumindest in Ansätzen die Sollvorgaben der Fortbildungsmaßnahme erreicht worden sind. Nicht unerheblich dürfte dazu auch der Umstand beigetragen haben, daß den Tagungsleitern – jeweils in ihrem Bereich – größtmöglicher Freiraum bei der Planung und Durchführung der Fortbildungsmaßnahme eingeräumt worden ist.

Schuldentilgung – eine notwendige Hilfe für Haftentlassene

Die Praxis der Entschuldungsverfahren beim Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V.

Gerd Siekmann

I.

Wer aus der Strafanstalt entlassen wird, ist in der Regel nicht mit irdischen Gütern – sprich Geld – gesegnet. Da die Arbeit in unseren Justizvollzugsanstalten – wenn sie überhaupt vorhanden ist – nicht „normal“ bezahlt wird, es immer noch keine Arbeitsentlohnung, sondern nur eine Arbeitsbezahlung gibt, gibt es für den Entlassenen nur geringe finanzielle Mittel, um ein „neues Leben“, ein Leben ohne Straftaten, wie es das Strafvollzugsgesetz fordert, zu beginnen. Meist reichen die Barmittel noch nicht einmal bis zur ersten Lohnzahlung, wenn es dem Entlassenen gelingt, schnell einen Arbeitsplatz zu bekommen. Daß Mieten, sei es für Wohnungen oder Untermietzimmer, immens hoch geworden sind, ist allgemein bekannt.

Wer entlassen wird, hat allgemeine Sorgen ums „tägliche Brot“ – und vergißt oder verdrängt meist, daß erhebliche Schulden darauf warten, bezahlt zu werden. Schon vor mehreren Jahren hat eine – wenn auch nicht repräsentative – Untersuchung bei 200 Entlassenen ergeben, daß die durchschnittliche Verschuldung bei 6 Tsd. DM lag. Heute liegt diese Summe sicher höher, so daß kein Fehlschluß getan wird, von einer durchschnittlichen Verschuldung von 8 - 10 Tsd. DM auszugehen.

Dieser Betrag ist für den, der ihn – neben einem neuen Start in ein bürgerliches Leben – bezahlen soll, ein fast unüberwindlicher Berg. Wer lange genug in der Straffälligenhilfe arbeitet, weiß, wie oft an den Schulden die sogenannte Resozialisierung scheitert.

Anders könnte es sein, wenn die Arbeit in der Haftanstalt bezahlt, normal entlohnt würde. Der Gesetzgeber hat es nicht verstanden, diese wichtige Änderung der Haftbedingungen mit dem Strafvollzugsgesetz wirksam werden zu lassen. Würde die zwangsweise verordnete Arbeit entlohnt, könnten Schulden schon während der Haftzeit abgetragen werden, könnten angerichtete Schäden ausgeglichen werden, könnte Unterhalt für die Familie und die Kinder – seien sie ehelich oder nicht – bezahlt werden: Arbeit hätte ihren Lohn.

Wie groß die Vorteile voll bezahlter Arbeit sein können, zeigen die Erfahrungen mit Freigängern, in offenen Vollzugs- oder Übergangsanstalten. Aber in den „Genuß“ eines solchen Strafvollzugs kommen nur wenige der Inhaftierten, etwa 3 bis 5 % aller Gefangenen.

Der „durchschnittliche“ Gefangene wird nach Teil- oder Vollverbüßung seiner Strafe entlassen. Er sieht sich – neben allen anderen Schwierigkeiten – seinen Schulden konfrontiert: die Gläubiger wollen schließlich ihr Geld haben.

Zwangsvollstreckungen, Lohnpfändungen führen oft genug zur Kündigung von Arbeits- und Mietverhältnissen, zu Verzweiflung, zur Aufgabe des gerade wieder Begonnenen.

Aus der Kenntnis dieser Schwierigkeiten heraus begann der Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V. (im folgenden HFV genannt) schon im Jahre 1954 mit den ersten Versuchen, Schuldenregulierungen bzw. Entschuldungsverfahren für Haftentlassene und Verurteilte ohne Inhaftierung durchzuführen.

Damals wie heute machen wir die gleichen Erfahrungen:

- manche meinen, die durch die Straftat(en) angerichteten Schäden seien durch die Haft abgegolten –
- manche meinen, ihre Schulden gingen sie eigentlich nichts mehr an: „Soll der Gläubiger doch sehen, wie er zu seinem Geld kommt“ –
- manche meinen, sie hätten keine Lust, nur für die Abtragung der Schulden zu arbeiten –
- manche meinen, das ginge alles schon irgendwie in Ordnung, darüber sollte man sich nicht den Kopf zerbrechen.

Erstauulich erscheint oft die Tatsache, in welcher Höhe Schulden gemacht wurden, gemacht werden konnten. Aber Kredite können sogar telefonisch oder brieflich beantragt werden, die Höhe der eingeräumten Kredite steht oft in keinem Verhältnis zum Einkommen, zur Tilgungsmöglichkeit. Die Folge ist: So leicht auf der einen Seite der Kredit bewilligt wird, so leicht wird auch oft auf der anderen Seite die Pflicht zur Rückzahlung genommen.

Zudem nehmen Haftentlassene all das, was mit diesen Bereichen zu tun hat, nicht nur nicht ernst, sie kennen sich in der Welt der Zivilprozesse nicht aus. Klage, Mahnbescheid und Einspruch, Termin zur mündlichen Verhandlung und Versäumnisurteil sind unbekannte Begriffe. Amtliche Schreiben im „besten“ Juristendeutsch landen nur zu oft im Papierkorb, weil Inhalte nicht geläufig sind und die Sprache nicht verstanden wird.

II.

Alle Erfahrungen haben gezeigt, daß hier geholfen werden muß. Entschuldungs- oder Schuldenregulierungsverfahren – sachlich durchgeführt – sind ein wesentlicher Bestandteil einer Resozialisierung. Allein wird der Haftentlassene mit diesen Problemen nicht fertig. Zum Rechtsanwalt geht er selten (auch der Anwalt will schließlich Geld haben) und unentgeltliche Rechtsauskunft gibt es nicht überall.

Heute stellt sich die Handhabung der Entschuldungsverfahren im HFV wie folgt dar: Eine hauptamtliche Sachbearbeiterin ist ausschließlich für die Einleitung und Durchführung dieser Verfahren tätig.

Um nicht mit dem Rechtsberatungsmissbrauchsgesetz in Konflikt zu kommen, erfolgt rechtliche Hilfe durch die Beratung durch Rechtsanwälte oder die Öffentliche Rechtsauskunfts- und Vergleichsstelle (so der offizielle Name dieser Behörde). Rechtsberatung ist allerdings nur selten erforderlich, da meist die Schulden sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach feststehen.

Bei der Einleitung eines Entschuldungsverfahrens erfolgt zunächst ein ausführliches Gespräch der Sachbearbeiterin mit dem Probanden. Die Höhe der Schulden ist in der Regel kein Hinderungsgrund für ein solches Verfahren. Auch sehr hohe Schulden können durchaus einbezogen werden. Voraussetzung ist aber immer ein Arbeitsverhältnis. Arbeitslosenunterstützung oder Sozialhilfe sind für die Abtragung von Schulden eben nicht ausreichend.

Der Schuldner muß zweierlei offenbaren: sein Einkommen und seine Schulden. Bei der Offenlegung des Einkommens gibt es meist keine Schwierigkeiten – anders aber oft bei den Schulden: Manche Schuld wurde im Lauf der Zeit vergessen, manche wird zunächst verschwiegen – aus welchen Gründen auch immer. Manchmal sind es Schulden bei Heiratsvermittlungen, die aus Scham verschwiegen werden, manchmal als so hoch empfundene Schulden, daß der Proband meint, bei Offenlegung würde ein Entschuldungsverfahren nicht durchgeführt werden. Aber das stimmt nicht, wie die Erfahrung zeigt: Sind erst einmal Raten gezahlt worden, geben viele Gläubiger nach und sind bereit, im Vergleichswege ihre Forderungen erheblich zu reduzieren.

Die gesamten Schulden eines Betreuten sollten allerdings in einem zeitlich überschaubaren Rahmen abgezahlt werden können – maximal vielleicht ein Zeitraum von fünf bis sechs Jahren (wobei sich gleichzeitig die Chance einer ebenso langen weiteren Betreuung ergibt).

III.

In einem ersten Gespräch wird mit dem Probanden die Höhe seiner Zahlung an den HFV vereinbart. Diese Zahlungen sollen monatlich oder wöchentlich an den HFV geleistet werden. Diese Beiträge werden treuhänderisch verwaltet. Dem Probanden soll in der Regel ein höherer Betrag als der pfändungsfreie verbleiben: Anreiz, ein Entschuldungsverfahren zu beginnen und auch durchzuhalten.

Die einzelnen Schuldbeträge werden aufgelistet und es wird mit dem Schuldner besprochen, wie seine Zahlungen auf die einzelnen Gläubiger aufgeteilt werden. Die erste Rate des Probanden bleibt zunächst beim HFV: Sie dient als „Notgroschen“, wenn er einmal eine Rate nicht pünktlich zahlen kann, sei es z. B. aus Gründen einer kurzen Arbeitslosigkeit, eines Arbeitsplatzwechsels oder wegen familiärer Schwierigkeiten.

Daß diese Verfahren für den Probanden kostenlos durchgeführt werden, versteht sich von selbst. Die anfallenden (und nicht unerheblichen) Kosten für die Sachbearbeiterin, Porti und Telefon werden aus Vereinsmitteln bezahlt.

Nach Eingang der ersten Rate geht der HFV davon aus, daß es dem Probanden ernst ist mit der Entschuldung. Nunmehr werden alle Gläubiger angeschrieben und Moratorien ausgehandelt. Häufig werden kleinere Schuldsummen sofort durch ein zinsloses Darlehen des HFV abgelöst. Das Darlehen wird dann im Anschluß an die Entschuldung an den HFV zurückgezahlt. Bei dieser Regelung lassen sich häufig sehr günstige Vergleiche mit den Gläubigern erzielen.

Die Gläubiger stimmen fast immer den Ratenzahlungsvorschlägen des HFV zu. Zwar bekommen sie oft nur verhältnismäßig geringe Raten – aber Gläubiger gehen davon aus, daß kleine Raten besser sind als gar keine Zahlungen. Schließlich liegen auch für den Gläubiger die Vorteile dieser Regelung auf der Hand: Der HFV sorgt für die rechtzeitige Überweisung der jeweiligen Rate, versucht, den Probanden „bei der Stange zu halten“. Der Gläubiger braucht kein weiteres Geld aufzuwenden für die Kosten von Gerichtsverfahren und Anwaltsgebühren. In 80 bis 90 % aller Fälle kommt der Gläubiger zu seinem Geld. Auch die sonst bestehende Gefahr des Arbeitsplatzverlustes durch Lohnpfändungen wird vermieden. Probanden resignieren nicht mehr so oft, weil sie nicht mehr das Gefühl haben, nur noch für die Schulden zu arbeiten. Der Schuldner wird also motiviert durchzuhalten, er sieht, er kann es schaffen. Das wiederum läßt den Gläubiger – von wenigen Ausnahmen abgesehen – den Zahlungsvorschlägen zustimmen.

Eine besondere Erfahrung hat der HFV in den Jahren seit 1954 – dem Beginn der Durchführung von Entschuldungsverfahren – gemacht: Eine große Zahl von Gläubigern ist an fast jedem Verfahren beteiligt: Banken, Sparkassen, Teilzahlungsbanken, Versicherungen usw. Durch die langen Jahre der Zusammenarbeit in vielen Entschuldungsverfahren haben sie die Verlässlichkeit der Arbeit des HFV kennen- und schätzen gelernt. Schon deshalb erfolgt ihre Zustimmung zu den Zahlungsvorschlägen des HFV. Gerade diese Gläubiger sind meistens bereit, ihre Forderungen zu mindern, auf Zinsen und Kosten zu verzichten. Für den Probanden bedeutet das letztlich eine Verminderung seiner Schuld, was er dankbar registriert.

Besonders erfreulich für den HFV ist auch die Tatsache, daß gerade diese Gläubiger zu den Spendern des Vereins gehören und nicht unwesentlich die Arbeit unterstützen.

IV.

Etwa 120 solcher Entschuldungsverfahren laufen ständig beim HFV. Die Gesamtschuld aller betreuter Schuldner beläuft sich auf ca. 1 Million DM, pro Jahr werden etwa 120 - 140 Tsd. DM von den Schuldnern abgetragen.

Schwierigkeiten treten dann auf, wenn Probanden für längere Zeit arbeitslos werden. Das gilt natürlich auch dann, wenn durch eine neue Inhaftierung keine Raten mehr gezahlt werden können. Hier muß dann das jeweilige Verfahren kurzerhand eingestellt werden. So ist es auch, wenn der Schuldner ohne solche äußeren Gründe die Zahlungen einstellt, weil „er nicht mehr will“ und auch auf Bitten und Mahnungen nicht mehr reagiert: Hier bleibt nichts anderes übrig, als alle Gläubiger unverzüglich und gleichzeitig zu benachrichtigen. Die unverzügliche und gleichzeitige Benachrichtigung aller Gläubiger ist erforderlich, um jeder möglichen Haftung zu entgehen und die Gläubiger in die Lage zu versetzen, mit den üblichen Mitteln von Klage und Zwangsvollstreckung zu ihrem Geld zu kommen.

Nach den Erfahrungen des HFV sind es aber nur verhältnismäßig wenige Fälle, die auf diese Art und Weise, nämlich

durch Einstellung enden. Diese Versagerquote liegt zwischen 10 und 20 %. Der weitaus größte Teil der Probanden hält durch und freut sich, wenn eines Tages die Schulden abbezahlt worden sind.

Soweit der HFV einen Überblick hat, werden diese Probanden sehr viel seltener rückfällig als andere.

V.

Diese Form der Durchführung von Entschuldungsverfahren hat sich nach den Erfahrungen des HFV bewährt. In gleicher oder ähnlicher Form werden vielfach in der Straffälligenhilfe solche Verfahren durchgeführt. Viele allerdings stoßen auf Schwierigkeiten: Bewährungshelfer können oft schon wegen der Vielzahl der Probanden nicht in größerem Umfang auf diese Art und Weise helfen. Ähnlich mag es kleineren Vereinen ergehen. Hier kann vielleicht nur dann wirksamer als bisher geholfen werden, wenn Vereine und Bewährungshelfer sich zusammenschließen.

VI.

Eine weitere Möglichkeit der Hilfe wäre die sofortige Ablösung aller Schulden eines Probanden durch den Einsatz vorhandener Eigenmittel. Hier ließen sich sicherlich erhebliche Schuldenreduzierungen im Vergleichswege erreichen. Allerdings dürften die Kapazitäten von Vereinen schnell erschöpft sein, wenn es gilt, für zehn Probanden etwa 100 Tsd. DM aufzubringen. Fraglich bliebe auch, ob ein solches Vorgehen seitens der Straffälligen honoriert würde: Hat er dann noch das Gefühl, „seine“ Schulden abzuzahlen, wenn nur noch der Hilfsverein sein Gläubiger ist? Faßt er ein solches Verhalten vielleicht als „Schenkungs“ auf und denkt ernstlich nicht mehr an die Zahlung? Und soll der Verein ihn verklagen, wenn er seine Zahlungen nicht mehr einhält? Dann würde der Verein den Probanden genau in die Lage bringen, aus der der Verein versucht hat, ihm herauszuhelfen. Auch der Verein müßte dann versuchen – wenn er sein Darlehen nicht abschreiben will – durch Klage und Zwangsvollstreckung das Geld zurückzuerhalten. Ich halte diesen Weg nicht für gut.

Allenfalls wäre daran zu denken, aus größeren Fonds oder Mitteln von Stiftungen Bankbürgschaften zu leisten, damit der Proband durch einen Bankkredit in die Lage versetzt wird, seine Schulden sofort zu tilgen – und nunmehr nur noch an eine Bank seine Zahlungen zu leisten hat. Vielleicht sollten hier auch Zinsen durch Fonds oder Stiftungen übernommen werden – schließlich sind die üblichen Bankzinsen gegenwärtig so hoch, daß diese Zinsbeträge erheblich ins Gewicht fallen. Die Banken und Sparkassen leben letztlich von den Zinserträgen und sollen Gewinne machen. Die „normalen“ Kunden einer Bank würden sich möglicherweise wehren, wenn Probanden besonders niedrige Zinsen eingeräumt würden.

VII.

Ob Schuldenregulierungen so erfolgen können wie unter VI geschildert, sollte erprobt werden. Ich halte es für richti-

ger, kleinere Schuldbeträge durch zinslose Darlehen abzulösen – im übrigen aber durchaus den Probanden „seine“ Schulden bezahlen zu lassen. Einerseits hat er diese Schulden gemacht (auch wenn ihm das vielleicht sehr leicht gemacht worden ist) und so sollte er auch das Gefühl haben, „seine“ Schulden in Raten abzutragen. Die auch hierunter fallende Wiedergutmachung angerichteter Schäden vermittelt ihm eher das Bewußtsein, selber den Schaden ausgeglichen und selber die Schulden abbezahlt zu haben. Das wäre kaum der Fall, wenn ein Dritter die Schulden übernimmt oder mehrere Gläubiger durch einen einzigen ersetzt werden.

VIII.

Für die Zukunft sollte die Möglichkeit, solche Entschuldungsverfahren durchzuführen, sichergestellt werden. Private Organisationen – insbesondere Zusammenschlüsse von Hilfsvereinen – können hier helfen. Probanden, die ihre Schulden abtragen wollen, brauchen solche Hilfsangebote. Allein finden sie sich nicht zurecht.

Wie wichtig die Entschuldung für Probanden ist, weiß jeder, der in der Straffälligenhilfe tätig ist. Schließlich sollte die Resozialisierung, ein zukünftiges straffreies und eingeordnetes Leben – und der Wunsch hierzu – nicht an den Schulden scheitern.

Elf Jahre Münchner Zentralstelle

Klaus Winkler

Vor etwa zwölf Jahren setzten sich Praktiker aus den Vollzugsanstalten, der Bewährungshilfe und den freien Wohlfahrtsverbänden in München zusammen, um sich einmal generell über die Probleme Straftlassener Gedanken zu machen. Hauptinitiator war der damals im Sozialdienst München-Stadelheim tätige Wolf Mirus. Alle wußten aus ihrer alltäglichen Praxis, in welche unmöglichen Lebenssituationen Straftlassene auf dem Wege in die Freiheit kommen können, wenn sie sich meist mit geringen Mitteln eine neue Existenz aufbauen sollen. Zwar konnte ein Entlassener an jeder Klosterpforte, bei jeder Pfarrei oder bei den freien Verbänden ein paar Mark, einen Essensgutschein oder gebrauchte Kleidung erhalten, bei der Aufstellung eines Gesamtplanes für eine neue Zukunft aber konnte ihm nur selten jemand helfen. Geht man davon aus, daß zu einer vernünftigen menschlichen Existenz nicht nur Arbeit und Wohnung und die notwendigen Personal- und Arbeitspapiere gehören, sondern auch die Auf- und Bearbeitung aller psychischen, sozialen, medizinischen, familiären und finanziellen Probleme, so ist es nicht verwunderlich, daß viele bei dem einen oder anderen Weg zur Klärung ihrer Angelegenheiten ganz einfach der Mut verläßt. Es kommt hinzu, daß in weiten Kreisen der Bevölkerung das Vorurteil gegenüber Straftlassenen durchaus nicht völlig abgebaut ist, was praktisch einer Doppelbestrafung gleichkommt. Wir haben versucht, diesen Vorurteilen durch häufige Informationen im Fernsehen, im Rundfunk und in der Presse entgegenzuwirken.

Um eine zentrale Beratungsstelle für Straftlassene ins Leben zu rufen, versuchten wir, alle, mit der Problematik dieses Personenkreises befaßten Institutionen, Behörden und Verbände zu interessieren. Die zukünftigen Träger der Zentralstelle sollten sich nicht nur personell und finanziell, sondern auch gedanklich mit der Situation befassen. Nach längeren und geduldigen Verhandlungen entstand eine Arbeitsgemeinschaft, an der sich bis heute folgende Träger beteiligen:

Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt in Bayern, das Arbeitsamt München, der Bayer. Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V., der Caritasverband der Erzdiözese München-Freising, das Sozialreferat der Landeshauptstadt München und der Verein für Innere Mission München e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft wird von einem Kuratorium getragen, bei dem turnusmäßig alle zwei Jahre ein anderer Träger den Vorsitz übernimmt. Alle wichtigen Entscheidungen oder Veränderungen werden in regelmäßig stattfindenden Kuratoriumssitzungen besprochen.

Während die Zentralstelle anfangs als Gast im Sozialamt Ost untergebracht war, stellte uns nach einigen Jahren die Stadt München ein Haus zur Verfügung, das räumlich und ausstattungsmäßig als optimal bezeichnet werden kann. Wir haben es nach Möglichkeit vermieden, von der Einrichtung her einen allzu behördenmäßigen Charakter zu vermitteln. Wobei die Justiz bei der Renovierung des Hauses und der Inneneinrichtung behilflich war.

Derzeit sind an der Zentralstelle sechs Sozialpädagogen, vier Mitarbeiter des Arbeitsamtes, eine Ganztags- und eine Halbtagsbürokräft sowie meist zwei Halbjahres- oder Jahrespraktikanten der Fachhochschulen tätig. Die Diensterteilung und Fachaufsicht in der Beratungsstelle hat derjenige Sozialpädagoge, dessen Träger den Kuratoriumsvorsitz für 2 Jahre einnimmt. Ansonsten untersteht jeder Mitarbeiter dem Dienstrecht seines Arbeitgebers.

In vernünftigem Rahmen sollte sich jeder Mitarbeiter bemühen, durch Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Informationstagungen und allgemein interessierenden Gesprächen seinen Wissensstand beizubehalten bzw. zu vermehren und sich auf dem neuesten Stand zu halten. Versucht jeder Mitarbeiter dieser Forderung gerecht zu werden und kommen noch Urlaubs- oder Krankheitszeiten dazu, entstehen in der praktischen Arbeit immer wieder Engpässe. Es zeigt sich dann besonders, daß die Zentralstelle personell nur gerade ausreichend besetzt ist. In Anbetracht der häufigen Sprechzeiten der Beratungsstelle kommen dann die verbleibenden Mitarbeiter in zunehmenden Zeitdruck.

Um den entlassenen Klienten reichlich Zeit zur Vorsprache anzubieten, werden im Laufe der Woche vormittags regelmäßig Sprechzeiten von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr und nachmittags von 13.30 bis 15.00 Uhr angeboten. Während Mittwochnachmittag wegen notwendiger Dienstbesprechungen oder anderer Termine geschlossen ist, wird donnerstags von 17.00 Uhr bis 18.30 eine eigene Abendsprechstunde angeboten. Die häufigen Sprechstunden haben allerdings den Nachteil, daß den Mitarbeitern für Hausbesuche oder Außenkontakte nur wenig Zeit zur Verfügung steht.

Bei den vorbereitenden Gesprächen zur Einrichtung einer zentralen Beratungsstelle war der Gedanke vorhanden, daß jeder der Mitarbeiter den zu betreuenden Klienten bereits in der entsprechenden Justizvollzugsanstalt besuchen sollte, um dem Klienten die Möglichkeit zu geben, seinen zukünftigen Betreuer bereits in der Haft persönlich kennenzulernen. Dieser Gedanke mußte aus personellen und auch technischen Gründen wieder fallen gelassen werden. Selbst wenn mehrere zu entlassende Klienten beispielsweise in einer Justizvollzugsanstalt wie Bernau am Chiemsee zusammengefaßt werden könnten, würde ein Betreuer für die Sprechstunde in der Zentralstelle einen ganzen Tag ausfallen.

Es wurde bei der Eröffnung der Zentralstelle beschlossen, Entlassene aus allen bayerischen Anstalten innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach der Entlassung zu betreuen, die freiwillig bei der Zentralstelle vorsprechen. Die Problematik muß mit der Entlassung direkt zusammenhängen. Aus Toleranzgründen werden Entlassene aus anderen Bundesländern und dem Ausland weitgehend in die Beratung und Betreuung einbezogen. Die Begrenzung auf die Vorsprache innerhalb eines gewissen Zeitraumes nach der Entlassung war notwendig, um den Klientenkreis einzuschränken und nicht eine allgemeine Beratungsstelle wie beispielsweise die Beratungsstelle der Kirchen und freien Verbände im U-Bahn-Hof am Marienplatz in München zu errichten, die nicht nur einem speziellen Personenkreis zur Verfügung steht, sondern jedem Ratsuchenden.

Eine weitere Eingrenzung des zu betreuenden Personenkreises ergab sich dadurch, daß strafentlassene Frauen erstens in etwa nur ein Sechstel der Strafentlassenen ausmachen und zweitens durch den Sozialdienst Katholischer Frauen, den Evangelischen Beratungsdienst oder den Landesverband der Arbeiterwohlfahrt in Bayern nach übereinstimmender Meinung der Initiatoren bereits gut versorgt sind. Entlassene, denen vom Richter ein bestimmter Bewährungshelfer zugeteilt ist oder die einen persönlichen Betreuer, sei es im Jugendamt, bei dem kath. Jugendfürsorgeverein oder einer anderen Einrichtung bereits haben, werden ebenfalls von dieser Person betreut, um eine Doppelbetreuung zu vermeiden. Die arbeitsamtsmäßige Betreuung findet aber in unserem Hause statt, ebenso für typisch Nichtseßhafte, für die in München ein eigener Sozialdienst für Nichtseßhafte besteht.

Der Meinung, daß Nichtseßhafte und Strafentlassene ohne weiteres von derselben Stelle betreut werden können, kann ich aus langjähriger Sprechstundenerfahrung nicht beipflichten. Zu oft beschwert sich ein Strafentlassener, daß er mit einem „Penner“ auf die gleiche Stufe gestellt wird, oder ein sogenannter „Penner“, daß er wie ein „Krimineller“ behandelt würde. Ich glaube, daß Nichtseßhaftigkeit nicht unbedingt zu kriminellen Handlungen führen muß und umgekehrt ein Strafentlassener nicht notgedrungen „nichtseßhaft“ werden muß. Beide Randgruppen unserer Gesellschaft haben zur allgemeinen Eingliederungsschwierigkeit hinzu noch ihre spezifischen Probleme. Eine glasklare Trennung ist – wenn es um Zuständigkeiten geht – bisweilen allerdings schwierig. Ebenso geht es Entlassenen aus Bezirkskrankenhäusern, die zwar auf Grund richterlicher Anordnung in der Psychiatrie untergebracht wurden, die aber ungern als Strafentlassene gesehen werden, sowohl aus der Sicht des Betreuers als auch aus der Sicht des „Entlassenen“. Hier bleibt es dem einzelnen Betreuer meist überlassen, wie er die Situation in den Griff bekommt.

Was kann die Zentralstelle nun wirklich anbieten? Hat sie in München eine Monopolstellung? Kann sie einen Klienten umfassend versorgen und über lange Zeit in allen persönlichen Schwierigkeiten begleiten?

Ich glaube, der Vergleich mit einer Nothilfe- oder Erste-Hilfe-Station eines Krankenhauses würde am ehesten zu treffen. Die Erstdiagnose und die Erste Hilfe müssen „stimmen“. Ansonsten muß man den Patienten auf andere Stationen überweisen. Sei es so, daß er nach ambulanter Behandlung entlassen werden kann und sein Leben unabhängig von weiterer Behandlung bis zum „nächsten Unfall“ weiter selbst regeln kann oder daß eine langwierige Heilbehandlung auf der für sein Leiden zuständigen Station notwendig wird.

Es trifft zu, daß ein Strafentlassener vom Sozialdienst seiner Anstalt oder auch vom entlassenden Aufsichtsbeamten auf die Münchner Zentralstelle als Hilfsmöglichkeit hingewiesen wird, sein Besuch dort ist aber freiwillig. Etwas anders sieht es aus, wenn er sich an das Sozialamt oder an das Arbeitsamt wendet. Er wird dort ebenfalls an die Zentralstelle verwiesen, weil dort seine Hilfsmöglichkeiten koordiniert sind. Fühlt er sich durch die Verweisung an die Zentralstelle

„diskriminiert“, wird er direkt vom Hauptarbeitsamt vermittelt und hat ebenso Anspruch auf alle anderen für ihn möglichen Leistungen. Möchte der Klient nur zum Sozialamt, wird ihm gesagt, welches Sozialamt zuständig ist und welcher Sachbearbeiter. Günstiger für den Klienten ist es allerdings zweifellos, wenn er sich an Ort und Stelle über die gesetzlichen Möglichkeiten des BSHG und des AfG beraten läßt. Eine allgemeine Rechtsberatung ist der Zentralstelle nicht erlaubt, hier muß sie für mittellose Klienten an die kostenlose Rechtsberatung im Justizgebäude verweisen. Eine Besonderheit an der Münchner Zentralstelle ist es, daß die dort tätigen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit Einverständnis des Klienten die Überbrückungsbeihilfen des Arbeitsamtes bis zur ersten Zahlung der vermittelten Arbeitsstelle in Raten auszahlen, einen Vorschuß gewähren und das Arbeitsverhältnis telefonisch kontrollieren. In Nottfällen können finanzielle Mittel des Sozialamtes ausgezahlt werden, bis der Klient die Möglichkeit hat, bei dem für ihn zuständigen Sachbearbeiter des Sozialamtes vorzusprechen. Sollten hier Lücken in der Versorgung auftreten, kann der Betreuer aus Mitteln des Bayer. Landesverbandes für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. kurzfristig helfen. Es ist hier schon oft gesagt worden, daß eine reine Beratungsstelle ohne Geldmittel unbelasteter arbeiten kann. Dem möchte ich entgegenhalten, daß ich einem Klienten gegen Ende der Sprechstunde, wenn alle anderen Zahlstellen geschlossen sind und seine Not offenkundig ist, ungern mit freundlichen Worten gegenüberstehe.

Um beim Finanziellen zu bleiben, möchte ich ganz kurz auf die enorme Verschuldung Strafentlassener in vielen Fällen eingehen. Es ist von den Mitarbeitern in Einzelfällen versucht worden, in größerem Umfange Um- und Entschuldungen durchzuführen. Von allen Beteiligten wurde dann festgestellt, daß dies ein nervenaufreibendes, zeitraubendes und langwieriges Unternehmen darstellt, das nur in Einzelfällen neben der übrigen anfallenden Arbeit zu bewältigen ist. Erstaunlich war, daß viele Gläubiger auf vernünftige Angebote realistisch reagierten. Diese spezielle Variante würde aber einen vermehrten Personalaufwand, einen Finanzfonds und viel Arbeitszeit erfordern, die uns einfach bei der derzeitigen Besetzung nicht zur Verfügung steht.

Hier komme ich zum Thema der umfassenden Versorgung und Betreuung unserer Klienten. Diese ist nur zum Teil möglich. Jeder Klient kann in allen Lebensfragen seine Wünsche bei uns anmelden, soweit er dazu verbal fähig ist. Hier besteht schon eine Einschränkung vom Klienten her. Es wurde sicher nicht jeder in der Justizvollzugsanstalt für das praktische Leben in Freiheit trainiert, und es ist auch nicht jeder in der Lage, seine Probleme zusammenzufassen und zu verbalisieren. Hier liegt es am Betreuer, dem Klienten zu helfen, seine Probleme in Vorstellungen umzusetzen und diese auch auszusprechen. Dazu ist auf dem Gebiete der Sozialarbeit schon viel diskutiert und geschrieben worden. Wir müssen uns bemühen, bei der ersten Vorsprache einigermaßen zu erfassen, wo die eigentlichen Probleme des Klienten liegen, dann kann mit einer positiven Gesprächsführung einiges erreicht werden. Wird dem Klienten bewußt, wo seine wesentlichen Probleme liegen, kann man auch Problemlösungen anpeilen. Hier bemühen wir uns dann, einen äußeren Rahmen zu schaffen, wie Arbeit und Unterkunft und erste finanzielle Versorgung. Nebenbei

bemerkt haben die Bemühungen des neuen Strafvollzugsgesetzes manchem mehr Entlassungsgeld gebracht, an der Situation nach der Entlassung aber noch nicht viel geändert. Die persönlichen Probleme des Klienten, die im Grunde zur Straffälligkeit geführt haben, sind durch die Strafverbüßung nicht beseitigt. Hier müßte im Vollzug noch einiges getan werden und wäre es nur das Kunststück, einem „Ungelernten“ beizubringen, sich in Freiheit einem 8-Stunden-Tag in der freien Wirtschaft nach der Entlassung gewachsen zu zeigen. Auch nach der Entlassung sieht es so aus, daß wir nur einem Klienten wirklich helfen können, der bereit ist, sich selbst zu helfen. Einem Klienten, für den nur „die Gesellschaft“ allein die Schuld trifft, daß er sich in einer äußerst mißlichen Lage befindet und der sich über lange Zeit geweigert hat, auch einmal über seinen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben nachzudenken, ist zumindest schwer zu helfen.

Um aber nun zu helfen, müssen die Mitarbeiter der Zentralstelle das gesamte Umfeld kennen, das Bereitschaft zeigt, unseren Klienten entgegenzukommen. Die Zentralstelle bemüht sich, mit allen Persönlichkeiten, Behörden, Verbänden und vor allem Wohnheimen und Einrichtungen in Kontakt zu bleiben, die einem Straftentlassenen einen neuen Start ermöglichen oder erleichtern können. Einem wirklich drogen-, tabletten- oder alkoholabhängigen Entlassenen wird ein erstes oder auch zweites und drittes freundliches Beratungsgespräch auf die Dauer keine große Hilfe sein, er gehört in eine fachkundige Dauerbehandlung. Dies wird von den Mitarbeitern der Zentralstelle in die Wege geleitet, wobei der Erfolg der Behandlung nicht mehr in unseren Händen liegt. Ebenso gibt es für manche Probleme unserer Klienten keine weitere Anlaufstelle mehr, an die man sie verweisen könnte. Hier ist der beratende Betreuer voll gefordert und auf sein Fachwissen, seine Betreuungserfahrung und auch auf seine Phantasie angewiesen. Es wäre schön, wenn nach einem Erstgespräch und einer kurzfristigen Betreuung sowohl die Gesamtpersönlichkeit des Klienten erkannt wäre als auch seine gesammelten Probleme behoben wären. Dies ist natürlich Unsinn. Im Erstgespräch können mit viel Geschick lediglich die gravierendsten Probleme des Hilfesuchenden festgestellt werden. Bei weiteren Gesprächen ergibt sich dann entweder ein vertieftes Bild oder aber auch ein ganz anderes. Als Beispiel möchte ich einmal einen Klienten anführen, der über lange Zeit in der Anstalt zur vollen Zufriedenheit als Kfz-Mechaniker gearbeitet hat. Mit seiner Familie war er während der Inhaftierung in Brief- und Besuchkontakt. Nach der Entlassung zeigt sich, daß er sich in einem fortschrittlichen Kfz-Betrieb auf Dauer nicht halten kann, weil ihm nun der geregelte Tagesablauf in der Vollzugsanstalt fehlt, der für ihn – freilich notgedrungen – einen Ordnungsrahmen darstellte. Die Familie erwartete nun, daß er sich nun endlich „um alles kümmert“, was ihm bisher nicht möglich war. Dazu kommen noch alte Schulden und Forderungen, die er mit seinem Anfangslohn einfach nicht in den Griff bekommt. Die Folge ist, daß eine neue Katastrophe ins Haus steht, die nächste Inhaftierung wegen der Vorstrafe länger dauern wird und die Familie nun endgültig abgeschrieben wird. Die Ehefrau läßt sich nach einiger Zeit scheiden und dem resignierten Häftling bleiben nach der nächsten Entlassung die Unterhaltsforderungen von Frau und Kindern. Seine vorherigen Schulden haben sich inzwischen verzinst. Er steht nun wie 80 % seiner Lei-

densgenossen ohne soziale Bindungen vor einem äußerst belasteten Neubeginn. Es kann durchaus sein, daß er im Zuge des neuen Strafvollzugsgesetzes über ein größeres Entlassungsgeld verfügt. Hier geschehen aber oft die erstaunlichsten Dinge. Entweder das Entlassungsgeld wird auf Grund eines enormen Nachholbedarfes sofort verbraucht oder völlig sinnlos für Dinge ausgegeben, die im Augenblick gar nicht nötig sind. Der Effekt ist, daß er bei der Vorsprache in der Zentralstelle ohne Geld dasteht. Eine andere Variante ist noch, daß der Entlassene auf dem Münchner Hauptbahnhof ankommt, in der Freude über die Entlassung einige Biere trinkt und dabei auf Grund der Entwöhnung in der Anstalt immer mehr an Aufmerksamkeit verliert. Das Resultat ist, daß ihm „Spezialisten“, die einen Straftentlassenen auf einen Blick erkennen, alle Papiere und die Brieftasche entwenden. Das Ergebnis ist Mittellosigkeit. Dies nur zur Schilderung der Beratungsausgangssituation.

In den vergangenen 11 Jahren hatte die Zentralstelle etwa 15 000 Neuzugänge, wobei einige der Klienten leider auch schon einmal vorgesprochen hatten. Nimmt man einen Durchschnitt von etwa 4 Gesprächen mit jedem Klienten, so ergeben sich immerhin 60 000 Einzelgespräche, die von den sechs Sozialpädagogen der Zentralstelle bewältigt wurden, wobei die Vermittlungsgespräche des Arbeitsamtes noch nicht berücksichtigt sind. 9 000 Klienten konnten sofort in eine Wohnmöglichkeit vermittelt und 8 000 auf Anhieb in eine Arbeit gebracht werden. Bei den übrigen Entlassenen benötigten die Mitarbeiter einen größeren Zeitraum oder das Betreuungsergebnis war insgesamt negativ.

Wie sieht nun für den Entlassenen die Beratung und Betreuung bei der ersten Vorsprache aus? Im Sinne der sozialen Einzelfallhilfe steht ihm in unserem Hause die Möglichkeit des offenen Gesprächs und umfassender Beratung zur Verfügung. Er kann so häufig vorsprechen, wie es ihm sinnvoll erscheint. Immerhin haben 20 Prozent der Klienten über zwanzigmal vorgesprochen.

Eine Betreuung kann sich über einen langen Zeitraum bewegen. Der Großteil der Klienten bleibt aber nur etwa 6 bis 8 Wochen im Blickfeld der Zentralstelle. Dann ist meist der äußere Rahmen für einen neuen Start hergestellt oder der Klient konnte die Anforderungen nicht erfüllen. Dazu gehört auch, daß er sich selbst helfen will. Die Einstellung mancher Klienten: „Jetzt schau mal, was Du für mich tun kannst und versorg' mich schön“ wird in der Zentralstelle nicht akzeptiert.

Manche sprechen auch ohne neuerliche Inhaftierung nach langer Zeit wieder vor, wenn erneute persönliche Schwierigkeiten auftreten. Insgesamt ist uns aber eine langfristige *nachgehende* Betreuung aus personellen Gründen nicht möglich.

Die Arbeitsweise wird sich von der anderer Beratungsstellen dadurch unterscheiden, daß sich hier das Arbeitsamt unmittelbar mit 4 Mitarbeitern beteiligt und die Sozialpädagogen ohne direkte Mitarbeit eines Sachbearbeiters die Möglichkeit haben, BSHG-Gelder unmittelbar auszusahlen, wenn das Sozialamt keine Öffnungszeiten anbietet. Dies betrifft allerdings nur Eilfälle, ansonsten wird der Klient beim

zuständigen Sachbearbeiter des Sozialamtes telefonisch angemeldet und von diesem betreut. Die unmittelbare Verknüpfung von Verwaltungsarbeit und Sozialarbeit hat in der Beratungsstelle schon häufig zu Spannungen geführt, sich insgesamt aber doch bewährt. Wichtig ist, daß der notwendige Verwaltungsaufwand im unbedingt erforderlichen Rahmen bleibt. Neue Formulare und Vorschriften sind noch kein Indiz für die Verbesserung der Hilfsmaßnahmen am Klienten. Alle Mitarbeiter sollten sich für die offene Gesprächsführung mit dem Klienten frei halten. Der Ruf nach Verwaltungsvereinfachung ist hier besonders begründet. Der Klient sollte das Gefühl erfahren, in seiner schwierigen Situation vom Berater persönlich angenommen zu sein und nicht sofort in einen Verwaltungsablauf gezwängt werden. Die Zentralstelle muß eine Beratungsstelle bleiben und nicht den Eindruck einer „Behörde“ vermitteln. Der Klient muß Zeit haben, seine Probleme in Ruhe vorzutragen und zu formulieren. Dies verlangt von den Mitarbeitern Geduld, hohe persönliche Beweglichkeit und die Fähigkeit, nie den Blick für die Gesamtzusammenhänge zu verlieren. Die Vermittlung einer guten Arbeitsstelle allein genügt zur Eingliederung sicher nicht, wenn alle anderen persönlichen Probleme nicht gelöst sind oder keine brauchbare Unterkunft vorhanden ist.

Hier drückt uns aber besonders der Schuh. Die Unterbringungsmöglichkeiten in München sind katastrophal schlecht. Fast in jedem der vergangenen Jahre waren 40 Prozent der Entlassenen ohne festen Wohnsitz. Hier ist bereits ein menschliches Grundbedürfnis, nämlich der Wunsch nach den eigenen vier Wänden, nicht erfüllt. Eine Wohnungs- und Zimmervermittlungsstelle besitzt die Zentralstelle aber nicht. Der Klient ist auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen, was bei seinen meist geringen finanziellen Mitteln keine reale Möglichkeit darstellt. Hat er wirklich das Glück, selbständig einen Wohnraum zu finden, so hilft ihm das Sozialamt der Stadt München mit der ersten Miete, der Vermittlungsgebühr und der Übernahme der notwendigen Kautions. In allen anderen Fällen wird es schwierig. Bisweilen kann ein Arbeitgeber eine Unterkunft zur Verfügung stellen, ansonsten ist die Zentralstelle auf Pensionen als Übergangslösung oder Wohnheime und Eingliederungseinrichtungen angewiesen. Während die guten Pensionen häufig überlaufen sind, gibt es einige, die im Vergleich zum „Obdachlosenasyll“ nicht besser abschneiden. Das qualitative Angebot der Wohnheime und Eingliederungseinrichtungen in München dagegen ist teilweise sehr gut, nur fehlen genügend Plätze.

Nicht jeder Entlassene ist von vornherein fähig, sein Leben optimal in Selbstverwaltung zu gestalten und scheitert bereits an der Wohnungsfrage. Bei vielen wäre eine intensive sozialtherapeutische Behandlung erforderlich. Ohne Unterkunft sind diese Überlegungen aber von vornherein erschwert. Es ist sicher nicht das Ziel der Zentralstelle, durch weitere Heimeinweisungen frühere Hospitalisierungsschäden noch zu verstärken. Eine Einweisung in ein Obdachlosenasyll ist jedem Sozialpädagogen sowieso ein Horror. Die vorhandenen Eingliederungseinrichtungen geben sich die größte Mühe, menschenwürdige Bedingungen zu schaffen. Zur Schaffung vermehrter und besserer Unterkunftsmöglichkeiten ist hier aber die ganze Gesellschaft aufgerufen. Sich über einen „Penner“ oder „Strafentlassenen“ in

der Fußgängerzone in Münchens Innenstadt zu empören, weil er den Eindruck „der guten Stube“ in München optisch und auch akustisch stört, genügt nicht. Leider sind halt auch hier unter den schwarzen Schafen noch schwärzere, die eine Justizvollzugsanstalt noch nie von innen gesehen haben, sehr wohl eine gute Bleibe haben und mit dem Ritt auf der Mitleidswelle ein bequemes Auskommen suchen. Da man hier aber auf den ersten Blick sicher nicht die Spreu vom Weizen, sprich: dem wirklich hilflosen Menschen, trennen kann, sollte man tolerant bleiben. Vom früheren „Bunkerpfarrer“ und späteren Caritasdirektor Mathes ist hier das Wort vom „unbarmherzigen Groschen“ geprägt worden. Einem Hilfesuchenden ein paar Mark in die Hand zu drücken, befreit nicht von Überlegungen, wie dem Notleidenden insgesamt geholfen werden kann.

Als Mitarbeiter einer Beratungsstelle werden wir uns bei jeder sich bietenden Gelegenheit an die Öffentlichkeit wenden, um die Probleme der von uns betreuten Minderheit ins Bewußtsein zu bringen.

Nachdem sich die Bundesrepublik nach dem Kriege zu einer in der ganzen Welt geachteten und leistungsfähigen Gemeinschaft entwickelt hat, sollte man meinen, daß sich auf Grund des erworbenen Wohlstands ein sicherer Blick für den Bürger entwickelt hat, der im Wettlauf um die Güter dieser Welt den Kürzeren gezogen hat und sich im ganzen Lande für diese Menschen große Toleranz entwickelte. Ich habe aber den Eindruck, daß allgemein der Existenzkampf nur noch härter wurde und vielen der Blick für ihre Mitbürger getrübt ist, die im allgemeinen Wettlauf nicht so recht mithalten können. Einstellung und Blickwinkel ändern sich erst schlagartig, wenn man selbst in Schwierigkeiten gerät. Krankheiten und Schicksalsschläge gehören nun einmal zur menschlichen Existenz, wozu auch der Zusammenstoß mit dem Gesetz zählen mag.

Nach inzwischen 11-jährigem Bestehen der Münchner Zentralstelle für Straftatentlassenenhilfe als erste Anlaufstelle für hilfesuchende entlassene Strafgefangene habe ich den Eindruck, daß sich die Diskussion über die Notwendigkeit solcher Einrichtungen inzwischen erübrigt. Solange die zuständigen Behörden, wie die Stadt, die Justiz und das Arbeitsamt und die meisten in München vorhandenen freien Verbände mit Rat und Tat zur Arbeit der Zentralstelle stehen, dürfte der Bestand der Beratungsstelle gesichert sein. Es liegt an den Mitarbeitern, die Arbeit auch weiterhin mit dem Geist zu erfüllen, der den Initiatoren vorschwebte. Das heißt, einem Straftatentlassenen ohne Vorurteil und Mißtrauen offen gegenüberzutreten und ihm schnell, unbürokratisch und entschlossen zu helfen. Ich darf hier die Worte des Herrn Staatssekretärs der bayerischen Justiz, Dr. Wilhem Vordran, zum zehnjährigen Bestehen der Zentralstelle anführen, daß unser sozialer Rechtsstaat nicht nur die Aufgabe hat, Straftaten energisch zu verfolgen, Strafen mit Nachdruck zu vollstrecken und den Opfern dieser Straftaten ehrlich zu helfen. Dieser Staat muß ebenso beherzt und entschlossen handeln, wenn es später darum geht, Menschen, die ihre gerechte Strafe verbüßt haben, eine wirkliche Chance zu geben, sich künftig als Mitbürger in unserer Gesellschaft zu bewähren.

Nach elf Jahren harter und geduldiger Arbeit mit manchen Rückschlägen und Enttäuschungen haben wir trotz allem nicht den Eindruck, umsonst gearbeitet zu haben. Trotz mancher Rückfälle haben sich viele Klienten eine neue Existenz aufgebaut und manchmal kommt ein früherer Klient nach Jahren, um sich für die frühere Hilfe zu bedanken und mit einer Spende für die Arbeit mit seinen früheren Leidensgenossen beizutragen.

Wie soll nun die Arbeit der Zentralstelle in Zukunft aussehen? Im Laufe der Jahre habe ich eingesehen, daß ständige Veränderungen nichts Gutes bringen. Ewige Diskussionen um Grundsatzfragen sind dem Klienten keine große Hilfe. Man muß in der praktischen Arbeit fortfahren und sehen, was sich realisieren läßt und was nicht praktikabel ist. An der Arbeit der Zentralstelle als Anlaufstelle und Träger einer sozialen Einzelfallhilfe möchte ich sicher nichts ändern. Trotzdem könnte ein weiterführendes Konzept dem Klienten entgegenkommen. Neben der Einzelfallhilfe wurde bereits in Ansätzen versucht, abends Gruppen von Entlassenen im Hause der Zentralstelle Gelegenheit zu geben, ihre Probleme mit Hilfe von Mitarbeitern zu diskutieren und zu bearbeiten. Besonders unsere Praktikanten und Studierenden der Fachhochschulen haben sich hier sehr engagiert. Leider haben sich nur wenige Entlassene dazu bereit gefunden, längere Zeit mitzumachen. Zum Teil wollten sie in Freiheit nicht mehr mit ihren früheren „Knastgenossen“ konfrontiert werden, zum Teil waren sie mit den Problemen des neuen Anfangs in Freiheit so beschäftigt und belastet, daß sie nach einigen Gruppenstunden einfach wegblieben.

Eine weitere Form der Gruppenarbeit, die von früheren Kollegen schon erprobt wurde und zur Zeit von zwei Kollegen der Zentralstelle praktiziert wird, ist die Arbeit mit Entlaßgruppen in den Justizvollzugsanstalten München-Stadelheim. Hier arbeiteten unsere zukünftigen Klienten engagiert mit und versuchten, sich gemeinsam in Diskussionen und bei Informationsabenden auf die Entlassung vorzubereiten. Die Information über die Hilfsmöglichkeiten der Zentralstelle nach der Entlassung war weitaus besser als bei anderen Entlassenen. Viele utopische Vorstellungen über die Möglichkeiten in Freiheit, die sich in der Subkultur des Gefängnisses bisweilen bilden, waren bereits abgebaut. Hier ergäbe sich ein Ansatz, die Arbeitsweise der Zentralstelle weiter zu verbessern. Geht man davon aus, daß bereits bei dem derzeitigen Sprechstundenangebot Engpässe personeller Art auftreten, so müßte man bei geänderter Diensterteilung mindestens vier weitere Sozialpädagogen beschäftigen. Unter diesen Umständen wären dann nicht nur häufigere Hausbesuche bei Entlassenen möglich, sondern auch regelmäßige Informationsbesuche in den wichtigsten bayerischen Anstalten. In einigen Anstalten könnten dann ebenfalls Entlaßgruppen aufgebaut und betreut werden. Eine weitere Notwendigkeit wird sich von selbst ergeben, wenn sich die Unterkunftslage nicht in absehbarer Zeit erheblich verbessert. Augenblicklich verfügt die Zentralstelle über drei (!) reservierte Plätze in einem Münchner Wohnheim, die sie direkt belegen kann und zumindest für die ersten 14 Tage finanziert. Daß diese Plätze meist ausgebucht sind, versteht sich von selbst. Sollte die Zentralstelle nicht in absehbarer Zeit weitere feste Belegplätze hinzugewinnen können, wäre ein eigenes, der Stelle angeschlossenes

Wohnheim der einzigverbleibende Ausweg. Bedenkt man, wie enorm die Kosten für vorübergehende (!) Pensionunterbringungen sind, die die Sozialämter der Stadt und die Zentralstelle bereits jetzt aufbringen müssen, wäre die Anmietung eines Hauses mit beispielsweise 30 Plätzen sicher nicht die kostspieligste Lösung. Vorausgesetzt, daß diese Plätze wirklich nur für vorübergehende Unterbringungen benützt würden, wäre dies ein großer Fortschritt. Der betreuende Sozialpädagoge könnte dem Klienten in der Tat umfassend entgegenkommen und nicht nur die ersten Stunden damit zubringen, mit dem Klienten gemeinsam eine Notunterkunft zu finden, die keine Dauerlösung darstellt.

Trotz aller Schwierigkeiten, mit denen die Münchner Zentralstelle in den letzten Jahren zu kämpfen hatte, empfinde ich den Gedanken eines zentralen Beratungs- und Hilfsangebotes an den „Entlassenen“ als ein Novum, an dem weiter zu arbeiten sich lohnt. Auch in Zukunft möge die Idee der *persönlichen* und weitgehend umfassenden Hilfe für den entlassenen Strafgefangenen im Vordergrund stehen. Das persönliche Gespräch sollte ein Grundstein aller sozialer Hilfe bleiben.

Aktuelle Informationen

Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe

„Die Strafvollstreckungsbehörde kann einem Verurteilten auf Antrag gestatten, eine uneinbringliche Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit zu tilgen“. Hinter diesem Satz aus einer dem Hessischen Kabinett vorzulegenden Rechtsverordnung verbirgt sich ein neuer Weg, den die Justiz bei der Reaktion auf strafbares Verhalten beschreiten will. Wie Hessens Justizminister Dr. Herbert Günther auf einer Pressekonferenz am 2. 4. 1981 in Wiesbaden mitteilte, werden allein in Hessen pro Jahr ca. 2.000 Ersatzfreiheitsstrafen von durchschnittlich ein bis zwei Monaten Dauer vollstreckt. Die Strafprozeßordnung sehe diese Sanktion immer dann vor, wenn eine gegen einen Straftäter verhängte Geldstrafe nicht bezahlt werde und auch nicht beigetrieben werden könne. Im Zuge einer im Hessischen Justizministerium erarbeiteten Studie, mit der Alternativen zur herkömmlichen Freiheitsstrafe erforscht werden, sei als erstes greifbares Ergebnis ein Pilotprojekt „Gemeinnützige Arbeit“ ausgearbeitet worden. Dabei habe man sich von der Überlegung leiten lassen, daß gerade die meist sehr kurze Ersatzfreiheitsstrafe als Resozialisierungsinstrument für den Verurteilten wenig sinnvoll sei, da er, kaum in den Vollzug eingliedert, bereits wieder entlassen werde. Auch hätten Untersuchungen gezeigt, daß eine abschreckende Wirkung von ihr nicht ausgehe. Andererseits belasteten aber die kurzen Freiheitsstrafen nicht nur die Vollzugsverwaltung und die Strafvollstreckungsbehörde, sondern trügen auch nicht unerheblich zur immer weiter steigenden Überbelegung der Justizvollzugsanstalten bei. Zudem gelinge die Eingliederung in den Vollzugsalltag schon deshalb nicht, weil qualifizierte Arbeitsplätze für die kurze Zeit der Strafverbüßung nicht verfügbar seien. Die beschränkte Zahl der offenen Haftplätze schließlich sei den länger Freiheitsstrafhaft verbüßenden Gefangenen zur Entlassungsvorbereitung vorbehalten.

Der Minister erklärte, er habe unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte eine Verordnung vorbereiten lassen, die zunächst in den Landgerichtsbezirken Kassel und Hanau dem genannten Personenkreis die Möglichkeit eröffne, statt der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten. Je nach Art der Arbeit solle ein Tagessatz der Geldstrafe durch zwei bis sechs Stunden freie Arbeit getilgt werden. Damit sinnvolle Arbeit angeboten werden könne, habe sein Ministerium die anderen Ressorts der Landesregierung um Mithilfe bei der Suche nach angemessenen Arbeitsfeldern gebeten. In erster Linie werden nach Ansicht von Dr. Günther die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege in Betracht kommen. Aber auch sinnvolle Tätigkeit im Bereich des Umweltschutzes und der Pflege der Natur und Landschaft könne er sich gut vorstellen.

Der Minister verhehlte nicht, daß dieses Projekt entscheidend vom Engagement der Strafvollstreckungsbehörde mitgetragen werden müsse. Bereits heute sei im Jugendstrafrecht die Arbeitsauflage als Erziehungsmittel verankert. Sie habe dort besondere Bedeutung gewonnen und werde erfolgreich angewandt, wo der Jugendrichter durch persönlichen Einsatz geeignete und originelle Arbeitsauflagen finde. Dr. Günther verwies darauf, daß im englischen und amerikanischen Rechtssystem die gemeinnützige Arbeit

(Community Service) als unmittelbare Strafsanktion schon längere Zeit mit positivem Ergebnis angewendet werde. So würden in England pro Jahr 12.000 Personen mit Arbeitsauflagen belegt, von denen 75 % zufriedenstellend abliefern. Er werde bei ermutigender Abwicklung des Pilotprojektes nicht zögern, dieses Projekt auf ganz Hessen auszudehnen und Initiativen ergreifen, um die gemeinnützige Arbeit als selbständige Strafe im Katalog des Strafgesetzbuches zu verankern.

Gleichzeitig verlangte der Minister mehr Stellen für diese Projekte begleitende Bewährungs- und Gerichtshelfer, damit die Organisation des Programms und die Betreuung der Probanden gewährleistet werde. Es bedürfe keiner weiteren Erörterung, daß die „ambulante Strafvollstreckung“ den Steuerzahler weit weniger belaste. Wenn aber aus humanitären und auch nüchtern ökonomischen Gründen der ambulante Strafvollzug gefördert werden solle, dürften die Kosten für zusätzliche Bewährungshelfer nicht gescheut werden.

(Informationen des Hessischen Ministers der Justiz vom 2. 4. 1981)

Hilfe für drogenabhängige Gefangene in nordrhein-westfälischen Gefängnissen

Ein im Bundesgebiet einmaliges Hilfeprogramm für drogenabhängige Untersuchungs- und Strafgefangene hat jetzt in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalen begonnen. In enger Zusammenarbeit sollen besonders geschulte Vollzugsbeamte mit Experten von Drogenberatungsstellen und Therapie-Einrichtungen suchtkranken Gefangenen helfen, von ihrer Abhängigkeit loszukommen. Das vom NRW-Justizministerium für diese Gemeinschaftshilfe entwickelte Konzept, bei dem bürokratische Hindernisse weitgehend ausgeräumt sind, wird vom Gesundheits- und Sozialministerium finanziell unterstützt.

Das NRW-Betreuungsmodell gliedert sich in gezielte Hilfestellung für Untersuchungsgefangene und für Strafgefangene. Der Arbeit mit drogenabhängigen Untersuchungshäftlingen kommt dabei besondere Bedeutung zu, weil sie erfahrungsgemäß eher bereit sind, sich einer Therapie zu unterziehen. Dies gilt vor allem für erstmals inhaftierte Drogenabhängige, die unter dem Eindruck des Freiheitsentzuges ihre Gesamtsituation verbessern wollen. Sie zu erfassen, für eine Therapie zu gewinnen und in enger Verzahnung mit unabhängigen Drogenberatern für sie einen individuellen Behandlungsplan aufzustellen, ist die Aufgabe der geschulten Vollzugsbeamten.

Laut Erlaß des Justizministeriums sind Richter und Staatsanwälte über die geplanten Hilfsmaßnahmen für den jeweiligen Gefangenen laufend zu unterrichten. Ihr Einverständnis vorausgesetzt, dürfen die Mitarbeiter der örtlichen Drogenberatungsstellen den suchtkranken Gefangenen ohne Besuchserlaubnis beraten. Eine Überwachung findet nicht statt. Allerdings ist ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch zwischen allen Beteiligten vorgesehen. Weit problematischer als bei Untersuchungsgefangenen ist die Betreuung Drogenabhängiger, die bereits im Strafvollzug sind. nach den Erkenntnissen der Justizbehörden handelt es

sich bei ihnen überwiegend um Konsumenten harter Drogen, die entweder eine freiwillige Therapie ablehnen oder aufgrund jahrelangen Mißbrauchs mehrfach bei dem Versuch gescheitert sind, von ihrer Sucht loszukommen. Nach dem Konzept des Justizministers sollten alle Maßnahmen bei solchen Strafgefangenen darauf hinzielen, sie möglichst bald in eine Therapieeinrichtung außerhalb des Gefängnisses zu entlassen. In geeigneten Fällen kann der drogenabhängige Strafgefangene auch vorzeitig begnadigt werden.

(DPA-Meldung vom 25. 3. 1981)

Informationsblatt der Sektion Sozialtherapie im Deutschen Arbeitskreis für Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik

Im Februar 1981 ist Heft 1 des Informationsblattes der Sektion Sozialtherapie im Deutschen Arbeitskreis für Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik – DAGG e.V. – mit Beiträgen zur Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit im sozialtherapeutischen Arbeitsfeld erschienen. Das Informationsblatt soll drei- bis viermal jährlich erscheinen und ist in erster Linie für die Sektionsmitglieder gedacht. Heft 1 enthält neben einem Bericht über die Schwerpunkte der Arbeit der Sektion Sozialtherapie und einer Einführung in das Thema dieser Ausgabe (Behinderte in unserer Gesellschaft) vier einschlägige Beiträge sowie ein Mitgliederverzeichnis der Sektion Sozialtherapie im DAGG. Die Schriftleitung des Informationsblattes liegt in den Händen von Hans-Georg Mähler, Hans Thönnessen und Edith Zundel.

Tagung der Haftentlassenenhilfe in Österreich

Die vom Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie in Wien (Herbert Leirer, Arno Pilgram, Wolfgang Stangl, Heinz Steinert) herausgegebene Zeitschrift „Kriminalsoziologische Bibliografie“ dokumentiert unter dem Titel „Haftentlassenenhilfe“ in ihrem Heft 30, Jg. 8 (1981) die Referate und Berichte der Arbeitstagung „Haftentlassenen- und Straffälligenhilfe in Österreich“, die vom 10. 11. bis 12. 11. 1980 in Brunn am Gebirge (Österreich) stattfand. Das 121 Seiten starke Heft enthält neben fünf einschlägigen Referaten und den Berichten mehrerer Arbeitsgruppen die Ergebnisse einer empirischen Erhebung über die Klienten der Zentralstelle für Haftentlassenenhilfe in Wien sowie eine Übersicht über die Organisationen und Einrichtungen, die unmittelbar und mittelbar mit Problemen der Straffälligen- und Haftentlassenenhilfe in Österreich befaßt sind. Das Heft ist unter der Adresse A - 1016 Wien, Postfach 1, Museumstr. 12, zu beziehen.

Beratungen des Fachausschusses I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe

Der Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug“ des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, der zu-

letzt 1978 Vorschläge zur Aus- und Weiterbildung vorgelegt hat (Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges, Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Heft 21), befaßt sich derzeit mit dem Thema „Untersuchungshaft“. Der Ausschuß hat zunächst eine Reihe von Institutionen besichtigt und Expertengespräche durchgeführt. Unter anderem hat er sich über einschlägige Forschungsprojekte des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg unterrichtet und dort rechtsvergleichende Informationen eingeholt. Außerdem hat er die Einrichtungen des wissenschaftlichen Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks aufgesucht. Ferner hat er die U-Haftanstalten in Karlsruhe (Außenstelle Rastatt), Lüneburg (Abteilung Uelzen) und Hamburg besichtigt. In Hamburg hat er sich außerdem über die Tätigkeit des Hamburger Fürsorgevereins, der Haftentscheidungshilfe und den Arrestvollzug in der Jugendarrestanstalt Wandsbeck informiert. Der Ausschuß beabsichtigt, auf dieser Grundlage Vorstellungen zur Regelung und Gestaltung der Untersuchungshaft zu entwickeln.

Sozialarbeitertag 1980 in Berlin

Der Sozialarbeitertag 1980 in Berlin beschäftigte sich mit dem Thema „Kooperation und Koordination in sozialen Diensten als Aufgabe von Personen und Institutionen“. In diesem Rahmen setzten sich Arbeitsgruppen auch mit Fragen des Strafvollzugs und der Straffälligenhilfe auseinander. Dementsprechend figurierten „Straffällige im Vollzug“ und „Beratung Haftentlassener“ als besondere Arbeitsfelder. In diesem Zusammenhang kamen namentlich die Themen Sozialarbeit im Strafvollzug, Kooperation zwischen Sozialarbeitern in Justizvollzugsanstalten und Bewährungshelfern, Kooperation zwischen Bewährungshelfern und Sozialämtern sowie zwischen Bewährungshelfern und freien Trägern zur Sprache. Über einschlägige Referate und Diskussionsergebnisse berichtet etwa Nr. 1/1981 der Zeitschrift des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen e. V. „Der Sozialarbeiter“ (S. 18 ff.).

Zehnter Internationaler Kongreß für Soziale Verteidigung

Vom 28. September bis 2. Oktober 1981 wird in Saloniki der 10. Internationale Kongreß für Soziale Verteidigung stattfinden. Thema des Kongresses wird das Phänomen der städtischen Kriminalität sein. Der Kongreß will sich namentlich mit den kriminologischen und soziologischen Aspekten der Urbanisierung und ihres Einflusses auf die Kriminalitätsentwicklung beschäftigen. Dabei sollen nicht zuletzt Fragen des Zusammenhangs zwischen Städtebau und Kriminalität, der kriminellen Belastung bestimmter Stadtviertel mit besonderen Formen sozial abweichenden Verhaltens und den Entstehungsbedingungen für Kriminalität in räumlicher und ökologischer Hinsicht erörtert werden. Dem Einfluß städtischer Lebensgewohnheiten und -bedingungen auf die Entstehung von Jugendkriminalität will der Kongreß seine besondere Aufmerksamkeit schenken.

Für Sie gelesen

Harald Köhne und Eberhard Klippstein (Hrsg.), Pädagogische Verhaltensdiagnostik in der Praxis. Nichtinstrumentelle Untersuchungsverfahren für Sozialpädagogen, Erzieher und Lehrer, Verlag Herder Freiburg-Basel-Wien 1979, 166 S., 19,80 DM

Das Buch besteht aus Beiträgen verschiedener Autoren. Es will eine Anleitung sein zur unmittelbaren Erfassung, Einschätzung und sprachlichen Wiedergabe von Verhaltensmerkmalen, die im Rahmen pädagogischer und sozialpädagogischer Diagnostik bedeutsam sind. Die einzelnen Beiträge stellen jeweils eine Einführung in ein bestimmtes Methodengebiet dar. Anschließende Literaturhinweise regen zur Vertiefung an.

In Kap. A klären Klippstein und Köhne Begriffs- und Standortaspekte der Diagnostik im Erziehungsfeld. Hierbei wird Diagnostik nicht nur auf den schulischen Bereich bezogen, sie wird vielmehr ganz allgemein als Entscheidungshilfe für die wirksame Lösung erzieherischer Aufgaben verstanden. Verhaltensdiagnostik beschäftigt sich mit den konkreten Äußerungsformen psychischer Vorgänge bei Individuen und Gruppen, sie ist aber auch Diagnostik des Gesamtverhaltens. Die Verf. geben der Verhaltensdiagnostik einen eigenen Stellenwert neben der Anwendung standardisierter Testverfahren und pädagogischer Beratung und Behandlung.

In Kap. B werden verhaltensdiagnostische Methoden behandelt. Hier beschäftigt sich Köhne zunächst mit Verhaltensbeobachtung und Verhaltensbeurteilung. Nach Klärung des Begriffs Verhalten und der Strukturierung der Beobachtungsabläufe wird die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Beobachtung und Beurteilung diskutiert. Differenziert werden Beobachtungssysteme, Beobachtungstechniken und Beobachtungsschemata erläutert. Schließlich wird auf die Aufgaben und Notwendigkeit eines Beobachtertrainings hingewiesen.

Pallasch berichtet im zweiten Abschnitt über teilnehmende Beobachtung im Kontext pädagogischer Diagnostik. Hier wird zunächst die besondere methodische Stellung der teilnehmenden Beobachtung erläutert, um dann methodische Einzelheiten wie Beobachtungsort, Anforderungen an den Beobachter und Ablauf der teilnehmenden Beobachtung näher zu erklären. Schließlich wird auf praktische Beispiele für teilnehmende Beobachtung hingewiesen.

Im dritten Teil von Kap. B beschäftigt sich Klippstein mit der Diagnostik sozialer Beziehungen durch soziometrische Verfahren. Dieser Abschnitt ist ausschließlich auf die Anwendung in der Schule ausgerichtet. Die soziometrische Erfassung des Individuums in seiner Stellung in einer Gemeinschaft oder Gruppe kann allerdings auch im sozialpädagogischen Bereich von Bedeutung sein.

Im vierten Abschnitt schildert Escher Gruppenprozesse und ihre Erfassung. E. will mit diesem Beitrag dem Gruppenleiter ökonomische Verfahren an die Hand geben, mit denen er sich in Gruppenprozessen besser zurechtfinden und sie genauer erfassen kann. Dies kann je nach Problemlage geschehen mit verschiedenen Standardfragebogen zur Gruppenprozeßanalyse und zu sonstigen Verhaltensweisen. Soziographische Darstellungstechniken helfen, die informelle

Beziehungsstruktur der Gruppe aufzuklären. E. schildert Zählmethoden zur Erfassung des Interaktionsverhaltens. Schließlich wird an traditionelle unstandardisierte Beurteilungsverfahren aus den klassischen gruppenspezifischen Laboratorien erinnert. Alle dargestellten Verfahren beziehen sich auf strukturierte Gruppen. Dieser Abschnitt ist sehr anschaulich unter genauer Darbietung der einzelnen Verfahren geschrieben.

Im fünften Abschnitt dieses Kapitels schildert Hümme Grundsätze diagnostischer Gesprächsführung. Dabei hält er sich deutlich an geschichtstherapeutische und verhaltenstherapeutische Grundmuster. H. betont die Notwendigkeit systematischer Gesprächsführung für die Diagnostik und liefert eine Strukturanalyse mit den verschiedensten Bezugspunkten, die dann mit Ausführungen über die Ausbildung in diagnostischer Gesprächsführung endet.

Das Kap. B wird mit dem Beitrag von Pahl über Befragungsmethoden abgeschlossen. Der Schwerpunkt liegt auf der Schilderung von Technik, Methoden und Vor- und Nachteilen der Fragebogenverfahren. An einem Beispiel werden Aufbau und Durchführung einer Fragebogenuntersuchung erläutert.

Das Kap. C ist allein der Verhaltensberichterstattung, das sind Gutachten und Berichte, gewidmet. Wenn Herman als der Verf. dieses Kapitels seinen Ausführungen voranstellt, daß Sozialarbeiter, Lehrer, Psychologen, Ärzte und Erzieher zwar ständig gezwungen sind, Stellungnahmen zur Persönlichkeit ihrer Klienten abzugeben, daß jedoch Technik und Problematik der Gutachten und Berichtsabfassung in ihrer Ausbildung nur unzureichend berücksichtigt werden, so ist dies voll zu unterstreichen und erscheint besonders verhängnisvoll im Bereich der Ausbildung von Psychologen. H. geht strikt von der Funktion des Gutachtens bzw. Berichts aus. Daraus ergeben sich zwingende Forderungen für die Informationsaufbereitung, für den Aufbau sowie für die sprachliche Gestaltung des Gutachtens/Berichts. Ein Fallbeispiel erhellt die Absicht der theoretischen Ausführungen.

Das Buch hat sicher seinen besonderen Wert darin, daß es ausdrücklich für die Praxis geschrieben wurde. Dieses Ziel ist offensichtlich erreicht. Gerade im sozialpädagogischen Bereich scheint es für Ausbildungszwecke gut geeignet und hier speziell für das In-service-training.

Hans-Georg Mey

Lorenz Böllinger, Psychoanalyse und die Behandlung von Delinquenten. Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft hrg. v. Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz, Saarbrücken, Band 21, C. F. Müller, Juristischer Verlag, Heidelberg-Karlsruhe 1979, X/247 S., 78,- DM.

Das Buch des jetzigen Professors für Strafrecht, Böllinger, ist seine 1977 vorgelegte juristische Dissertation. Die Legitimation zur Bearbeitung eines so spezifisch tiefenpsychologischen Themas ergibt sich aus dem psychologischen Zweitstudium des Verfassers.

Entstanden ist die Arbeit aus der Absicht, die auch heute noch immer wieder aufgestellten Behauptungen auf ihre Stichhaltigkeit zu überprüfen, es fehle an schlüssigen und

durch empirische Auswertung gesicherten psychoanalytischen Behandlungskonzepten der Delinquenz. Damit stellt sich das Buch auch als ein Beitrag zur Frage der Effektivität des Behandlungsvollzuges, insbesondere auch zur Frage des Nutzens sozialtherapeutischer Anstalten dar. Ein solches Vorhaben erfordert dann, wenn es nicht nur segmenthaft vorgefaßte Ansichten zu bestätigen sucht, umfassende Vorbereitungen im interdisziplinären Bereich und eine möglichst totale Bestandsaufnahme. B. hat dies sicher in einer Weise erreicht, die beispielhaft für andere Behandlungsmethoden im Strafvollzug sein kann und dies wohl auch sein soll.

B. will durch Zusammenfassung und Auswertung bereits vorliegender Arbeitsergebnisse „einen Beitrag leisten zur umfassenden Theorie psychoanalytisch orientierter Kriminaltherapie“. Dazu wird in Kap. 2 die Konzeption der Psychoanalyse und ihr Bezug zur Kriminalitätstherapie vorgestellt. In Kap. 3, dem Hauptstück des Buches, sind offenbar fast lückenlos alle bisherigen in- und ausländischen Behandlungsversuche auf psychoanalytischer Grundlage an Delinquenten zusammengefaßt und systematisch nach folgenden Kategorien ausgewertet worden: 1. allgemeine Projektbeschreibung, 2. zugrunde liegende Theorie, 3. Behandlungsteam, Ausbildung und Supervision, 4. Selektion der Probanden, 5. Behandlungskonzeption und Erfahrungen, 6. Auswertung.

In Kap. 4 wird das empirische Material aus Kap. 3 in einer Sekundäranalyse zusammengefaßt. Kap. 5 versucht, die Ergebnisse der Sekundäranalyse für die Probleme nicht nur der psychoanalytisch orientierten Kriminaltherapieforschung fruchtbar zu machen. Kap. 6 beinhaltet die Umsetzung theoretischer Konzeptionen und empirischer Fakten in kriminalpolitische Konkretisierungen. Neben der verdienstvollen Zusammenfassung aller verstreut vorhandenen Berichte über psychoanalytisch orientierte Behandlungsprojekte von Aichhorn bis Moser und Christ enthält das Buch eine Fülle von Einzelinformationen und vor allem Anregungen und Anstöße aus interdisziplinärer Sicht, die geeignet sind, Vorurteilen und vermeintlich empirisch begründeter Ablehnung der fachspezifischen Behandlung von Delinquenz entgegenzutreten. B. ermutigt gerade den Juristen, die im psychoanalytischen Ansatz schon vorhandenen und auch präzisierten Konzeptionen zu praktizieren und vermag damit gleichzeitig, die im Beschluß des Kammergerichts Berlin v. 25. 5. 1973 vertretene Auffassung zurückzuweisen, für eine Kriminaltherapie im weitesten Sinne gäbe es bisher kein überzeugendes und wissenschaftlich überprüfbares Behandlungskonzept. B. weist mit Recht darauf hin, daß die von der Jurisprudenz gegenüber der Psychoanalyse häufig errichteten hohen Barrieren des Mißtrauens wie auch der Angst, sich unbeherrschbar scheinenden wissenschaftlichen Bezugsbereichen öffnen zu müssen, nur dadurch überwunden werden können, wenn wie hier Konzeptionalisierung und Leistungsmöglichkeit des betroffenen Bereichs offen ausgebreitet werden. Dem stehen auch nicht die von B. ebenso offen referierten, wenig überzeugenden Ergebnisse der bisherigen Behandlungsforschung entgegen. Hierzu wird im Kap. 5 deutlich gemacht, daß dies nicht als Ineffektivität von Delinquenzbehandlung interpretiert werden muß, sondern daß hier bei Anlegung strenger experimenteller Maßstäbe mannigfache Hindernisse in der An-

lage eines wissenschaftlich überzeugenden Untersuchungssettings zu überwinden sind. Diese Tatsache ist im übrigen jedem Forscher im Strafvollzug bekannt, sie wird jedoch leider in den Untersuchungsberichten viel zu selten ausführlich diskutiert. Der wesentliche Gehalt des Buches liegt jedoch in der zweiten Hälfte des vierten Kapitels und in Kap. 6, wo einmal ganz konkret Aufbau und Muster psychoanalytischer Behandlung im Strafvollzug dargestellt, zum anderen kriminalpolitische Fragen der Delinquenzbehandlung mit Hilfe des psychoanalytischen Ansatzes durch reale Feststellungen und Vorschläge beantwortet werden. So gehört dieses Buch in die Hand eines jeden Strafvollzugspraktikers, für den Resozialisierung nicht nur ein Schlagwort ist, auf jeden Fall aber in jede sozialtherapeutische Anstalt.

Hans-Georg Mey

Schatten im Kalk. Lyrik und Prosa aus dem Knast zusammengestellt und herausgegeben von Ingeborg Drewitz (Radius Bücher). Radius-Verlag, Stuttgart 1979. 135 S. DM 12,80.

„Schatten im Kalk“: Schon der Titel des Buches, das die Berliner Schriftstellerin Ingeborg Drewitz herausgegeben hat, läßt erkennen, unter welchem Vorzeichen das Thema des Strafvollzugs hier verhandelt wird. Die Herausgeberin hat in diesem Band literarische Beiträge aus der Haft gesammelt. Gedichte wechseln mit Prosatexten. Sie stammen fast ausnahmslos von (männlichen und weiblichen) Gefangenen, die im Zeitpunkt der Veröffentlichung zum Teil allerdings schon auf freiem Fuße waren; nur ein Beitrag eines Vollzugsbeamten ist darunter. Einige wenige Beiträge sind anonym. Neben unbekanntem Verfassern steht eine Reihe von Autoren, die bereits anderwärts literarisch oder publizistisch hervorgetreten sind (z. B. Felix Kamphausen, Günter Machura, Wolfgang Werner); der bekannteste unter ihnen ist fraglos der Träger des Bremer Literaturpreises Peter-Paul Zahl, dessen Schicksal eine derart erregte öffentliche Diskussion ausgelöst hat, daß die literarische Leistung nicht selten hinter äußeren Anlässen und Umständen zurückgetreten ist. Die Sammlung ist in der Folge von Gefängnisbesuchen, Lesungen, Einzelgesprächen und Briefwechseln zustande gekommen; andere Autoren waren dabei I. Drewitz behilflich.

Die Herausgeberin hat die verschiedenen Beiträge nach Themen zu gliedern versucht (z. B. Alltag in der Haft, Frauen in Haft, Reflexionen). Manche dieser Überschriften verweisen darauf, wie Hafterfahrungen von Gefangenen erlebt und verarbeitet werden: Schreiben als eine Auseinandersetzung mit vielfältigen psychischen Belastungen, der Situation der Isolierung und Beschränkung, als Abreaktion aufgeregter Empfindungen (z. B. „Der Einzelne, seine Wut, seine Not und wie er zu überleben probiert“). Die alte Erfahrung wird spürbar, daß Schreiben befreiend, ja sogar therapeutisch wirken kann. Da ist es dann vielleicht nicht mehr so wichtig, daß neben gelungenen Beiträgen sprachlich weniger gelungene, problematische stehen, deren literarischer Wert durchaus zweifelhaft ist.

Daß Schreiben dazu beitragen kann, die Haftsituation überhaupt oder leichter zu ertragen, daß es über manche Schwierigkeiten hinweghelfen kann – in dieser Binsenweisheit liegt der Trost dieses Bandes; denn nur die wenigsten

jener Texte gewähren Hoffnungen Raum; die meisten artikulieren Empörung, Verzweiflung, Resignation. Indessen legt dieser Band nicht nur von intensiven Bemühungen verschiedener Schriftsteller um – schreibende – Gefangene Zeugnis ab. Er verweist auch auf die Erfahrung, daß dadurch die so wichtigen Kontakte nach draußen verstärkt, manchmal sogar die Isolierung aufgebrochen werden kann.

Daß I. Drewitz mit diesem Bemühen nicht allein steht, sondern im Grunde an einer breiteren Entwicklung partizipiert, zeigt die jüngste Dokumentation des Verbandes deutscher Schriftsteller (VS Vertraulich Bd. 4. Hrsg. von Bernt Engelman, München 1980). Dort ist dem Thema „Literatur im Gefängnis“ ein eigenes Kapitel eingeräumt.

Heinz Müller-Dietz

Wolfgang See: Nun büßt mal schön. Szenen aus dem Strafvollzug. Nymphenburger Verlagshandlung, München 1980. 304 S. DM 32,-.

Das Buch erregte schon vor seinem Erscheinen Aufsehen. Ein teilweiser Vorabdruck im „Spiegel“ sicherte ihm besondere Publizität, in die denn auch prompt die Person seines Verfassers, der früher als Anstaltsgeistlicher in Berlin-Tegel tätig war, geriet. Dabei gewann gelegentlich das Interesse an den Umständen, die zu seinem Ausscheiden aus dem Vollzug führten, Überhand über die Beschreibung des erlebten Vollzugsalltags, die mit dem Buch angestrebt wurde. Und dabei ist es keineswegs das erste Mal, daß Strafvollzug und Seelsorge(r) miteinander Schwierigkeiten haben. Vielleicht liegt es auch an der dem Theologen eigentümlichen Besinnung aufs Grundsätzliche, die ihn immer wieder nach dem Verhältnis von theoretischem Anspruch und praktischer Einlösung fragen läßt.

Schon der Titel, der bewußt an das geflügelte Wort eines früheren Bundespräsidenten anknüpft („Nun siegt mal schön“), läßt erkennen, daß hier keine verklärende Darstellung des Vollzugs beabsichtigt war. Für Veröffentlichungen besinnlicher Art existiert heute offenbar kein Markt. Gefragt ist Kritik – an Zuständen und Personen. Die wird denn auch hier in einer anschaulichen, manchmal überaus direkten, ja saloppen Sprache geboten, wie man sie im „Knast“ allenthalben zu hören bekommt. Schon etliche Überschriften der insgesamt 19 Kapitel sprechen für sich selbst (vgl. z.B. Schwierigkeiten beim Entwerfen eines Briefes an den Herrn Anstaltsdirektor, Neues aus den Käfigen, Zellenausbruch, was ambach ist). Das liest sich rasch und leicht herunter – und ist doch alles andere als Feierabendlektüre. Sie hinterläßt Gefühle der Beklemmung.

Die „Szenen aus dem Strafvollzug“ – mögen sie auch teilweise noch so komisch wirken – beschreiben keine Komödie, kein „fideles Gefängnis“ (das es ohnedies nur in der Phantasie Uninformierter gibt), sondern – in ihrer Summe – eher eine Tragödie. Gewiß, das hat jeder schon einmal erlebt, der im Strafvollzug tätig ist: Schlendrian, bürokratische Engstirnigkeit, Bequemlichkeit, unnötige Reglementierung, Unfähigkeit. Das ist menschlich, das kommt in jeder Verwaltung vor, sagen viele; weshalb sollte da der Vollzug eine Ausnahme bilden? Aber das Bedrückende solcher Unzulänglichkeiten oder Mängel liegt doch darin, daß sie eben

wegen der besonderen Situation des Strafvollzugs, der den staatlichen Strafanspruch gewissermaßen mitverkörpert, menschlich bei Insassen wie bei verantwortungsbewußten Mitarbeitern viel zerstören kann. . . . Es wäre schon ein wenig besser (wenn auch noch nicht gut) bestellt, wenn zwischen sozialem Anspruch und sozialer Wirklichkeit nicht ein solcher Abstand klaffen würde. Ob man sich mit dem Vorwurf an die Adresse des Verfassers trösten kann, er habe ein verzerrtes Bild vom Vollzug entworfen, einseitig nur die negativen Erscheinungen herausgestellt? Andererseits ist nur zu verständlich, wenn gerade diejenigen Mitarbeiter, die mehr als ihre Pflicht tun, diese Tendenz des Buches kritisieren.

Wir sind offenbar noch nicht so weit, daß wir unbequeme Bücher wie das vorliegende sachlich und vorurteilsfrei diskutieren können. Der Rechtfertigungszwang ist stärker. Aber kann man über solche Kritik mit dem Einwand zur Tagesordnung übergehen, sie sei überzogen und einseitig? Man möchte dem Buch aufmerksamere und sensiblere Leser wünschen als solche, für die außer ein paar negativen Randerscheinungen alles in Ordnung ist (und in Sicherheit), oder als solche, für die diese Darstellung einmal mehr bestätigt, wie „verrottet das ganze System“ ist.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vorgelegt von **Jürgen Baumann**. J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1981. 152 S. Kart. Ca. 98.— DM

Berthold Thielicke: Das Lerntheater. Modell eines pädagogischen Theaters im Strafvollzug (Konzepte der Humanwissenschaften. Modelle für die Praxis). Klett-Cotta, Stuttgart 1981. 174 S. Kart. DM 18.—

Hans-Henning Schmehl: Jugendliche und heranwachsende Straftäter während ihrer Ausbildung. Eine Untersuchung über die Bedeutung schulischer und beruflicher Ausbildung für die Legalbewährung. Beschreibung einer Gruppe von Straffälligen und einer Vergleichsgruppe (Beiträge zur empirischen Kriminologie Bd. 6). Minerva Publikation, München 1980. XII, 250 S. Brosch. DM 38.—

Rolf Kofler: Beruf und Kriminalität. Eine empirische Untersuchung der Zusammenhänge zwischen Beruf und Straffälligkeit bei den Probanden der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (Beiträge zur empirischen Kriminologie Bd. 7). Minerva Publikation, München 1980. VIII, 203 S. Brosch. DM 32.—

Sport im Strafvollzug. Chancen, Probleme, Schwierigkeiten. Tagung vom 19. bis 21. Mai 1980 in Bad Boll (Materialdienst 14/80). Evangelische Akademie, Bad Boll 1980. 87 S. DM 5.—

Präventive Kriminalpolitik. Beiträge zur ressortübergreifenden Kriminalprävention aus Forschung, Praxis und Politik. Hrsg. und bearb. von **Hans-Dieter Schwind**, **Friedhelm Berckhauer** und **Gernot Steinhilper** (Kriminologische Forschung. Schriftenreihe des Niedersächsischen Ministeriums der Justiz Bd. 1). Heidelberg/Hamburg 1980. XVIII, 649 S. Geb. DM 118.—

Helga Einsele/Bernd Maelicke (Hrsg.): „Wenn Du draußen und alleine . . .“ Materialien zur Situation haftentlassener Frauen (Beiträge zur Praxis der Arbeiterwohlfahrt Bd. 8). Verlag Jugend u. Politik, Frankfurt a. M. 1980. 174 S. DM 12.—

Felix Kamphausen: Die Psychiatrierung. Erzählungen (Texte aus dem Strafvollzug). Reiner Padliger Verlag, Dortmund 1981. 144 S. DM 13.80

Rolf Driebold: Sozialtherapie im Strafvollzug. Möglichkeiten und Hindernisse einer Kooperation mit Strafgefangenen (Beltz Forschungsberichte). Beltz Verlag, Weinheim/Basel 1981. Ca. 350 S. Ca. DM 48.—

Strafvollzugsgesetz mit Strafvollstreckungsordnung, Untersuchungshaftvollzugsordnung, Bundeszentralregistergesetz und Jugendgerichtsgesetz. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung von **Günther Kaiser** (Beck-Texte dtv 5523). 4. Aufl. Stand 15. Januar 1981. C. H. Beck, München 1981. 242 S. DM 8.80

Catherine Coignera-Weber: Straffälligkeit und soziale Benachteiligung. Soziale und psychische Ursachen – sozialtherapeutische Konsequenzen. Beltz Verlag, Weinheim/Basel 1981. 254 S. Brosch. DM 29.—

Freiheit statt Strafe. Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse. Hrsg. von **Helmut Ortner** (Fischer Taschenbuch 4225). Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt/M. 1981. 174 S. DM 6.80

Gustav Regler: Wasser, Brot und blaue Bohnen. Roman. Verlag Kiepenheuer und Witsch, Köln 1981. 286 S. DM 29.80

Klaus Mai (Hrsg.): Psychologie hinter Gittern. Probleme psychologischer Tätigkeit im Strafvollzug. Beltz Verlag, Weinheim/Basel 1981, 164 S. DM 22.—

Aus der Rechtsprechung

§§ 11 ff., 15a, 97 BSHG

Im Rahmen der Hilfe nach § 15a BSHG können auch Kosten für die Beibehaltung von Mietwohnungen für In-sassen von Justizvollzugsanstalten getragen werden.

Beschluß des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. 1. 1980 – 12. Ce - 1654/79

Aus den Gründen:

Der am 21. 3. 1941 geborene, alleinstehende Antragsteller wurde am 1. 4. 1976 zu einer neunmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt. Seit Mai 1976 wohnt er in R. Vom 20. 4. bis 28. 11. 1979 verbüßte er eine Freiheitsstrafe in der Justizvollzugsanstalt B. Während seines Aufenthaltes in der Justizvollzugsanstalt behielt er seine Wohnung in R. bei. Die Miete für die Wohnung beträgt monatlich 130 DM. Sie wurde für den Monat April 1979 noch vom Antragsteller selbst bezahlt und für die Monate Mai bis Juli 1979 vom Verein für Straffälligenhilfe und Kriminalitätsvorbeugung e.V. „Kontakt R.“. Zwei weitere Monatsmieten überwies der Antragsteller aus der Justizvollzugsanstalt, wobei er angab, daß die Zahlungen für Oktober und November 1979 bestimmt seien. Die Vermieterin behandelte jedoch die Gutschrift als Mietzahlungen für die Monate August und September 1979. Vor Antritt seiner Freiheitsstrafe bezog der Antragsteller Arbeitslosenhilfe. Von 1973 bis 1976 war er bei der Bundeswehr als Sachbearbeiter für Immobilienverträge und Betriebsanalytiker tätig; dabei betrug sein Einkommen zuletzt 2 800 DM monatlich.

Am 20. 4. 1979 beantragte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin, im Rahmen der Sozialhilfe ab 1. 5. 1979 bis zu seiner Entlassung aus der Strafhaft u. a. die Miete von monatlich 130 DM zu übernehmen. Zur Begründung trug er vor, daß er während seiner Haftzeit über keinerlei Einkommen verfüge. Nach seiner Haftentlassung werde er kein so günstiges Zimmer mehr bekommen; man könne ihm nicht zumuten, innerhalb der kurzen Zeit bis zum Strafantritt sein Mobiliar zu Schleuderpreisen zu veräußern.

Mit Bescheid vom 29. 5. 1979 lehnte die Antragsgegnerin zu 1. den Antrag ab mit der Begründung, daß der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt auch während der Strafhaft in R. beibehalte. In der Zeit der Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt in B. sei der gesamte notwendige Lebensunterhalt einschließlich der Unterkunft durch den Justizfiskus sichergestellt, so daß in B. kein sozialhilferechtlicher Bedarf entstehe, den sie, die Antragsgegnerin zu 1., sicherzustellen hätte.

Bereits mit Schreiben vom 22. 5. 1979 hatte der Antragsteller beim Verwaltungsgericht B. sinngemäß beantragt, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung ab 1. 5. 1979 zur Übernahme der Mietkosten von monatlich 130 DM zu verpflichten.

Mit Beschluß vom 1. 8. 1979 entschied das Verwaltungsgericht B., daß die Antragsgegnerin zu 1. die Mietzinsen bis zur Entscheidung über den vom Antragsteller eingelegten Widerspruch, mindestens jedoch bis einschließlich September 1979 zu zahlen habe. Das Verwaltungsgericht legte nä-

her dar, daß sich die örtliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin zu 1. aus § 97 Abs. 1 BSHG ergebe und der Anordnungsanspruch in bezug auf die Mietzinsen in § 15a BSHG eine Stütze finde.

Die Antragsgegnerin hat gegen den Beschluß unterm 28. 8. 1979 Beschwerde eingelegt mit der Begründung, daß sie weder nach § 15a noch nach § 72 BSHG zur Übernahme der Mietkosten verpflichtet sei; auf das Urteil des OVG Berlin vom 14. 8. 1978 in FEVS Bd. 27, S. 142/145 werde verwiesen.

Die Beschwerde ist zulässig und auch begründet.

Die örtliche Zuständigkeit der Antragsgegnerin ergibt sich aus § 97 Abs. 1 BSHG. Der Antragsteller hatte in der Zeit vom 20. 4. 1979 bis zum 28. 11. 1979 in B. seinen tatsächlichen Aufenthalt. Auch ein Ort, an dem der Hilfesuchende nur vorübergehend, ungewollt oder fremdbestimmt anwesend ist, ist sein tatsächlicher Aufenthalt im Sinne des § 97 BSHG (vgl. VGH Baden-Württemberg, FEVS Bd. 18 S. 426; Knopp/Fichtner, BSHG, 4. Auflage 1979, § 97 Randnummer 3).

In bezug auf die Monate Mai bis September 1979 steht dem Anordnungsanspruch der Grundsatz des Nachranges der Sozialhilfe (§ 2 BSHG) entgegen. Denn dadurch, daß der Verein „Kontakt Regensburg“ die Miete für die Monate Mai bis Juli 1979 zahlte, erhielt der Antragsteller die erforderliche Hilfe von anderen, und daraus, daß der Antragsteller die Monatsmieten für August und September aus der Justizvollzugsanstalt an die Vermieterin überwies, ergibt sich, daß er sich selbst helfen konnte.

Für die verbleibenden Monate Oktober und November 1979 muß die Antragsgegnerin nach dem Ergebnis der im Verfahren nach § 123 VwGO gebotenen und allein möglichen Prüfung die Mietkosten im Rahmen der Sozialhilfe übernehmen. Rechtsgrundlage des Anspruchs des Antragstellers ist § 15a BSHG. Nach Satz 1 dieser Vorschrift kann in Fällen, in denen nach den §§ 11 bis 15 BSHG die Gewährung von Hilfe nicht möglich ist, Hilfe zum Lebensunterhalt u. a. dann gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft gerechtfertigt ist. Nach Satz 2 der Vorschrift können Geldleistungen als Beihilfe oder bei vorübergehender Notlage als Darlehen gewährt werden.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15a Satz 1 BSHG sind erfüllt. Der Antragsteller war in der Justizvollzugsanstalt B. untergebracht, wo die Kosten seiner Unterkunft vom Justizfiskus bestritten wurden. Mithin gehörten die Mietkosten für seine Wohnung in R. nicht zum notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des § 12 BSHG; ihre Übernahme im Rahmen der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 11 BSHG) war nicht möglich. Die Übernahme der Mietkosten für die Wohnung in R. im Rahmen der Hilfe nach § 15a BSHG war gerechtfertigt, um die Unterkunft des Antragstellers nach der Haftentlassung zu sichern. Gesichert war die Wohnung in R. nur so lange, als der Antragsteller dafür pünktlich die Mietzinsen zahlte. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, daß er während seines Aufenthaltes in der JVA zur Zahlung der Mietzinsen außerstande war und daß ihm im Falle des Zahlungsverzuges die Kündigung

drohte. Es wäre für ihn eine unbillige Härte gewesen, wenn er wegen seines Unvermögens zur Zahlung der Mietzinsen für nur wenige Monate seine sehr preisgünstige Wohnung in R. verloren hätte. Auch das Gebot der sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel läßt die Übernahme der Mietkosten zur Sicherung der Wohnung in R. gerechtfertigt erscheinen; wenn nämlich der Antragsteller seine billige Wohnung in R. verloren hätte und bei seiner Haftentlassung obdachlos gewesen wäre, hätte aus Sozialhilfemitteln möglicherweise ein erheblich höherer Betrag eingesetzt werden müssen, um dem Antragsteller eine neue Wohnung zu beschaffen und zu erhalten.

Die Auffassung des Senats, daß im Rahmen der Hilfe nach § 15a BSHG auch Kosten für die Beibehaltung von Mietwohnungen für Insassen von Justizvollzugsanstalten getragen werden können, wird auch in Nr. 15a 05 der Sozialhilferichtlinien (SH-Richtl.) des Bayerischen Städteverbandes und des Landkreisverbandes Bayern vom 1. 5. 1978 vertreten. Demgegenüber hält das OVG Berlin in dem von der Antragsgegnerin zu 1. angeführten Urteil vom 14. 9. 1978 in FEVS Bd. 27 S. 142/145 den § 15a BSHG in Fällen der vorliegenden Art für unanwendbar. Es meint, daß diese Vorschrift als Hilfe zum – notwendigen – Lebensunterhalt (§ 12 BSHG) die Kosten der tatsächlichen Unterkunft im jeweiligen Zeitpunkt betreffe, nicht jedoch die Miete einer leerstehenden Wohnung für Zeiträume, während welcher der Hilfesuchende anderweitig untergebracht ist. Eine solche einschränkende Auslegung des § 15a BSHG ist weder nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift noch nach ihrem Sinn und Zweck geboten. In § 15a Satz 1 BSHG ist nur von der „Sicherung der Unterkunft“ des Hilfesuchenden die Rede; daß es die tatsächliche Unterkunft des Hilfesuchenden im Zeitpunkt der Hilfestellung sein müsse, wird nicht gefordert. § 15a BSHG wurde durch das 2. ÄndG BSHG vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1153) in das BSHG eingefügt. In der Begründung des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes vom 12. 11. 1968 (Bundestagsdrucksache V/3495) heißt es zu § 15a: „Bei der Anwendung der Vorschriften über die Hilfe zum Lebensunterhalt hat es sich als notwendig erwiesen, die Träger der Sozialhilfe ausdrücklich zu ermächtigen, in Fällen einer besonderen Notlage auch dann Hilfe zu gewähren, wenn dies nach den geltenden Bestimmungen des Abschnitts 2 nicht möglich ist. Dabei spielen vor allem diejenigen Fälle eine Rolle, in denen die Träger Leistungen zur Sicherung der Unterkunft entweder durch Übernahme von Mietschulden oder durch Hilfe zur Wohnraumbeschaffung gewähren wollen.“

Die in der Begründung ausdrücklich erwähnte Hilfe zur Wohnraumbeschaffung dient der Sicherung einer künftigen Unterkunft des Hilfesuchenden; der Gesetzgeber wollte also mit § 15a BSHG nicht nur die Fälle erfassen, in denen es um die „Kosten der tatsächlichen Unterkunft im jeweiligen Zeitpunkt“ geht. Seine Auffassung, daß § 15a BSHG unanwendbar sei, begründet das OVG Berlin letztlich damit, daß die Kosten, die der Strafgefangene für die Miete seiner leerstehenden Wohnung aufwenden muß, nicht zum notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des § 12 BSHG gehören. Eine solche Argumentation übersieht, daß § 15a BSHG sowohl nach seinem ausdrücklichen Wortlaut als auch nach

der Begründung zum Regierungsentwurf gerade für die Fälle geschaffen wurde, in denen die Voraussetzungen der §§ 11 bis 15 BSHG nicht erfüllt sind, also auch für Fälle, in denen die Kosten nicht zum notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des § 12 BSHG gehören. Die Lücke, die mit § 15a BSHG geschlossen werden sollte, wäre, wenn man der Auffassung des OVG Berlin folgte, wieder vorhanden.

Daß die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für sich allein kein der Leistung von Sozialhilfe entgegenstehender Grund ist, hat das Bundesverwaltungsgericht wiederholt entschieden (vgl. FEVS Bd. 16 S. 145; Bd. 18 S. 161). In seinem Urteil vom 13. 1. 1971 (FEVS Bd. 18 S. 161) hat es betont, daß die Sozialhilfe ihrem Wesen nach bestimmt sei, Lücken in der Betreuung Hilfsbedürftiger zu schließen. Es sei in jedem Fall auch zu prüfen, ob neben dem Vollzug der strafgerichtlichen Entscheidung Maßnahmen der Sozialhilfe möglich und angezeigt bleiben. Mit diesen Grundsätzen steht die Auffassung des Senats zur Auslegung des § 15a BSHG im Einklang. Würde man, dem OVG Berlin folgend, den Hilfesuchenden auf § 72 BSHG verweisen, so wäre, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, eine durch Sinn und Zweck der Sozialhilfe gebotene Betreuung Hilfsbedürftiger nicht möglich, denn bei der Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen werden die Voraussetzungen des § 72 BSHG regelmäßig nicht gegeben sein.

Sind, wie hier, die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 15a Satz 1 BSHG erfüllt, so steht die Gewährung der Hilfe im Ermessen des Sozialhilfeträgers. Abgesehen davon, daß die Antragsgegnerin von dem ihr eingeräumten Ermessen keinen Gebrauch gemacht hat, war jede andere Entscheidung als die Gewährung der Hilfe ermessensfehlerhaft. Nach Auffassung des Senats gibt die Nr. 15a 05 der Sozialhilferichtlinien einen brauchbaren Fingerzeig für die pflichtgemäße Ausübung des Ermessens, bei dessen Beachtung die Antragsgegnerin zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung gekommen wäre. Danach kann bei kurzfristigem Freiheitsentzug eine Mietwohnung beibehalten werden; die Sozialhilfeträger werden ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, in einem solchen Fall die Kosten für die Mietwohnung zu übernehmen.

Nach § 15a Satz 2 BSHG steht es im pflichtgemäßen Ermessen der Antragsgegnerin, ob sie die Mietkosten durch die Gewährung einer Beihilfe oder eines Darlehens übernehmen will. Dem Senat ist es verwehrt, in diesen Ermessensbereich einzugreifen; ohne eingehende Prüfung der tatsächlichen Umstände, die erst im Hauptsacheverfahren stattfinden wird, kann nicht gesagt werden, daß nur die eine oder die andere Form der Hilfestellung pflichtgemäßem Ermessen entspricht. Das war bei der Fassung des Verpflichtungsausspruches zu berücksichtigen.

§§ 11, 39, 111 Abs. 2 StVollzG

1. Die Aufsichtsbehörde (hier: der Präsident des Justizvollzugsamtes) ist gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG befugt, direkt Rechtsbeschwerde einzulegen.

2. **Nach dem StVollzG ist zwischen der Gewährung von Freigang und der Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses zu unterscheiden. Während für die erstere Entscheidung § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StVollzG maßgebend ist, richtet sich die letztere nach § 39 Abs. 1 Satz 1 StVollzG.**
3. **§ 11 StVollzG wird nicht durch § 39 StVollzG verdrängt, soweit es sich um die Gestattung von Freigang zur Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses handelt.**
4. **Der Anstaltsleiter hat einen erheblichen Freiraum bei der Entscheidung, ob er dem Gefangenen überhaupt eine Beschäftigung außerhalb der Vollzugsanstalt gestattet (§ 11 StVollzG). Meint er dies verantworten zu können, kann hinsichtlich der Modalitäten der sich aus § 39 StVollzG ergebende gewisse Zwang Platz greifen.**
5. **Lehnt der Anstaltsleiter den Antrag auf Gewährung von Freigang mit der Begründung ab, sie setze eine angemessene Beobachtungszeit in der Anstalt und eine längerfristige Bewährung bei Ausgang und Urlaub voraus, so handelt er im Rahmen des ihm durch § 11 Abs. 2 StVollzG eingeräumten weitgehenden Ermessens.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 28. 8. 1980
– 3 Ws 232/80 (StrVollz) –

Aus den Gründen:

I. Der Antragsteller, der eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten zu verbüßen hat (Strafende 7. Oktober 1982), beantragte, als Freigänger bei seinem früheren Arbeitgeber arbeiten zu können. Der Leiter der JVA hat dieses abgelehnt. Der Präsident des Justizvollzugsamts hat den Widerspruch zurückgewiesen. Die Strafvollstreckungskammer hat auf den Antrag des Strafgefangenen hin die angefochtene Bescheide aufgehoben und die Justizvollzugsanstalt angewiesen, den Antragsteller nach Maßgabe der Gründe neu zu bescheiden. Gegen diesen Beschluß richtet sich die Rechtsbeschwerde des Präsidenten des Justizvollzugsamts.

II. Das Rechtsmittel hat Erfolg.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Entgegen der Ansicht des Antragstellers war der Präsident des Justizvollzugsamts gemäß § 111 Abs. 2 StVollzG befugt, die Rechtsbeschwerde einzulegen und zu begründen. Es ist zwar richtig, daß diese Prozeßhandlungen beim Landgericht vorzunehmen sind (§ 118 Abs. 1 StVollzG) und daß § 111 Abs. 2 StVollzG seinem Wortlaut nach das Verfahren vor dem Oberlandesgericht betrifft; der Antragsteller übersieht aber, daß § 111 Abs. 2 StVollzG mit dieser Formulierung das gesamte Rechtsbeschwerdeverfahren erfassen wollte. Das ergibt sich aus der Begründung zum Regierungsentwurf zum StVollzG, in dem diese Regelung bereits enthalten war (BT-Dr. 7/918, S. 84), folgt aus dem Zweck der Vorschrift, den Anstaltsleiter durch die Prozeßführung nicht mehr als notwendig seiner Aufgabe der Anstaltsleitung zu entziehen,

und steht im Einklang mit der Praxis des Senats (vgl. Senatsbeschluß vom 25. 1. 1980 – 3 Ws 417/79 (StrVollz)) und der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte (vgl. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 111 Rdnr. 2). – Der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde steht § 116 Abs. 1 StVollzG nicht entgegen: Die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ist zur Fortbildung des Rechts geboten, weil sie das Verhältnis der §§ 11, 39 StVollzG zueinander betrifft.

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Verwerfung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung.

Die Strafvollstreckungskammer ist davon ausgegangen, daß die Ablehnung des Antrags des Strafgefangenen allein an der Regelung des § 39 Abs. 1 StVollzG zu messen sei und daß diese Vorschrift dem Strafgefangenen zwar keinen Rechtsanspruch gewähre, dem Anstaltsleiter aber nur einen sehr geringen Ermessensspielraum einräume, so daß – bei Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale – nur in atypischen Fällen eine Ablehnung ermessensfehlerfrei sei. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand, weil § 39 Abs. 1 StVollzG nicht die alleinige maßgebliche Rechtsgrundlage für die Entscheidung über das Begehren des Antragstellers darstellt. Er erstrebt zum einen die Gewährung von Freigang, zum anderen die Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses, dem er während des Freiganges nachgehen will. Für das erstere gilt § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StVollzG, der dem Anstaltsleiter auch beim Vorliegen der sonstigen Tatbestandsmerkmale einen erheblichen Ermessensspielraum beläßt; für das zweite gilt § 39 Abs. 1 Satz 1 StVollzG, nach dem der Anstaltsleiter beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen dem Antrag entsprechen soll. § 11 StVollzG wird nicht durch § 39 StVollzG verdrängt, soweit es sich um einen Freigang für die Ausübung eines freien Beschäftigungsverhältnisses handelt. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des § 39 Abs. 1 Satz 2 StVollzG, nach dem § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 StVollzG unberührt bleiben. Diese Formulierung steht in deutlichem Gegensatz zu §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 StVollzG, nach denen § 11 Abs. 2 StVollzG entsprechend gilt. Die Abweichung zeigt, daß in dem einen Fall § 11 StVollzG selbständige Bedeutung behalten soll, während in den anderen Fällen ein Teil der Merkmale des § 11 im Rahmen der genannten Vorschriften geprüft werden soll. Die zusätzliche Verweisung auf § 11 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG, wie sie § 39 Abs. 1 Satz 2 StVollzG vorsieht, ginge anderenfalls ins Leere, weil sie keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Erlaubnis nach § 39 StVollzG schafft. Die Auslegung im Sinne der Selbständigkeit von §§ 11 und 39 StVollzG steht im Einklang mit den Gesetzgebungsmaterialien. Sie enthalten eine umfassende Verweisung auf § 11 StVollzG. Eine freie Beschäftigung sei nur bei Arbeit außerhalb der Anstalt möglich, weil bei freier und zugewiesener Arbeit innerhalb der Anstalt Schwierigkeiten, insbesondere Beunruhigungen aufträten. Diese Auslegung führt auch zu sachgerechten Ergebnissen, während die Einbeziehung des § 11 in den § 39 StVollzG Widersprüchlichkeiten zur Folge hätte. Dem Anstaltsleiter muß ein erheblicher Freiraum bei der Entscheidung verbleiben, ob er dem Strafgefangenen überhaupt eine Beschäftigung außerhalb der Justizvollzugsanstalt gestattet; meint er dieses verant-

worten zu können, so kann hinsichtlich der Modalitäten der sich aus § 39 StVollzG ergebende gewisse Zwang Platz greifen. Es wäre dagegen sinnwidrig, wenn dem Anstaltsleiter gemäß § 11 StVollzG ein weitgehendes Ermessen bei einer von ihm genau kontrollierbaren zugewiesenen Arbeit außerhalb der Anstalt zustünde, er zur Genehmigung eines seinem Einfluß weitgehend entzogenen freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt aber verpflichtet wäre.

Der Rechtsfehler des angefochtenen Beschlusses führt nicht nur zu seiner Aufhebung, der Senat kann vielmehr an Stelle der Strafvollstreckungskammer abschließend entscheiden, weil die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Der Leiter der Justizvollzugsanstalt und der Präsident des Justizvollzugsamtes haben den Antrag des Strafgefangenen als verfrüht mit der Begründung abgelehnt, daß die Zulassung zum Freigang eine angemessene Beobachtungszeit in der Anstalt und eine längerfristige Bewährung bei Ausgang und Urlaub voraussetze. Damit haben die Antragsgegner das ihnen im Rahmen des § 11 Abs. 1 StVollzG bei der Gewährung von Freigang zustehende weitgehende Ermessen rechtsfehlerfrei ausgeübt. Zur Zeit der Entscheidungen der Antragsgegner und der Strafvollstreckungskammer hatte der Antragsteller erst einen kleineren Teil seiner Strafe verbüßt. Ausgänge und Urlaub wurden ihm erst seit einigen Monaten gewährt. Der 2/3-Zeitpunkt lag noch fern. – Hält die Ablehnung des Freiganges einer Überprüfung stand, so fehlt es an einer Grundlage für die Gestattung der freien Beschäftigung gemäß § 39 Abs. 1 StVollzG, die während des Freiganges ausgeübt werden sollte.

§ 13 StVollzG, VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13

1. **Die durch VV Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 zu § 13 StVollzG getroffene generelle Anordnung, wonach Gefangene, bei denen die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst im Laufe des Kalenderjahres bestehen, für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat in diesem Jahr je zwei Tage Urlaub erhalten, ist mit dem Gesetz nicht vereinbar.**
2. **Einschränkungen der Urlaubsgewährung ergeben sich für zu zeitigen Freiheitsstrafen verurteilte Gefangene lediglich aus § 13 Abs. 1 und Abs. 2 StVollzG. Innerhalb dieses Rahmens muß das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen auf der Grundlage der Umstände des konkreten Einzelfalles ausgeübt werden.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Koblenz vom 3. 2. 1981 – 2 Vollz (Ws) 48/80 –

Gründe:

Mit ihrer Entscheidung vom 30. Juli 1980 hat die Justizvollzugsanstalt festgestellt, daß bei dem Gefangenen die Voraussetzungen für die Bewilligung von Urlaub ab 1. August 1980 vorliegen. Dementsprechend wurde der Urlaubsanspruch des Gefangenen für das Jahr 1980 auf 10 Tage festgesetzt.

Den hiergegen angebrachten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zurückgewiesen. Sie hat in ihrer Begründung darauf abgestellt, daß die Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG vorschrieben, daß Gefangene, bei denen die Voraussetzungen für die Beurlaubung erst im Laufe des Urlaubsjahres bestehen, für jeden verbleibenden vollen Kalendermonat in diesem Jahr je 2 Tage Urlaub erhalten; da die Justizvollzugsanstalt sich an diese Verwaltungsvorschriften gehalten habe, sei ihre Entscheidung nicht zu beanstanden.

Mit der Rechtsbeschwerde vertritt der Gefangene die Auffassung, daß eine derartige Eingrenzung des Urlaubsanspruchs rechtswidrig sei.

Die Rechtsbeschwerde ist aus formellen Gründen nicht zu beanstanden. Sie ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung als zulässig zu erachten (§ 116 Abs. 1 StVollzG).

Dem Rechtsmittel kann auch ein Erfolg nicht versagt werden. Der Beschluß der Strafvollstreckungskammer und die von dieser gebilligte Entscheidung der Justizvollzugsanstalt gehen zu Unrecht von der Ansicht aus, daß in Fällen der vorliegenden Art der Urlaubsanspruch – außer durch die Grenze von 21 Kalendertagen nach § 13 Abs. 1 StVollzG – zusätzlich durch Nr. 2 Abs. 2 Satz 4 der Verwaltungsvorschriften zu § 13 StVollzG eingeschränkt sei. Der Senat folgt insoweit nach eingehender Überprüfung den Entscheidungen des OLG Frankfurt (NJW 1979, 2575) und des OLG Celle (ZfStrVo Sonderheft 1979, S. 19). In der Tat läßt sich der durch formelles Gesetz getroffenen Regelung (§ 13 StVollzG) eine solche Einschränkung nicht entnehmen. Nach der gesetzlichen Regelung kann ein Gefangener bis zu 21 Kalendertagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. Nach § 13 Abs. 2 StVollzG soll „der Urlaub“ in der Regel erst gewährt werden, wenn der Gefangene sich mindestens 6 Monate im Strafvollzug befunden hat. Der Sinn dieser Regelung ist, während dieser Zeit die Grundlagen für eine hinreichend gesicherte Beurteilung des Strafgefangenen zu schaffen. Weitere Einschränkungen der Urlaubsregelung sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Im Hinblick darauf ist die durch Verwaltungsvorschrift ergangene Anordnung, die eine generelle Beschränkung der Urlaubsbewilligung in den Fällen vorsieht, in denen die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung erst im Laufe des Kalenderjahres eintreten, mit der Regelung des vorrangigen Gesetzes nicht in Einklang zu bringen.

Bei der Frage der Urlaubsgewährung nach § 13 StVollzG, auf die der Gefangene keinen Rechtsanspruch hat, vielmehr nur fehlerfreie Ermessensausübung erwarten darf, ist demnach grundsätzlich davon auszugehen, daß im Bewilligungsfalle bis zu 21 Kalendertage im Jahr verfügbar sind. Innerhalb dieses Rahmens muß das vom Gesetzgeber eingeräumte Ermessen auf der Grundlage der Umstände des konkreten Einzelfalles ausgeübt werden (OLG Celle a.a.O.).

Da nicht auszuschließen ist, daß die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt über die Bewilligung des Urlaubs im vorliegenden Falle von der für unwirksam erachteten Verwaltungsvorschrift zu § 13 StVollzG beeinflusst ist, kann sie –

ebenso wie die sie bestätigende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer – nicht aufrecht erhalten bleiben. Die Justizvollzugsanstalt wird über die Gewährung des Urlaubs neu zu befinden haben. Wegen der Frage einer etwaigen Übertragbarkeit auf das folgende Kalenderjahr wird auf den Beschluß des OLG Frankfurt vom 19. Juli 1979 – 3 Ws 475/79 (ZfStrVo Sonderheft 1979, S. 18) verwiesen.

§ 35 StVollzG

Ein Bedürfnis für die Gewährung von Sonderurlaub kann entfallen, wenn die Angelegenheiten von dem Strafgefangenen auch während des Regelurlaubs wahrgenommen werden können und wenn dadurch dessen Zweck – u.a. die Aufrechterhaltung von bestimmten Kontakten zu Angehörigen oder anderen Bezugspersonen – nicht vereitelt oder beeinträchtigt wird.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 12. 9. 1980 – 3 Ws 344/80 –

§§ 2, 3, 37 Abs. 3, 38 Abs. 1 StVollzG

1. Die Gewährung der Teilnahme an einem Hauptschulkurs stellt eine rechtmäßige begünstigende Maßnahme des Anstaltsleiters dar, die von der Vollzugsbehörde nicht ohne zwingenden Grund widerrufen werden darf.
2. Unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zur Teilnahme am Unterricht im Sinne des § 38 Abs. 1 StVollzG widerrufen werden kann, ist im StVollzG nicht ausdrücklich geregelt. Dementsprechend ist der Widerruf einer solchen Genehmigung nach allgemeinen Grundsätzen dann zulässig, wenn nachträglich Umstände eingetreten oder bekannt geworden wären, die den Anstaltsleiter berechtigt hätten, die Genehmigung zur Teilnahme am Unterricht von vornherein zu versagen.
3. Nach § 38 Abs. 1 StVollzG ist die Eignung des Gefangenen die einzige Voraussetzung für die Zulassung zum Unterricht.
4. Der Umstand, daß gegen einen Gefangenen ein Ausweisungsverfahren anhängig ist, stellt für sich allein dessen Eignung im Sinne des § 38 Abs. 1 StVollzG nicht in Frage.
5. Der in den §§ 2 und 3 StVollzG grundlegende Behandlungsvollzug soll allen Gefangenen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität zugutekommen. Entsprechendes gilt für die Ausbildungsförderung nach §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 1 StVollzG.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 20. 2. 1980 – 3 Ws 1125/79 (StVollz) –

Aus den Gründen:

I.

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger und befindet sich zur Zeit in Strafhaft. Der Anstaltsleiter hatte dem Antragsteller zunächst die Möglichkeit zur Teilnahme an

einem Hauptschulkurs eingeräumt. Nachdem der Antragsteller 3 1/2 Monate an dem Kurs teilgenommen hatte, wurde er aus diesem durch Verfügung des Anstaltsleiters herausgenommen. Diese Maßnahme wurde damit begründet, vom Ausländeramt sei in Erfahrung gebracht worden, daß gegen den Antragsteller ein Ausweisungsverfahren laufe. Unter diesen Umständen sei es wenig sinnvoll, eine kostspielige Ausbildung zu betreiben, die möglicherweise aufgrund der Ausweisung abgebrochen werden müsse.

Gegen die Herausnahme aus dem Hauptschulkurs richtete sich der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, mit dem der Antragsteller geltend machte, daß „er noch 18 Monate Haft vor sich habe und die Frage aufwirft, ob nur Deutsche resozialisiert würden“.

Die Vollstreckungskammer hat ihre ablehnende Entscheidung damit begründet, durch das laufende Ausweisungsverfahren habe sich eine grundlegende Änderung der Situation ergeben. Es lasse sich nicht absehen, ob der Antragsteller die Bundesrepublik möglicherweise in Bälde verlassen müsse, ohne die Möglichkeit zu haben, eine Lehrstelle anzutreten oder auch nur den Hauptschulkurs erfolgreich abzuschließen. Es erscheine nicht gerechtfertigt, dem Antragsteller – letztlich zu Lasten anderer interessierter Gefangener – eine unvollständige und auf deutsche Verhältnisse zugeschnittene Ausbildung zuteil werden zu lassen, von der er nach seiner in Betracht zu ziehenden Rückkehr in sein Heimatland einen allenfalls geringen, außer Verhältnis zu dem Aufwand stehenden Nutzen haben würde.

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers. Mit der Sachrüge macht er geltend, daß schon seit seiner rechtskräftigen Aburteilung mit der Möglichkeit eines Ausweisungsverfahrens zu rechnen gewesen sei. Die Ausweisung sei im übrigen auch nicht aktuell und könne deshalb keine Grundlage bilden für die Herausnahme aus dem Hauptschulkurs.

Der Hessische Minister der Justiz vertritt die Auffassung, daß die Rechtsbeschwerde zulässig und begründet sei. Die Genehmigung zur Teilnahme an einem Hauptschulkurs stelle eine begünstigende Maßnahme dar, deren Widerruf nur möglich sei, wenn die Vollzugsanstalt aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt gewesen wäre, die Genehmigung zu versagen, der Gefangene die begünstigende Maßnahme mißbraucht hätte oder eventuell erteilten Weisungen nicht nachgekommen wäre. Ein laufendes Ausweisungsverfahren, das in aller Regel ohnehin bei jedem inhaftierten Ausländer durch die zuständige Behörde in die Wege geleitet werde und dessen Ausgang im vorliegenden Fall zum Zeitpunkt der angegriffenen Entscheidung völlig offen gewesen sei, rechtfertige nicht den Widerruf der Maßnahme. Nachforschungen hätten allerdings ergeben, daß nunmehr eine Ausweisungsverfügung der zuständigen Ausländerbehörde, dem Antragsteller zugestellt am 17. 1. 1980, vorliege.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und in gleicher Weise begründet worden (§ 118 StVollzG). Auch die besonderen Zulässigkeits-

voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG sind erfüllt. Der vorliegende Fall gibt Anlaß zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung zur Teilnahme an einem Hauptschulkurs gemäß § 38 Abs. 1 StVollzG widerrufen werden kann. Es besteht auch die Gefahr, daß sich der noch aufzuzeigende Rechtsfehler in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen wiederholt.

2. Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

a) Die in dem angefochtenen Beschluß enthaltenen Tatsachen vermögen die Herausnahme des Antragstellers aus dem Hauptschulkurs nicht zu rechtfertigen. Die Erteilung der Genehmigung für die Kursteilnahme beruht auf § 38 Abs. 1 StVollzG. Danach soll für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgeesehen werden.

Die Gewährung der Unterrichtsteilnahme stellt sich für den Antragsteller als eine rechtmäßige begünstigende Maßnahme des Anstaltsleiters dar. Daraus folgt, daß diese Maßnahme von der Vollzugsbehörde nicht ohne zwingenden Grund widerrufen werden darf (vgl. Pécić, in: AK StVollzG, § 37, Rz. 9).

Unter welchen Voraussetzungen die Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme am Unterricht gemäß § 38 Abs. 1 StVollzG widerrufen werden kann, ist im StVollzG nicht ausdrücklich geregelt. Dieses Gesetz enthält auch keine allgemeinen Regelungen über den Widerruf rechtmäßiger begünstigender Vollzugsmaßnahmen (anders für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit von Behörden nach §§ 1, 49 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I 1253)). Die Zulässigkeit des Widerrufs einer rechtmäßigen begünstigenden Vollzugsmaßnahme ist deshalb, soweit das Gesetz keine ausdrücklichen Widerrufsgründe enthält, von dem Sinn und Zweck der jeweiligen Einzelmaßnahme abhängig, wobei außerdem die allgemeinen Vollzugsgrundsätze nach den §§ 2, 3 StVollzG zu berücksichtigen sind.

Danach wäre die Herausnahme des Antragstellers aus dem Hauptschulkurs dann zulässig gewesen, wenn nachträglich Umstände eingetreten oder bekannt geworden wären, die den Anstaltsleiter berechtigt hätten, die Genehmigung zur Teilnahme am Unterricht zu versagen. Dabei kann es sich nur um Umstände handeln, die die Eignung des Antragstellers für die Erlangung des Hauptschulabschlusses in Frage stellen. Denn die Eignung ist nach § 38 Abs. 1 StVollzG die einzige Voraussetzung für die Zulassung zum Unterricht. Dies ergibt sich außerdem aus § 37 Abs. 3 StVollzG, wonach für geeignete Gefangene Gelegenheit zur Teilnahme an ausbildenden Maßnahmen gegeben werden soll (vgl. dazu Pécić in: AK StVollzG, § 37, Rz. 10).

Der angefochtene Beschluß enthält jedoch keine Tatsachen, die die Eignung des Antragstellers nachträglich in Frage stellen. Der vom Anstaltsleiter für die Herausnahme aus dem Hauptschulkurs angegebene Grund, gegen den Antragsteller laufe ein Ausweisungsverfahren, reicht dafür

nicht aus. Denn ein laufendes Ausweisungsverfahren braucht die Eignung des Antragstellers für die Ausbildungsmaßnahme nicht in Frage zu stellen, zumal sich aus dem angefochtenen Beschluß nicht ergibt, wie lange sich der Antragsteller noch im Vollzug befinden wird, und wann gegebenenfalls mit seiner Ausweisung zu rechnen ist. Aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen ist somit auch nicht auszuschließen, daß der Antragsteller noch vor einer möglichen Ausweisung den Hauptschulkurs erfolgreich abschließen kann.

Es ist auch rechtsfehlerhaft, im Zweifel zu Ungunsten des Antragstellers davon auszugehen, daß er noch vor Abschluß des Hauptschulkurses ausgewiesen werden könnte. Dies würde zu einer mit den Grundsätzen des StVollzG unvereinbaren Benachteiligung ausländischer Strafgefangener führen. Der in den §§ 2 und 3 StVollzG normierte Behandlungsvollzug soll allen Strafgefangenen zuteil werden, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und Nationalität. Gleiches gilt selbstverständlich für die Förderung der Ausbildung der Strafgefangenen gemäß §§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 1 StVollzG. Schließlich darf – entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer – einem ausländischen Gefangenen die Teilnahme an einem Hauptschulkurs auch nicht mit der Erwägung versagt werden, diese Ausbildung sei auf deutsche Verhältnisse und Bedürfnisse zugeschnitten und biete dem Gefangenen nach Rückkehr in sein Heimatland einen „allenfalls geringen außer Verhältnis zu dem Aufwand stehenden Nutzen“. Diese Erwägung trifft schon in tatsächlicher Hinsicht nicht zu. Denn der Hauptschulabschluß vermittelt eine Grundbildung, die auch für ausländische Gefangene nach Rückkehr in ihr Heimatland sowohl bei der schulischen Weiterbildung als auch bei einer Berufsausbildung von erheblichem Nutzen sein kann.

Da nach den bisher getroffenen Feststellungen weitere Widerrufsgründe nicht ersichtlich sind, waren sowohl der angefochtene Beschluß – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – als auch die Verfügung des Anstaltsleiters, durch die der Antragsteller aus dem Hauptschulkurs herausgenommen worden ist, aufzuheben (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Insoweit ist die Sache spruchreif, weil die bisher festgestellten Tatsachen die Herausnahme des Antragstellers aus dem Hauptschulkurs nicht zu rechtfertigen vermögen.

b) Der Leiter der JVA wird nunmehr über die Frage der Herausnahme des Antragstellers aus dem Hauptschulkurs unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden haben. Dabei wird festzustellen sein, in welchem Stadium sich das Ausweisungsverfahren gegen den Antragsteller befindet und ob die Vollstreckungsbehörde gegebenenfalls beabsichtigt, gemäß § 456 a Abs. 1 StPO von der weiteren Vollstreckung abzusehen. Von der Klärung dieser Umstände hängt die Feststellung ab, wie lange sich der Antragsteller voraussichtlich noch im Vollzug befinden wird und ob diese Zeit ausreicht, den Hauptschulkurs abzuschließen.

Ob und wann der Antragsteller ausgewiesen wird, kann allerdings dahingestellt bleiben, wenn die Eignung des Antragstellers für den Unterricht gemäß § 38 Abs. 1 StVollzG nunmehr aufgrund nachträglich eingetretener Umstände zu verneinen ist. Für die Beurteilung der Eignung kann die Ent-

wicklung und das Verhalten des Antragstellers im Vollzug seit der Herausnahme aus dem Hauptschulkurs von Bedeutung sein.

§§ 43, 47, 93 Abs. 3, 4, 109 ff. StVollzG

1. **Eine Verfügung des Anstaltsleiters, mit der dieser auf Grund einer Aufrechnung die Einbehaltung von Hausgeld anordnet, stellt eine im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nachprüfbare Vollzugsmaßnahme dar. Sie berührt die Möglichkeiten des Gefangenen, über das Hausgeld (§ 47 StVollzG) und damit über einen Teil seines Arbeitsentgelts aus § 43 StVollzG zu verfügen.**
2. **Die das Hausgeldkonto betreffenden Beziehungen zwischen der Vollzugsbehörde und dem Gefangenen erwachsen aus dem öffentlichrechtlichen, im StVollzG geregelten und auch der Sache nach dem Gebiet des Strafvollzuges zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis des zur Arbeit verpflichteten Gefangenen.**
3. a) **Der Umstand, daß für die von der Vollzugsbehörde zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Landes nach § 93 Abs. 3 StVollzG der ordentliche Rechtsweg gegeben ist und daher auch die Aufrechnungserklärung als privatrechtliche Willenserklärung auf ihre Wirksamkeit durch die Strafvollstreckungskammer nicht überprüft werden kann, schließt den Rechtsweg nach §§ 109 ff. StVollzG hinsichtlich der Anordnung des Anstaltsleiters keineswegs aus.**
 - b) **In Rechtsprechung und Schrifttum zu § 13 GVG ist anerkannt, daß es für die Bestimmung des Rechtswegs, den der Aufrechnungsgegner zur Durchsetzung seiner Ansprüche im Klagewege zu beschreiten hat, ohne Bedeutung ist, daß die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in einer anderen Verfahrensart oder auf einem anderen Rechtsweg geltend zu machen ist.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. 12. 1980 – 1 Vollz (Ws) 52/80 –

Aus den Gründen:

Der Landesfiskus macht gegen den Antragsteller wegen der ihm vorgeworfenen Verletzung eines Mitgefangenen Aufwendungsersatzansprüche in Höhe von 790.– DM geltend. Wegen dieser Forderungen, die Gegenstand eines jetzt bei dem Amtsgericht Werl (4 C 112/80) anhängigen Rechtsstreits sind, ersuchte der Präsident des Justizvollzugsamts den Leiter der Justizvollzugsanstalt, das Gut haben bzw. die Bezüge des dort einsitzenden Antragstellers nach den Bestimmungen der RV des JM vom 20. 12. 1978 im Wege der Aufrechnung in Anspruch zu nehmen. Eine diese dem Ersuchen entsprechende Hausverfügung des Leiters der Justizvollzugsanstalt wurde dem Antragsteller eröffnet.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beanstandete der Betroffene die ihm eröffnete Verfügung des Anstaltsleiters insoweit als rechtswidrig, als durch sie die Einbehaltung seiner gesamten Arbeitsbelohnung bis auf monatlich 30.– DM angeordnet worden sei. Er beantragte unter Berufung auf die Vorschrift des § 113 StVollzG und die besonderen Umstände des Falles die sofortige Aufhebung dieses Bescheides.

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer die Verfügung des Anstaltsleiters aufgehoben. In den Gründen des Beschlusses, die zur Zulässigkeit des Antrags keine Feststellungen oder Ausführungen enthalten, ist ausgeführt, daß die zur Aufrechnung gestellte Forderung bestritten und daher ihr Bestehen zunächst im ordentlichen Rechtsweg zu klären sei; bis dahin sei eine Aufrechnung unzulässig.

Gegen diesen Beschluß hat der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rechtsbeschwerde eingelegt, mit der er die Verletzung des sachlichen Rechts rügt und geltend macht, nach der für den Strafvollzugsbereich verbindlichen RV des JM vom 20. 12. 1978 und den Gesetzesmaterialien zu § 93 StVollzG sei auch eine Aufrechnung mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten Ersatzforderungen als zulässig anzusehen.

Die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache.

1.) Entgegen den in der späteren, eingehenden Stellungnahme des Präsidenten des Justizvollzugsamtes Hamm vorgetragenen Bedenken ist dem Antragsteller der Rechtsweg im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nicht etwa deshalb verschlossen, weil für die von der Vollzugsbehörde zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung des Landes gemäß § 93 Abs. 3 StVollzG der ordentliche Rechtsweg gegeben ist und daher auch die Aufrechnungserklärung als eine privatrechtliche Willenserklärung einer Nachprüfung durch die Strafvollstreckungskammer auf ihre Wirksamkeit entzogen wäre. In der Rechtsprechung und im Schrifttum zu § 13 GVG ist anerkannt, daß es für die Bestimmung des Rechtswegs, den der Aufrechnungsgegner zur Durchsetzung seiner Ansprüche im Klagewege zu beschreiten hat, ohne Bedeutung ist, daß die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung in einer anderen Verfahrensart oder auf einem anderen Rechtsweg geltend zu machen ist; bei unterschiedlichem Rechtsweg für die Klageforderung und die Aufrechnungsforderung kann sich nur die Frage stellen, welche Konsequenzen sich für die *weitere* Verfahrensgestaltung auf eine zulässigerweise im richtigen Rechtsweg erhobene Klage hin aus einer solchen Sachlage ergeben. Hinsichtlich der Beurteilung der *Rechtswegfrage* wird auf die Ausführungen des BGH in BGHZ 16, 124 = NJW 1955, 497 (unter Ziffer I 1 und 2a) verwiesen.

Entgegen den in der angeführten Stellungnahme vorgebrachten Zweifeln handelt es sich bei der mit dem vorliegenden Antrag angegriffenen, die Einbehaltung von Hausgeld anordnenden Verfügung des Anstaltsleiters auch um eine im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG nachprüfbare „*Maßnahme auf dem Gebiet des Strafvollzuges*“, da sie die Ver-

fügungsmöglichkeiten des Strafgefangenen über das Hausgeld (§ 47 StVollzG) und damit über einen Teil seines „Arbeitsentgelts“ aus § 43 StVollzG berührt. Die das Hausgeldkonto betreffenden Beziehungen zwischen der Vollzugsbehörde und dem Strafgefangenen sind nicht etwa privatrechtlicher, arbeitsrechtlicher Natur; sie erwachsen aus dem öffentlichrechtlichen, im Strafvollzugsgesetz geregelten und auch der Sache nach dem Gebiet des Strafvollzugs zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis des zur Arbeit verpflichteten Gefangenen (so zutreffend OLG Celle in 3 Ws 94/80 v. 2. 5. 1980 in ZfStrVo 1980, 253, 254 mit Hinw. auf das BAG und OLG Celle vom 25. 10. 1979 in ZfStrVo 1980, 188 (LS)). Von einer solchen, die Einbehaltung von Hausgeld anordnenden Verfügung des Anstaltsleiters gehen auch schon während des Strafvollzugs unmittelbare und selbständige, die Verfügungsmöglichkeiten des Gefangenen beeinträchtigende Wirkungen aus, die der Betroffene nicht durch Anrufung der ordentlichen Gerichte abwenden kann (so schon OLG Frankfurt in 3 VAs 50/71 vom 13. 7. 1972).

Von einer solchen, durch die Aufrechnungserklärung und die Rechtswegzuweisung in § 93 Abs. 3 StVollzG nicht in Frage gestellten *Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern* im Verfahren nach §§ 109 ff. StVollzG gehen im übrigen auch die Gesetzesmaterialien als selbstverständlich aus, wenn auch der Sonderausschuß in der *weiteren*, nachfolgenden Frage der von der Bundesregierung übernommenen Anregung des Bundesrats nicht gefolgt ist, die Aufrechnung seitens der Vollzugsbehörden nur insoweit für zulässig zu erklären, als die Ersatzforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind (vgl. Drucksachen 7/918 S. 120 Nr. 58c und S. 138, 7/3998, S. 35). Zwar hat der Sonderausschuß in seinem Bericht (aaO S. 35 re. Sp.) diese Frage offengelassen und der nachfolgenden Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern überlassen; er hält es jedoch offenbar für selbstverständlich, daß gegen den Aufrechnungsbescheid der Vollzugsbehörde der Antrag nach § 97 E (= § 109 StVollzG) gegeben ist und daß die Verletzung des Abs. 4 (des § 93 StVollzG) zum Gegenstand eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung gemacht werden könne. Zu der in § 93 Abs. 4 StVollzG getroffenen bindenden Anweisung – von der Aufrechnung oder Vollstreckung abzusehen, wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde –, ist im übrigen zu bemerken, daß dieses Verbot im gerichtlichen Verfahren nicht nur auf entsprechendes Vorbringen des Betroffenen – wie in der angeführten Stellungnahme angenommen zu sein scheint –, sondern stets von Amts wegen zu beachten ist und daß die hier bindend vorgeschriebene Überprüfung der Vereinbarkeit der Aufrechnung mit den *Vollzugszielen* schon von der Sache her kaum den Zivilgerichten, sondern nur den Strafvollstreckungskammern zugewiesen sein kann.

Dieser Rechtsansicht des Senats steht der Beschluß des OLG München vom 15. 6. 1979 in 1 VAs 5/79 nicht entgegen; dort hatte die Vollzugsbehörde mit Ersatzansprüchen gegen *Eigengeldforderungen* eines Untersuchungsgefangenen aufgerechnet und war das OLG zu der Ansicht gelangt, daß im Hinblick auf die Subsidiaritätsklausel des § 23 Abs. 3 EGGVG der Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG aus-

geschlossen sei und daß der Aufrechnung gegen Eigengeldforderungen die Rechtsnatur einer „Maßnahme“ im Sinne des § 23 Abs. 1 EGGVG nicht zukomme. Die Entscheidung betrifft einen anderen Sachverhalt und nötigt daher nicht zur Vorlegung an den BGH.

2.) Danach bestehen gegen die Zulässigkeit des Antrags zwar wegen der rechtlichen Voraussetzungen des § 109 Abs. 1 und 2 StVollzG keine Bedenken. Die Strafvollstreckungskammer hat jedoch rechtsfehlerhaft die bei dem vorliegenden Antrag unerläßliche Prüfung und Feststellung unterlassen, ob der Antragsteller gegen den angefochtenen Bescheid des Anstaltsleiters den für die Zulässigkeit seines Antrags gemäß § 109 Abs. 3 StVollzG, § 1 des Vorschaltverfahrensgesetzes vom 20. 2. 1979 (GVBl. NW S. 40 f.) erforderlichen Widerspruch eingelegt hat. Da es sich bei dieser Zulässigkeitsvoraussetzung um eine auch im Rechtsbeschwerdeverfahren von Amts wegen zu beachtende Sachentscheidungs voraussetzung handelt, war der Senat zu ihrer Nachprüfung verpflichtet, wenn auch mit der Rechtsbeschwerde keine entsprechende Verfahrensrüge erhoben worden ist.

Angesichts des sich aus der Antragschrift ergebenden Zieles des vorliegenden Antrags steht außer Frage, daß es sich um einen schlichten *Anfechtungsantrag* handelt, über den das angerufene Gericht – auch bei Vorliegen „besonderer Umstände“ – nur dann hätte sachlich entscheiden dürfen, wenn gegen den angefochtenen Bescheid der Vollzugsbehörde vor Ablauf der Widerspruchsfrist der erforderliche Widerspruch zumindest *eingelegt* worden wäre (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 3 VorschaltverfG). Durch die unzutreffenden Rechtsausführungen der Antragschrift – daß der Betroffene mit seinem auf § 113 StVollzG gestützten Antrag den Erlaß einer unterlassenen Maßnahme begehre, daß die unterlassene Maßnahme darin bestehe, daß der Anstaltsleiter seinen rechtswidrigen Entscheid bisher nicht widerrufen habe und daß schließlich zur Entscheidung über seinen Antrag nach § 113 StVollzG wegen der besonderen Umstände des Falles eine frühere Anrufung des Gerichts geboten sei –, hätte das Landgericht sich nicht darüber täuschen lassen dürfen, daß es sich hier um einen schlichten, lediglich zur *Aufhebung* der beanstandeten Maßnahmen gerichteten Anfechtungsantrag handelte, der – möglicherweise zur Vermeidung seiner Verwerfung wegen Nichtdurchführung des Vorschaltverfahrens – in die äußere Form eines Vornahmeantrags eingekleidet worden war.

Das Landgericht hätte daher ausdrückliche Feststellungen treffen müssen, ob und gegebenenfalls wann (rechtzeitig?) der Betroffene Widerspruch eingelegt hat und ob gegebenenfalls besondere Umstände des Falles die frühere Anrufung des Gerichts vor Ablauf der Dreimonatsfrist rechtfertigten (vgl. § 1 Abs. 3 VorschaltverfG). Ob es sich bei der in Antragschrift (S. 1 unten) erwähnten „Beschwerde“ um einen gegen die Maßnahme des Anstaltsleiters gerichteten Widerspruch gehandelt hat, entzog sich bei der Unvollständigkeit der Akten und dem unklaren Ergebnis der Rückfragen des Senats einer abschließenden, sicheren Entscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren, so daß unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Zurückverweisung der Sache geboten war.

§§ 51, 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG

Eigengeld ist insoweit der Verfügungsgewalt des Gefangenen entzogen, als es zur Bildung des Überbrückungsgeldes notwendig ist. Das in diesem Sinne „notwendige Überbrückungsgeld“ ist ein veränderlicher, zum Vollzugsende hin kontinuierlich höher anzusetzender Teilbetrag des festgesetzten Überbrückungsgeldes, der bei weiterer planmäßiger Aufstockung das Erreichen des vollen Überbrückungsgeldes zum voraussichtlichen Vollzugsende gewährleistet.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 9. März 1981 – 7 Vollz (Ws) 7/81 –

Gründe:

Durch den angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer den im übrigen für zulässig erachteten Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung über die Ablehnung des Einkaufs von Schuppenshampoo sowie eines Lochers vom Eigengeld des Betroffenen zurückgewiesen und dies wie folgt begründet:

„Der Antrag ist unbegründet. Der Antragsgegner hat den Antrag zu Recht zurückgewiesen. Ein Ermessensfehler ist nicht erkennbar. Gemäß § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG wird das Eigengeld grundsätzlich dem Überbrückungsgeld zugerechnet, solange letzteres die festgesetzte Höhe noch nicht erreicht hat. Im vorliegenden Fall wies das Konto des Antragstellers nur 40,75 DM Überbrückungsgeld – festgesetzt 1 130,— DM – und 42,15 DM Eigengeld auf. Da deshalb nicht zu erwarten war, daß das Überbrückungsgeld bis zum frühestmöglichen Tag der Entlassung in der festgesetzten Höhe gebildet sein würde, hat der Antragsgegner den Antrag zu Recht zurückgewiesen. Denn solange das Überbrückungsgeld dem Eigengeld hinzuzurechnen ist, darf darüber in aller Regel nicht verfügt werden.“

Mit der hiergegen gerichteten Rechtsbeschwerde rügt der Betroffene mit näherer Begründung die Verletzung sachlichen Rechts.

Der bis zum 31. Dezember 1980 in der vorliegenden Sache zuständige 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm hat durch Beschluß vom 17. November 1980 – 1 Vollz (Ws) 95/80 – die Rechtsbeschwerde als form- und fristgerecht eingelegt und begründet erachtet und das Rechtsmittel zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zugelassen, § 116 Abs. 1 StVollzG. Der 1. Strafsenat beabsichtigte, seiner Sachentscheidung die Rechtsansicht zugrunde zu legen, daß die Befugnis des Strafgefangenen, über sein Eigengeld zu verfügen, insoweit eingeschränkt ist, als sein (künftiger) Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes nach § 51 Abs. 4 Satz 2 StVollzG unpfändbar und in diesem Umfang das Eigengeld als Überbrückungsgeld zu behandeln ist. Er sah sich hieran jedoch, ebenso wie das dieselbe Rechtsansicht vertretende Oberlandesgericht Hamburg (Beschluß vom 27. August 1980 – Vollz (Ws) 8/80 –, NStZ 81, 39) durch den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 20. März 1979 – 3 Ws 36/79 –, ZfStrVO 1979, 255 = MDR 1979, 696 gehindert. Nach

Ansicht des OLG Frankfurt darf Eigengeld nicht zur Bildung des erforderlichen Überbrückungsgeldes herangezogen werden. Der 1. Strafsenat hat deshalb, ebenso wie das Oberlandesgericht Hamburg, a. a. O., die Sache durch den vorbezeichneten Beschluß gem. § 121 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 3 GVG dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Der Bundesgerichtshof hat beide Vorlagen mit der Begründung zurückgegeben, die vom Oberlandesgericht Frankfurt a. a. O. vertretene Rechtsansicht sei nicht Grund für die von ihm getroffene Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gewesen, sondern stelle lediglich einen nicht bindenden Hinweis für die künftige Sachbehandlung dar. Danach ist der jetzt zuständige 7. Strafsenat nicht gehindert, in dem vom 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm beabsichtigten Sinn zu entscheiden.

Der Senat schließt sich in der Sache der im Vorlagebeschluß vom 17. November 1980 eingehend dargelegten Rechtsansicht des 1. Strafsenats an, die sich wie folgt umreißen läßt:

Unter Eigengeld sind die für den Gefangenen von der Justizvollzugsanstalt in Verwahrung genommenen, auf einem Eigengeldkonto des Gefangenen befindlichen Geldbeträge zu verstehen. Es wird gebildet zum einen aus den dem Gefangenen während des Vollzugs zufließenden Bezügen, soweit diese nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden (§ 51 StVollzG), zum anderen aus eingebrachten oder dem Gefangenen während des Vollzugs von außen zufließenden Beträgen. Grundsätzlich unterliegt der Gefangene hinsichtlich des Eigengeldes ebensowenig einer Verfügungsbeschränkung wie hinsichtlich seines sonstigen, außerhalb der Vollzugsanstalt befindlichen Vermögens. Demgemäß bestimmt § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG, daß dem Gefangenen Gelegenheit zu geben ist, über sein Eigengeld zu verfügen.

Zugleich beinhaltet § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG jedoch eine Beschränkung des Gefangenen hinsichtlich seines Eigengeldes dahin, daß seine Verfügungsbefugnis nur so weit reicht, wie das Eigengeld nicht als Überbrückungsgeld *notwendig* ist. Diese Bestimmung und die mit ihr im Zusammenhang stehende Regelung des § 51 StVollzG trägt dem wohlverstandenen Interesse des Gefangenen für die Zeit nach seiner Entlassung Rechnung. Die Bildung des Überbrückungsgeldes soll sicherstellen, daß der Gefangene nach Beendigung des Vollzuges über die bis zu seiner (beruflichen) Eingliederung erforderlichen wirtschaftlichen Mittel verfügt. Es liegt auf der Hand, daß der wirtschaftlichen Absicherung des Gefangenen für die erste Zeit nach Vollzugsende eine mitentscheidende Bedeutung für die künftige Straffreiheit zukommt. Deshalb ist die aus den §§ 83 Abs. 2 Satz 3, 51 StVollzG bestehende Gesamtregelung dahin zu verstehen, daß das Überbrückungsgeld in jedem Fall zu bilden ist, wenn auch in erster Linie aus den Bezügen des Gefangenen (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 2. Aufl., § 51 Rdn. 2), so doch für den Fall, daß diese hierfür nicht ausreichen, auch unter Heranziehung seines Eigengeldes (Grunau, Strafvollzugsgesetz, § 51 Rdn. 3; OLG Hamm, Beschluß vom 22. Dezember 1977 – 1 Vollz (Ws) 31/77 –).

In Übereinstimmung mit dem vorbezeichneten Vorlagebeschuß des 1. Strafsenats und mit dem Oberlandesgericht München (Beschuß vom 2. Juli 1979 – 1 Ws 740/79 –, ZfStrVo 1980, 122) vertritt der Senat allerdings die Ansicht, daß das Eigengeld nicht gänzlich und solange der Verfügung des Gefangenen entzogen ist, bis das nach VV Nr. 1 Abs. 2 zu § 51 StVollzG im Einzelfall für den Entlassungszeitpunkt festgesetzte Überbrückungsgeld in voller Höhe erreicht ist. Die Verfügungsbeschränkung des § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG reicht vielmehr nur so weit, als das Eigengeld „als Überbrückungsgeld notwendig ist“. Dem oben dargelegten Sinn des Überbrückungsgeldes ist Genüge getan, wenn dieses *am Ende* der Vollzugszeit zur Verfügung steht. Es reicht daher aus, wenn das Überbrückungsgeld im Laufe der Vollzugszeit kontinuierlich und zwar grundsätzlich und soweit möglich aus den Bezügen des Gefangenen angesammelt wird. Unter „notwendigem Überbrückungsgeld“ i. S. des § 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG ist deshalb ein variabler, zum Vollzugsende hin kontinuierlich höher anzusetzender Teilbetrag des festgesetzten Überbrückungsgeldes zu verstehen. Bei seiner Ermittlung ist auf das jeweilige Vollzugsstadium abzustellen. Beabsichtigt ein Gefangener, über sein Eigengeld zu verfügen, ist daher für diesen Zeitpunkt derjenige Teilbetrag des festgesetzten Überbrückungsgeldes zu ermitteln, der bei planmäßiger Aufstockung bis zum voraussichtlichen Vollzugsende ein Erreichen des vollen Überbrückungsgeldes gewährleistet. Liegt das tatsächlich angesammelte Überbrückungsgeld zur Zeit der beabsichtigten Verfügung über das Eigengeld niedriger als das zu diesem Zeitpunkt „notwendige Überbrückungsgeld“, ist das Eigengeld bis zur Höhe des Differenzbetrages der Verfügungsbefugnis des Gefangenen entzogen und als Überbrückungsgeld zu behandeln. Dieser Rechtslage trägt die RV des JMNW vom 20. Dezember 1976, Nr. 1.1.4, in vollem Umfang Rechnung; danach darf das Eigengeld nur dann als Überbrückungsgeld behandelt werden, wenn auf Grund der voraussichtlichen Vollzugsdauer nicht sicher erwartet werden kann, daß das Überbrückungsgeld bis zum frühestmöglichen Tag der Entlassung in die Freiheit in der festgesetzten Höhe aus dem Arbeitsentgelt, der Ausbildungsbeihilfe oder anderen Bezügen aus Beschäftigungsverhältnissen gebildet sein wird.

Auf der Grundlage dieser Erwägungen hält der angefochtene Beschuß einer rechtlichen Überprüfung nicht stand. Er enthält keine Feststellungen darüber, wie lange der Betroffene sich aller Voraussicht nach noch im Strafvollzug befinden wird. Die Strafvollstreckungskammer hat infolgedessen auch nicht festgestellt, ob es sich bei dem vom Betroffenen beanspruchten Eigengeld um Beträge handelt, die als notwendiges Überbrückungsgeld zu behandeln sind. Sie hat offenbar nur die Angabe der Justizvollzugsanstalt Werl übernommen, die vorgeschriebene Höhe des Überbrückungsgeldes sei zur Zeit der Antragstellung noch nicht erreicht.

Wegen der insoweit fehlenden Feststellungen leidet der angefochtene Beschuß an einem durchgreifenden sachlich-rechtlichen Mangel. Die Sache war daher unter Aufhebung des Beschlusses an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

§§ 11 Abs.1 Nr. 1, Abs. 2, 37, 39, 109, 158 StVollzG

1. Die Minimalvoraussetzung des § 11 Abs. 2 StVollzG stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, bei dessen Ausfüllung der Vollzugsbehörde nach dem Willen des Gesetzgebers ein erheblicher Beurteilungsspielraum zusteht. Die von der Anstalt getroffene Beurteilung ist auch vom erstinstanzlichen Gericht nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und ob sie ihre Entschließung in einem fehlerfreien Verfahren getroffen hat.
2. Nach § 158 StVollzG dürfen Gefangene bei der (zahn-)ärztlichen Betreuung von Anstaltsinsassen nicht eingesetzt werden. Dies gilt auch für eine Beschäftigung im Rahmen arbeitstherapeutischer Maßnahmen nach § 37 StVollzG.
3. Verwehrt die Anstaltsleitung einem Gefangenen, der von Beruf Zahnarzt ist, die Beschäftigung in seinem Beruf, so verstößt sie nicht gegen das Gesetz. Aus vollzuglichen Gründen ist es unerwünscht, daß Gefangene Einblicke in die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, Gefangenen oder Dritten oder in Personal-, Gerichts- oder Verwaltungsakten erhalten. Darüber hinaus kann Mißbrauchsgefahr auch bei völliger Integrität des Gefangenen dadurch begründet werden, daß er Zugang zu Medikamenten und Narkotika hat und diese Möglichkeit – bedingt durch die Anstaltsverhältnisse – auch gegen seinen Willen von Mitgefangenen ausgenutzt werden kann.
4. § 37 StVollzG begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Arbeit. Trotz Eignung des Bewerbers verbleibt der Anstaltsleitung ein Ermessensspielraum.
5. Die Beschäftigung eines Strafgefangenen in seinem erlernten Beruf als Zahnarzt ist im Rahmen eines freien Beschäftigungsverhältnisses nur bei Ausschluß von Flucht- und Mißbrauchsgefahr zulässig.

Beschluß des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 23. 1. 1981 – Ws 986/80 –

Aus den Gründen:

Der Antragsteller, der von Beruf Zahnarzt ist, verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe. Er hat gegen die Ablehnung seines Antrags

- a) ihm entweder die Eingehung eines freien Beschäftigungsverhältnisses zu gestatten oder
- b) ihm eine Arbeit als Zahnarzt innerhalb der Anstalt zuzuteilen, gegebenenfalls ihn in eine andere Anstalt zu verlegen, die keinen hauptamtlichen Zahnarzt beschäftigt,

gerichtliche Entscheidung beantragt.

Mit Beschluß vom 17. November 1980 hat die Strafvollstreckungskammer den Antrag als unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller Rechtsbeschwerde eingelegt.

Soweit der Antragsteller die Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt gemäß § 39 Abs. 1 StVollzG erstrebt, erweist sich die form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde bereits gemäß § 116 StVollzG als unzulässig, weil insoweit eine Nachprüfung des angefochtenen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht geboten ist.

Die Justizvollzugsanstalt hat eine Beschäftigung des Beschwerdeführers als Zahnarzt in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt mit der Begründung abgelehnt, es bestehe Fluchtgefahr. Die Ablehnung der beantragten Maßnahme hat ihre Rechtsgrundlage in § 39 Abs. 1 Satz 2 StVollzG i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 StVollzG, weil nach Ansicht der Vollzugsanstalt die Befürchtung besteht, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen werde. Dann darf nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt zwingend nicht gewährt werden.

Bei der Minimalvoraussetzung des § 11 Abs. 2 StVollzG für die Gestattung eines freien Beschäftigungsverhältnisses handelt es sich um einen justiziablen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dessen Ausfüllung der Vollzugsanstalt nach dem Willen des Gesetzgebers ein erheblicher Beurteilungsspielraum zusteht. Die von der Anstalt getroffene Beurteilung ist auch vom erstinstanzlichen Gericht nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vollzugsbehörde von einem richtigen Sachverhalt ausgegangen ist, ob sie allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet hat oder ob sie sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen und ob sie ihre Entscheidung in einem fehlerfreien Verfahren getroffen hat.

Die Strafvollstreckungskammer hat sich bei ihrer Entscheidung an diesen Grundsätzen orientiert. Die Erkenntnis, daß die Vollzugsanstalt den ihr zustehenden Beurteilungsspielraum nicht überschritten hat, ist nicht zu beanstanden. Die Gründe, die die Anstaltsleitung zur Ablehnung eines freien Beschäftigungsverhältnisses bewogen haben, beziehen sich streng auf den Einzelfall, nämlich die persönliche Situation des Beschwerdeführers unter Würdigung seiner Persönlichkeit, seiner wirtschaftlichen Verhältnisse, seiner fehlenden Schuldeinsicht und der psychischen Belastung, die für ihn von der nicht absehbaren Dauer seiner möglicherweise bis an das Lebensende währenden Strafverbüßung ausgeht und welche nach der rechts- und ermessensfehlerfreien Begründung der Vollzugsbehörde derzeit die beantragte Maßnahme nicht zuläßt.

Eine derartige Einzelfallentscheidung, bei welcher die Grenzen des Beurteilungsspielraumes eingehalten sind, ist nicht geeignet, Gesetzesbestimmungen rechtsschöpferisch auszulegen, Gesetzeslücken auszufüllen oder schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung zu verhindern. Dem Senat ist damit eine sachliche Entscheidung über die Rechtsbeschwerde verwehrt. Einen Angriff auf die Beweiswürdigung läßt die Rechtsbeschwerde gerade nicht zu;

denn eine uneingeschränkte gerichtliche Überprüfung durch zwei Instanzen sieht das Strafvollzugsgesetz nicht vor.

Soweit der Antragsteller die Zuweisung einer Arbeit als Zahnarzt in der Vollzugsanstalt oder in einer anderen Anstalt begehrt, die keinen hauptamtlichen Zahnarzt beschäftigt, sind für seine Rechtsbeschwerde auch die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG erfüllt. Die Frage, ob ein im Strafvollzug befindlicher Zahnarzt in der Vollzugsanstalt als Zahnarzt beschäftigt werden kann, hat grundsätzliche, über den vorliegenden Fall hinausreichende Bedeutung und ist, soweit ersichtlich, bisher auch noch nicht obergerichtlich entschieden worden. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch insoweit unbegründet, weil diese Frage zu verneinen ist.

Aus § 158 StVollzG, der die ärztliche Versorgung grundsätzlich durch hauptamtliche Ärzte, aus besonderen Gründen, insbesondere bei erforderlicher Zuziehung von Fachärzten, auch durch nebenamtliche Ärzte sicherstellen will und nur bei der Krankenpflege ausnahmsweise den Einsatz von ausgebildeten Mitgliedern des allgemeinen Vollzugsdienstes zuläßt, ist abzuleiten, daß Gefangene bei der ärztlichen Betreuung der Anstaltsinsassen nicht eingesetzt werden dürfen (so auch Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 158, Rdnr. 2).

Die Vorschrift des § 37 StVollzG hat u. a. die Erhaltung und Weiterbildung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten des Gefangenen im Hinblick auf seine spätere gesellschaftliche Wiedereingliederung zum Ziel. Auch der Beschwerdeführer, der immerhin seit 6 1/2 Jahren nicht mehr in seinem Beruf tätig sein konnte und deshalb Gefahr läuft, den Anschluß an die fortschreitende Entwicklung in seinem Beruf zu verlieren, beruft sich hierauf in seiner Antragsbegründung. Das auf die Berufserhaltung und Weiterbildung gerichtete Individualinteresse muß seine Grenze jedoch dort finden, wo die Gefahr einer Kollision mit gleich- oder höherwertigen Interessen anderer besteht. Hierbei gehören insbesondere die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Strafgefangenen, für welche der Staat als Vollstrecker des staatlichen Strafanspruchs Sorge zu tragen hat, zu den Rechtsgütern, die nicht zum Objekt von Maßnahmen gemacht werden dürfen, die der Resozialisierung eines einzelnen Strafgefangenen dienen sollen. Die medizinische Betreuung der Anstaltsinsassen kann daher grundsätzlich nicht Gegenstand von arbeitstherapeutischen Maßnahmen nach § 37 StVollzG sein, sondern muß allein dem dafür hauptamtlich oder vertraglich bestellten ärztlichen Personal vorbehalten bleiben, bei welchem auch klare haftungsrechtliche Verhältnisse bestehen.

Im übrigen begründet § 37 StVollzG, der die Verpflichtung beinhaltet, bei der Arbeitszuweisung auf die individuellen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen des Gefangenen Rücksicht zu nehmen, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers keinen Rechtsanspruch des Strafgefangenen. Der Anstaltsleitung verbleibt trotz Eignung des Bewerbers ein Ermessensspielraum (Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 2. Aufl., § 37, Rdnr. 3; OLG Celle ZfStrVo SH 79, 59).

Auch unter dem Gesichtspunkt der Ermessensausübung erweist sich die Ablehnung einer zahnärztlichen Tätigkeit

des Beschwerdeführers für den Anstaltsbereich als sachgerecht. Hierzu hat bereits das Landgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß der Beschwerdeführer, was aus vollzuglichen Gründen unerwünscht ist, Einblicke in die persönlichen Verhältnisse von Bediensteten, Gefangenen oder Dritten oder in Personal-, Gerichts- oder Verwaltungsakten bekäme, und daß Mißbrauchsgefahr auch bei völliger Integrität des Beschwerdeführers dadurch begründet würde, daß er Zugang zu Medikamenten und Narkotika hätte und diese Möglichkeit – bedingt durch die Anstaltsverhältnisse – auch gegen seinen Willen von Mitgefangenen ausgenutzt werden könnte. Diesen nicht zu beanstandenden Ermessenserwägungen ist noch hinzuzufügen, daß im konkreten Fall die Justizvollzugsanstalt bereits einen hauptamtlichen Zahnarzt beschäftigt, so daß bei einer alternativen oder zusätzlichen Verwendung des Beschwerdeführers als Zahnarzt die Anstaltsleitung sich unzumutbaren organisatorischen Schwierigkeiten gegenübersehen würde.

Die angegriffene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist daher ohne Rechtsfehler. Dies hat zur Folge, daß der Beschwerdeführer gem. § 121 Abs. 2 Satz 1 StVollzG, § 473 Abs. 1 StPO die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen hat.

§§ 109, 160 StVollzG

1. **Organen der Gefangenenmitverantwortung (§ 160 StVollzG) steht ein Antragsrecht i.S. des § 109 StVollzG nicht zu. Dies gilt auch für die Mitglieder solcher Organe. Ihnen stehen in dieser Eigenschaft keine eigenen Rechte zu, deren Verletzung die Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung eröffnen würde.**
2. **Eine zur Antragsbefugnis der Gefangenenmitverantwortung führende Rechtsstellung eröffnen auch nicht die hessischen Ausführungsbestimmungen (HAB) zu § 160 StVollzG.**
3. **Den berechtigten Belangen der Gefangenenmitverantwortung wird jedenfalls für die Dauer der Erprobungsphase dadurch hinreichend Rechnung getragen, daß gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters in solchen Angelegenheiten die Dienstaufsichtsbeschwerde für zulässig erklärt wird.**
4. **Organe der Gefangenenmitverantwortung sind hinsichtlich ihrer Rechtsstellung mit Anstaltsbeiräten (§§ 162 ff. StVollzG) nicht vergleichbar.**
5. **§ 160 StVollzG stellt einen Programmsatz dar, der zwar die Vollzugsbehörde verpflichtet, den Gefangenen die Möglichkeit zur Mitverantwortung einzuräumen, es aber der Vollzugsbehörde völlig frei überläßt, in welcher Weise sie den Willen des Gesetzgebers verwirklicht. Dementsprechend ist es der Vollzugsbehörde unbenommen, in diesem Bereich zu experimentieren; die jeweils verwirklichten Mitverantwortungsmodelle sind zur Disposition der Vollzugsverwaltung gestellt.**

6. Die Vollzugsbehörde hat im Bereich der Gefangenenmitverantwortung ein der gerichtlichen Nachprüfung entzogenes Gestaltungsrecht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. vom 15. 8. 1980 – 3 Ws 279/80 StVollz –, – 3 Ws 441/80 StVollz –, – 3 Ws 442/80 StVollz –, – 3 Ws 443/80 StVollz –

Aus den Gründen:

Ende des Jahres 1979 wählten die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt B. als ihre Interessenvertretung eine neue Gefangenenmitverantwortung (GMV). Erster Sprecher der GMV ist der Gefangene M. H., der die GMV im vorliegenden Verfahren als Bevollmächtigter der übrigen Mitglieder vertritt. Die GMV hat verschiedene Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 f StVollzG gestellt und gegen die ablehnenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer Rechtsbeschwerden eingelegt. Diese sind zur gemeinsamen Entscheidung verbunden worden.

Die zulässigen Rechtsbeschwerden sind *nicht begründet*.

Der GMV steht kein Antragsrecht im Sinne von § 109 StVollzG zu. Nach dieser Vorschrift ist ein Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzugs oder durch ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein (Abs. 2). Voraussetzung ist demnach, daß der GMV eigene Rechte zustehen.

In der Literatur (Schmidt in Alternativkommentar zum StVollzG (AK), Darmstadt 1980, Anm. 4 zu § 109) wird zwar unter Hinweis auf die Antragsrechte der Anstaltsbeiräte und Organisationen und Personen nach § 154 Abs. 2 Satz 1 StVollzG die Meinung vertreten, daß einer Gefangeneninteressenvertretung nach § 160 StVollzG auch Rechte zustehen, die sie bei deren Verletzung berechtigen, einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen. Diese Ansicht findet aber *im Gesetz keine Stütze*. Ihr kann schon deshalb nicht zugestimmt werden, weil § 160 StVollzG weder mit § 154 Abs. 2 Satz 1 StVollzG noch mit den §§ 162 - 165 StVollzG verglichen werden kann. § 154 Abs. 2 verpflichtet die Vollzugsbehörde zur Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder Dienststellen, denen eine GMV sicher nicht gleichgestellt werden kann. Stellung, Aufgaben und Befugnisse des *Beirates* sind in den §§ 163, 164 StVollzG geregelt. Der Gesetzgeber hat ihm eine Rechtsstellung eingeräumt, aus der sich ein Antragsrecht des Beirates ableitet (vgl. Beschluß des Senats vom 10. 8. 1978, 3 Ws 276/78 (StVollz) – NJW 1978, 2351). Eine entsprechende Regelung für die Interessenvertretung der Gefangenen fehlt jedoch im Gesetz. Eine solche Vertretung wird im StVollzG noch nicht einmal erwähnt.

Nach § 160 StVollzG soll den Gefangenen ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen. Hieraus ergibt sich zunächst einmal die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, die Möglichkeit zur Teilnahme an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu gewährleisten (vgl. Hoffmann in AK, Anm. 1 zu § 160; OLG Hamm, 1 StVollz (Ws) 42/77), ohne daß zugleich geregelt wird, wie dies

zu geschehen hat. Der Gesetzgeber hat dies auch bewußt offengelassen. Aus der Begründung zu § 147 des Regierungsentwurfes, der wörtlich mit § 160 StVollzG übereinstimmt, ergibt sich, daß die Entwurfsautoren sich noch nicht einmal in der Lage sahen, mitzuteilen, welche Angelegenheiten sich für die Mitverantwortung eignen, da dies unter anderem auch von der Art der Anstalt und ihrer Insassen abhängt und insoweit noch Erfahrungen gesammelt werden müßten (vgl. Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/918 S. 97).

Der Sonderausschuß des Deutschen Bundestages tendierte in seiner Mehrheit zwar dahin, die Gefangenenmitverantwortung stärker zu institutionalisieren und vorzuschreiben, was im einzelnen zu geschehen habe. Schließlich sah aber auch er sich dazu nicht in der Lage, weil die bisherigen Erfahrungen noch keine für alle Anstalten gültigen Feststellungen zuließen. Nach seiner Ansicht kann § 160 StVollzG deshalb gegenwärtig nur die Grundlage für Experimentiermöglichkeiten schaffen (vgl. Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/3998 S. 46).

Nur wegen dieser Notwendigkeit einer vorherigen Erprobung erklärt es sich, daß weder in der Begründung zum Regierungsentwurf noch im abschließenden Bericht des Sonderausschusses eine Gefangeneninteressenvertretung erwähnt wird, obwohl in der 51. Sitzung des Sonderausschusses durch den Abgeordneten Brandt (SPD) die Vorstellungen der Humanistischen Union, die eine eingehendere Regelung mit Gefangenengruppen, einer Gefangenenkonferenz, die aus gewählten Mitgliedern bestehen sollte und einen Anstaltsrat vorsah, mitgeteilt und vom Ausschuß diskutiert worden sind (vgl. Protokolle der 51. Sitzung des Sonderausschusses, Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, S. 2032 f.).

Ebensowenig wie der Gesetzgeber mitgeteilt hat, welche Angelegenheiten sich dazu eignen, die Gefangenen an der Mitverantwortung zu beteiligen und wie dies geschehen soll, hat er es auch weitgehend unterlassen aufzuzeigen, welche Angelegenheiten von der Mitverantwortung ausgeschlossen sein sollen, wenn man einmal davon absieht, daß es nach der Bestimmung des § 160 Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse sein müssen. Für diese Zurückhaltung des Gesetzgebers kann sprechen, daß bei der Gesetzesberatung überwiegend die Meinung vertreten worden ist, der verantwortlichen Mitwirkung sollten keine zu engen Grenzen gesetzt werden, zumal die Vollzugsbehörde auf der Grundlage der Sollvorschrift genügend Möglichkeiten habe, unannehbare Ansprüche abzuwehren (vgl. Drucksache 7/3998 aaO, S. 46).

Hieraus folgt, daß es sich bei § 160 StVollzG um einen Programmsatz handelt, der einerseits die Vollzugsbehörde verpflichtet, den Gefangenen die Möglichkeit zur Mitverantwortung einzuräumen, andererseits es der Vollzugsbehörde aber völlig frei überläßt, in welcher Weise sie den Willen des Gesetzgebers verwirklicht. Insoweit sind die verschiedensten Gestaltungsmöglichkeiten denkbar und in die freie Wahl der Vollzugsbehörde gestellt; die Sollvorschrift hat deshalb der Vollzugsbehörde auch Möglichkeiten zum Experimentieren geschaffen (Calliess/Müller-Dietz, Kommentar zum StVollzG, 2. Aufl., Anm. 1 zu § 160).

Eine dieser Möglichkeiten ist eine Gefangeneninteressenvertretung, in der Justizvollzugsanstalt Butzbach Gefan-

genenmitverantwortung genannt, wobei offenbleiben kann, ob mit dieser Art Mitverantwortung dem Willen des Gesetzgebers Genüge getan werden kann, da diese Art nur wenigen Gefangenen die Möglichkeit einer Mitverantwortung und damit der Einübung sozialen Verhaltens gibt. Nach Hoffmann (AK, aaO, An. 4 zu § 160) darf das Repräsentanten-System deshalb nur eine Übergangslösung darstellen, weil die Mitverantwortung durch Repräsentanten neue subkulturelle Hierarchien in den Anstalten zur Folge haben könnte, wonach die Insassen von einigen wenigen beherrscht und ausgenutzt werden. Die Gefangeneninteressenvertretung ist mithin nicht vom Gesetz geschaffen, sondern zur Disposition der Vollzugsbehörde gestellt (so auch OLG Koblenz, 2 Vollz (Ws) 6/80), was letztlich auch bedeutet, daß die Vollzugsbehörde die GMV unter Umständen wieder abschaffen könnte, um auf andere Weise dem Gesetzesauftrag des § 160 StVollzG gerecht zu werden.

Die Meinung der Antragsteller berücksichtigt nicht, daß die Vollzugsbehörde hier nach dem Willen des Gesetzgebers ein der gerichtlichen Nachprüfung entzogenes Gestaltungsrecht hat, das es der Aufsichtsbehörde oder der einzelnen Anstalt völlig frei überläßt, Mitverantwortungsmodelle zu entwickeln und zu erproben (vgl. so auch OLG Hamm, 1 Vollz (Ws) 42/77). Ist die Vollzugsbehörde aber insoweit schon nicht gebunden, können auch einer Gefangeneninteressenvertretung aus § 160 StVollzG keine unmittelbaren selbständigen Rechte erwachsen, deren Verletzung ihr die Möglichkeit eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG eröffnen würde.

In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, daß grundsätzlich der Anstaltsleiter gemäß § 156 Abs. 2 StVollzG die Anstalt nach außen vertritt und die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt. Außerdem kann für die Dauer der Erprobungsphase, gegebenenfalls bis zu einer gesetzlichen Regelung, dieses Ergebnis hingenommen werden, weil der einzelne Gefangene, der von einer Maßnahme des Anstaltsleiters beschwert ist, jederzeit den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 f StVollzG stellen kann.

Eine zur Antragsbefugnis der GMV gemäß § 109 StVollzG führende Rechtsstellung eröffnen auch nicht die hessischen Ausführungsbestimmungen (HAB) zu § 160 StVollzG in Verbindung mit dieser Vorschrift (Runderlaß vom 10. 5. 1977 (4430 – IV/1 – 164/77, Justizministerialblatt Seite 421 f.), zuletzt geändert durch Runderlaß vom 4. 7. 1979 (4510 SH IV/2 – 2209/77; Justizministerialblatt S. 521). Hierbei handelt es sich um innerdienstliche Anweisungen, die die Anstaltsleitung verpflichten, ohne unmittelbare Rechte für Dritte zu begründen.

Soweit die Hessischen Ausführungsbestimmungen zum Strafvollzugsgesetz (HAB) der Gefangeneninteressenvertretung in ihrer Gesamtheit Befugnisse einräumen, unterliegen diese nicht der gerichtlichen Nachprüfung. Wie bereits ausgeführt, stellt sich die Sollvorschrift des § 160 StVollzG als Programmsatz dar, der die Erprobung eines der jeweiligen Anstalt gemäßen Mitwirkungsmodells ermöglichen und gewährleisten soll. Von daher bestehen deshalb keine Bedenken, wenn die HAB so ausgestaltet sind, daß der GMV darin verliehene Befugnisse nur anstaltsinterne Bedeutung zukommen, deren jeweilige Handhabung nicht der gerichtlichen Kontrolle unterliegt. Bedenken gegen diesen justizfreien Raum ergeben sich auch deswegen nicht,

weil die GMV schon in ihrer Existenz von dem Willen der Vollzugsbehörde abhängig ist.

Die Gefangeneninteressenvertretung der Anstalten des Landes Hessen sind nach den HAB entsprechend § 160 StVollzG als ausschließlich anstaltsintern mitwirkende Einrichtungen konzipiert. Ziffer 2 der HAB regelt dabei im einzelnen die Arbeit der Interessenvertretung und verleiht ihr insbesondere das Recht (2.1), dem Anstaltsleiter Anregungen – nicht Anträge – und Vorschläge zu unterbreiten, die das gemeinsame Interesse der Gefangenen betreffen. Schon hieraus folgt, daß durch die HAB der GMV noch nicht einmal im anstaltsinternen Bereich ein Antragsrecht gewährt worden ist, was die Anstaltsleitung unter Umständen verpflichten würde, diese Anträge zu bescheiden. Durch die Formulierungen „Anregungen und Vorschläge“ wird sichergestellt, daß die GMV die Möglichkeit hat, Belange des gemeinsamen Interesses dem Anstaltsleiter zu unterbreiten, dieser aber nicht gezwungen ist, insoweit durch einen förmlichen Bescheid den Vorschlägen zuzustimmen oder sie abzulehnen. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, daß solche Anregungen und Vorschläge nicht abschließend durch eine autoritäre Entscheidung der Anstaltsleitung beschieden werden. Vielmehr können und sollen die Gefangenen auf diesem Wege lernen, daß man sich auch im gemeinsamen Gespräch, geregelt in 2.6 der HAB, mit dem Gegenüber auf eine gemeinsam vertretbare Linie einigen kann. In diesen gemeinsamen Sitzungen mit dem Anstaltsleiter (2.6) sollten diese Anregungen und Vorschläge offen besprochen werden und zumindest eine Klärung der gegenseitigen Standpunkte herbeiführen, wenn sie nicht einer gemeinsamen (*Mitverantwortung*) vertretbaren Lösung zugeführt werden können. Letztendlich muß es aber allein dem Anstaltsleiter überlassen bleiben, unannehmbare Ansprüche der GMV abzuwehren, zumal die Situation von Anstalt zu Anstalt unterschiedlich sein kann. So könnte auch der letzte Satz von Ziffer 2.1 der HAB zu verstehen sein, wonach Eingaben der GMV, die sich auf Anregungen und Vorschläge an den Anstaltsleiter beziehen, an die Aufsichtsbehörde unzulässig sind. Damit wird nicht etwa die Dienstaufsichtsbeschwerde ausgeschlossen, diese wird vielmehr in Ziff. 3.4 ausdrücklich für zulässig erklärt. Möglicherweise sollte durch die Ziff. 2.1 am Ende nochmals unterstrichen werden, daß die Beteiligten sich bemühen sollen, eine gemeinsam zu verantwortende Lösung zu erreichen. Wenn aber die HAB weder Eingaben an die Aufsichtsbehörde zulassen noch der GMV das Recht zugestehen, Anträge, die beschieden werden müssen, an die Anstaltsleitung zu richten, kann aus ihnen im Rahmen der Selbstbindung der Verwaltung auch kein Antragsrecht im Sinne des § 109 StVollzG hergeleitet werden.

Die GMV übersieht, daß sie weder nach den HAB noch nach § 160 StVollzG als eine Interessenvertretung mit eigenen Rechten konzipiert ist, sondern ihr dem Gesetzauftrag entsprechend nur ermöglicht werden soll, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen. Damit wird den Grundsätzen des StVollzG Rechnung getragen, das von der Erkenntnis ausgeht, daß ein Leben in sozialer Verantwortung bereits im Vollzug beginnen muß, wenn der Gefangene nach der Entlassung eine Realisierungschance haben soll. § 160 StVollzG ergänzt insoweit die §§ 4 und 6, die die Mitwirkung des einzelnen Gefangenen an seiner Behandlung und der Erreichung des Vollzugszieles regeln. § 160 ist wie die §§ 4

Abs. 1 Satz 2 und 6 Abs. 3 als eine Verpflichtung der Vollzugsbehörden gefaßt worden, den Gefangenen Gelegenheit zu geben, eigene Vorstellungen und Vorschläge einzubringen, so daß sie bei der Gestaltung der einzelnen Angelegenheiten berücksichtigt werden können.

Ebensowenig wie die einzelnen Gefangenen nach § 6 Abs. 3 StVollzG ein Recht auf Berücksichtigung ihrer Vorstellungen haben, wenngleich der Vollzugsstab gehalten ist, sie in seiner Entscheidung einzubeziehen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, aaO, Anm. 7 zu § 6), hat die GMV einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Berücksichtigung ihrer Anregungen und Vorschläge. Die Anstaltsleitung ist insoweit nur verpflichtet, sich damit in einem gemeinsamen Gespräch auseinanderzusetzen und gegebenenfalls die gemeinsam gefundene Lösung in ihre Entscheidung einzubeziehen.

Die durch die HAB geschaffene Selbstbindung der Vollzugsbehörde verschafft der GMV auch kein Recht zur Veröffentlichung ihrer Tätigkeitsberichte. Ziffer 3.1 bestimmt zwar, daß über die Besprechung mit dem Anstaltsleiter (2.6) von der GMV ein Ergebnisprotokoll zu führen ist. Das Protokoll bedarf der Bestätigung durch den Anstaltsleiter und ist (sodann) in geeigneter Weise den anderen Gefangenen bekannt zu geben. Dies bedeutet, daß nur das bestätigte Protokoll den Gefangenen bekannt zu geben ist. Das Erfordernis der Bestätigung durch den Anstaltsleiter zeigt auch hier wieder den Zwang auf, daß die an der Besprechung Beteiligten sich um eine gemeinsam vertretbare Lösung bemühen sollen und müssen, die nicht nur von der GMV, sondern auch von dem Anstaltsleiter mitverantwortet werden kann.

Den berechtigten Belangen der Interessenvertretung wird jedenfalls für die Dauer der Erprobungsphase hinreichend dadurch Rechnung getragen, daß die HAB in Ziffer 3.4 gegen Entscheidungen des Anstaltsleiters in Angelegenheiten der Interessenvertretung die Dienstaufsichtsbeschwerde für zulässig erklärt. Dadurch wird erreicht, daß die Aufsichtsbehörde umfassend informiert wird und, soweit möglich und notwendig, auf eine einheitliche Handhabung der HAB bzw. auf eine Änderung und Verbesserung der anstaltsinternen Regelung hinwirken kann. Ebenso wenig wie die Entscheidung des Anstaltsleiters ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die eine Dienstaufsichtsbeschwerde zurückweisende Entscheidung anfechtbar. Denn darin liegt nur die Ablehnung eines Einschreitens gegen die vorangegangene Maßnahme des Anstaltsleiters (vgl. BVerfG in NJW 1977, 118).

Auch den einzelnen Mitgliedern der GMV (Mitteilungsbrief; Bescheid vom 15. 1. 1980) steht in Angelegenheiten der GMV ein Antragsrecht nach § 109 StVollzG nicht zu, soweit sie nicht in persönlichen Rechten durch eine Maßnahme der Anstaltsleitung verletzt worden sind. In ihrer Eigenschaft als Mitglied der GMV können ihnen nicht mehr Rechte zustehen, als dieser insgesamt. Die Frage, ob das Mitglied einer Interessenvertretung in deren Angelegenheiten überhaupt allein antragsberechtigt sein kann, kann deshalb dahinstehen. Nur in den Fällen, in denen der Anstaltsleiter ein Mitglied aus der GMV ausschließt, oder einen Kandidaten nicht zur Wahl zuläßt, kommt ein Antragsrecht in Betracht, wenn in persönliche Rechte des Gefangenen eingegriffen wird.